



Uta von Pirani Texte und Gedanken zur Jugendhilfe

Grußwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Weggefährten und an der Jugendhilfe Interessierte,

ich verabschiede mich nach 37 Jahren aus meiner hauptamtlichen Tätigkeit im Land Berlin für Kinder, Jugendliche, Familien und für die Jugendämter und deren Kooperationspartner*innen.

Das vergangene Jahr – meine Nachspielzeit – habe ich auch dazu genutzt, nachzuspüren, was für mich, außer den Menschen, denen ich begegnet bin, all die Jahre wichtig war.

Die, mit denen ich gemeinsam fachliche Positionen entwickelt habe, die mit mir zusammen gearbeitet, gestritten, gekämpft und mich unterstützt haben, möchte ich mit dieser kleinen Auswahl – quasi als eine Form des Wissenstransfers – daran teilhaben lassen.

Es geht dabei um

- Die Geschichte der Jugendhilfe und die Entstehung des SGB VIII
 - Die Entwicklung und Umsetzung des Sozialdatenschutzes
 - Die Bemühungen um die Einbeziehung der behinderten oder von Behinderung bedrohten jungen Menschen in die Kinder- und Jugendhilfe
 - Die Etablierung von Prävention und Frühen Hilfen als selbstverständlichen Bestandteil der Jugendhilfe
 - Klarheit in der Kooperation mit Familiengerichten, Polizei, Justiz, Gesundheit
 - Standortbestimmung der Berliner Jugendämter
- und um ganz konkrete Dinge wie
- Aktenführung
 - Ausreichendes Personal in Qualität und Quantität, deren Wertschätzung und angemessene Bewertung
 - Gestaltung »meines« Jugendamtes und seiner Zukunft
- und vor allem immer wieder um Haltung!

Viel Spaß und vielleicht ein paar neue oder wiederentdeckte Erkenntnisse beim Lesen!

Uta von Pirani
im Juni 2017

| | | |
|-----|---|------|
| 4 | Vita | |
| 6 | Zur Versagung der Aussagegenehmigung für öffentlich Bedienstete | 1992 |
| 10 | Rundschreiben über Grundsätze der Aktenführung | 1993 |
| 14 | Die neue Chefin im »gläsernen Amt«, <i>Der Tagespiegel</i> | 1993 |
| 15 | Das Jugendamt – eine wichtige Adresse für Kinder, Jugendliche und Eltern! | 1994 |
| 16 | Zum Verhältnis von Sozialgeheimnis und Ermittlungspflichten der Strafjustiz | 1999 |
| 19 | Rechtzeitiges Erkennen von Fehlentwicklungen im frühen Kindesalter | 2000 |
| 26 | Gemeinsames Interesse – getrenntes Handeln? | 2000 |
| 35 | Dienste für Kinder und Jugendliche des Jugendamtes Charlottenburg-Wilmersdorf im Sozialen Frühwarnsystem | 2004 |
| 41 | Kinder sind nicht teilbar (mit Karl Wahlen) | 2005 |
| 50 | Frühe Hilfen des Jugendamtes | 2007 |
| 54 | Interkulturelle Aspekte des Kinderschutzes in Berlin und im Bezirk | 2008 |
| 63 | Kompetenzzentrum Jugendamt? | 2010 |
| 71 | Datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnisse für Mitarbeiter/innen des Jugendamtes | 2010 |
| 79 | In der Berliner Jugendhilfe gibt es so wenige Lichtblicke... <i>Dokumentation Kinderschutz</i> | 2008 |
| 81 | Aufgaben und Strukturen deutscher Jugendämter | 2011 |
| 85 | Fokus Zukunft | 2013 |
| 88 | Standortbestimmung der Berliner Jugendämter und ihre strategischen Zielstellungen | 2014 |
| 95 | Königdisziplin ASD oder: »Immer bleibt alles an uns hängen...« | 2014 |
| 101 | Struktur, Aufgaben und Arbeitsweisen des Jugendamtes Charlottenburg-Wilmersdorf | 2014 |
| 105 | Geschichtssplitter: Von der Jugendwohlfahrt zur Kinder- und Jugendhilfe | 2015 |
| 110 | Inklusion und Planungen zur Reform des SGB VIII | 2016 |
| 114 | Haltung: Behalten – Aushalten – Festhalten Wie geht das in komplexen Dynamiken? | 2016 |
| 116 | Eckpunktepapier zur Arbeit des Jugendamtes | 2016 |
| 125 | Anhang | |
| | Vorträge und Veröffentlichungen | |
| | Arbeitsergebnisse | |



Uta von Pirani

1951 geboren in Berlin

1972–1980 FU Berlin

Studium der Mathematik, Erziehungswissenschaften,
Soziologie, Psychologie

2000/01 Weiterbildung NeuroLinguistisches
Programmieren

2005–2007 Weiterbildung Organisationsentwicklung

1980–1984 Senatsschulverwaltung

wissenschaftliche Mitarbeiterin (Zeitvertrag) im
Modellversuch »Berufsbefähigende Lehrgänge
im 10. Schuljahr«

1984–1993 Senatsjugendverwaltung

Datenschutzbeauftragte der
Obersten Landesjugendbehörde Berlin (OLJB)

- Referentin für Statistik, Personalbedarfsplanung, Datenschutz im Planungsreferat, Federführung der AG Jugendhilfestatistik der AG der OLJB,
- Sachgebietsleitung für Beratung in und Koordinierung von Grundsatz-, Planungs-, Organisations-, Methoden- und Rechtsfragen der sozialpädagogischen Dienste der bezirklichen Jugendämter und Stellvertretende Leitung des Referats (einschließlich Kinder- und Jugendnotdienste, Zentrale Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe für Jugendliche, Empfangsstelle für minderjährige Asylbewerber u. a.), insbesondere Umsetzung des SGB VIII

1993–2017 Jugendamtsdirektorin, Bezirksamt Charlottenburg(-Wilmerdorf, seit 2001)

Zusammen mit den/stellvertretend für die Jugendamtsleitungen der anderen elf Berliner Jugendämter

- seit **2008** öffentliche Hinweise auf die desolante Personalsituation in den Berliner Jugendämtern
- **2014** Positionspapier zur Standortbestimmung der Berliner Jugendämter und ihren strategischen Zielstellungen
- Fallzahlberechnung für den Regionalen Sozialpädagogischen Dienst (RSD) der Berliner Jugendämter
- (Mit-)Entwicklung einer Musterbeschreibung des Aufgabenkreises (BAK) für den RSD
- Mitarbeit in der AG Veränderung der Budgetierungs- und Zuweisungssystematik für die Hilfen zur Erziehung bei der Senatsverwaltung für Finanzen

1988 bis heute Mitarbeit in unterschiedlichen überregionalen Gremien bei:

AGJ (Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe),
 AFET (Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe),
 Konferenz der Großstadtjugendämter beim Deutschen Städtetag,
 DIJuF (Deutsches Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht)

Zur Versagung der Aussagegenehmigung für öffentlich Bedienstete

»... , wenn die Aussage die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.«

Anmerkung zu einer Entscheidung des Landgerichts Berlin,

Beschluss vom 19. Februar 1992, 507 Qs 4/92

zur Beschlagnahme einer Sozialakte des Jugendamtes

I.

»Hierdurch versagen wir der Sozialoberinspektorin ... die Genehmigung, als Zeugin in dem Ermittlungsverfahren gegen die ... wegen des Verdachts der Misshandlung Schutzbefohlener auszusagen. Die Genehmigung ist gemäß § 27 Abs. 1 Landesbeamten-gesetz zu versagen, da die Aussage der Beamtin die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.« (Schreiben der Senatsverwaltung für Inneres an das zuständige Bezirksamt vom 26. Juni 1991).

In Berlin hat damit erstmals die Oberste Dienstbehörde des Landes unter Hinweis auf die §§ 1 (Abs. 3) und 2 (insbesondere Abs. 2) sowie 64 (Abs. 2) SGB VIII eine Aussagegenehmigung gemäß § 27 Abs. 4 Landesbeamten-gesetz (gleichlautend § 62 Bundesbeamten-gesetz) versagt. Dies ist um so beachtlicher, als in der Vergangenheit in der Berliner Diskussion die Frage eine Rolle gespielt hat, ob die Vorschriften des SGB X einer Offenbarung von Sozialdaten für die Durchführung von Ermittlungs- bzw. Strafverfahren wegen Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung entgegenstehen, oder zugespitzt, ob denn beispielsweise der Sicherung des Steueraufkommens (Offenbarungspflicht nach § 71 SGB X) ein höherer Stellenwert zukäme als dem Kindeswohl. Für die Jugendämter war es in diesem Zusammenhang immer wieder schwer, deutlich zu machen, dass Kindeswohl nicht ausschließlich oder vorrangig durch Strafverfahren sicherzustellen ist, sondern die Jugendämter sich bei der Erfüllung ihrer Aufgabe der Sicherung des Kindeswohls vielmehr ihrer Arbeitsweisen (insbesondere der Methoden der Sozialarbeit) und ihrer Befugnisse bedienen.

Vor diesem Hintergrund ist die o. g. Einzelfallentscheidung von grundsätzlicher Bedeutung, macht sie einerseits deutlich, dass mit dem SGB VIII die Aufgaben (und Befugnisse) der Jugendhilfe eindeutiger auch für außerhalb der Jugendhilfe Tätige zu beschreiben sind, und andererseits, dass dienstrechtliche Entscheidungen fachlich fundiert werden müssen:

1. Der Begründungszusammenhang ergibt sich mit erfreulicher Klarheit aus dem SGB VIII. Die Aufgaben der Jugendhilfe sind in § 2 KJHG umfassend und abschließend aufgelistet. Sie sind in Leistungen und andere Aufgaben unterteilt. Damit ist klar, welche öffentlichen Aufgaben bzw. deren Gefährdung oder Erschweren hier zur Disposition stehen.

1.1 § 1 Abs. 3 SGB VIII sagt, mit welchem Ziel diese Aufgaben erfüllt werden sollen:

- junge Menschen zu fördern,
- Eltern zu beraten und zu unterstützen,
- das Kindeswohl zu schützen und
- zur Erhaltung und Schaffung positiver Lebensbedingungen beizutragen.

Soweit das Kindeswohl nicht oder nur eingeschränkt von den Eltern gewährleistet wird, gehört es zu den Aufgaben der Jugendhilfe, die Erziehungskraft der Familien zu fördern oder, wenn dies nicht möglich ist, durch andere Hilfen, ggf. Hilfe zur Erziehung außerhalb der Familie, das Wohl des Kindes zu gewährleisten. (Dies kann auch unter Einschaltung des Vormundschafts- oder Familiengerichtes geschehen.) Dabei kommt im Interesse des Kindes der Zusammenarbeit mit der Familie, der Berücksichtigung und dem möglichen Erhalt des sozialen Umfeldes des Kindes besondere Bedeutung zu.

1.2 § 64 Abs. 2 SGB VIII bestimmt: »Eine Offenbarung im Sinne des § 69 des Zehnten Buches ist nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung (im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VIII) nicht in Frage gestellt wird.« Leistungen umfassen gem. § 11 SGB I Geld-, Sach- und Dienstleistungen einschließlich persönlicher und erzieherischer Hilfe.

Da die erzieherische und persönliche Hilfe ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzt, verpflichtet § 65 SGB VIII darüber hinaus die Mitarbeiter/-innen eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (gleich welcher Berufsgruppe), Daten, die »zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind«, nur unter den dort bestimmten besonders engen Grenzen zu offenbaren.

Das heißt, die Erfüllung des Leistungsanspruchs auf Jugendhilfe hat Vorrang vor Tätigkeiten, die sich aus anderen Aufgaben des Jugendhilfeträgers ergeben.

1.3 Aber auch die anderen Aufgaben (im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB VIII) unterscheiden sich grundsätzlich von denen der Strafverfolgungsbehörden. An keiner Stelle ist die Strafverfolgung als Aufgabe nach dem SGB VIII definiert. Die Strafverfolgung eines Täters wird vielmehr nur in begründeten Einzelfällen die sach- und fachgemäße Erfüllung der Ziele und Aufgaben gem. §§ 1 und 2 SGB VIII unterstützen können. Deswegen kann der vielfach in Kreisen der Staatsanwaltschaft vertretenen Auffassung, in Fällen der vorliegenden Art bestehe eine Offenbarungsbefugnis gem. § 69 Abs. 1 Ziff. 1 SGB X, nicht gefolgt werden. Auch im vorliegenden Fall hat der Sozialleistungsträger Jugendamt weder ein Verfahren angestoßen noch hält er es zur Erfüllung der Aufgaben nach dem KJHG für erforderlich. Eine Offenbarungspflicht zur Erfüllung von Aufgaben, die sich nicht aus dem SGB, hier insbesondere dem Achten Buch, ableiten lassen, besteht nach § 69 SGB X ebenso nicht.

2. Für die dienstrechtliche Entscheidung ist die fachlich fundierte Aufgabendefinition der Jugendhilfe Grundlage gewesen: Die für die Aussagegenehmigung zuständige Abteilung Personal und Verwaltung des Bezirksamtes hat beim fachlich zuständigen Leistungsträger (Abt. Jugend und Sport) eine Stellungnahme eingeholt, wie die Frage der Offenbarungsbefugnis gemäß SGB VIII und X im Einzelfall zu beurteilen ist, und ist in Übereinstimmung mit diesem zu der Auffassung gekommen, den Vorgang der Obersten Dienstbehörde vorzulegen. Diese hat vor der Entscheidung ebenso die Oberste Landesjugendbehörde zur Stellungnahme aufgefordert.

Beide – das zuständige Jugendamt und die Oberste Landesjugendbehörde – waren sich unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der öffentlichen Jugendhilfe, der Arbeitsweisen und Befugnisse des Jugendamtes, der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des SGB VIII und unter Abwägung der Amtshilfeanforderungen in der Beurteilung des Einzelfalles einig, dass eine Aussagegenehmigung die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe schwer beeinträchtigen würde.

Deshalb haben beide um die Versagung der Aussagegenehmigung gebeten bzw. diese empfohlen. Dem hat sich die Oberste Dienstbehörde angeschlossen.

Eine Aussagegenehmigung und die dann zwingend folgende Zeugnispflicht hätte sowohl für den Einzelfall das für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Vertrauen der Betroffenen zerstört, als auch darüber hinaus eine negative Signalwirkung für die Vertrauensbildung zwischen Bürger und Jugendamt generell zur Folge gehabt.

II.

Eine Bestätigung hat diese Entscheidung nunmehr durch den Beschluss des Landgerichts Berlin vom 19. Februar 1992 erfahren:

1. Darin hebt die 7. Strafkammer den von der Staatsanwaltschaft beantragten Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts T. vom 9. Oktober 1991 auf, mit dem die Polizei die Betreuungsakten der Familienfürsorge beschlagnahmt hatte. Gegen diesen hatte das Jugendamt Beschwerde erhoben.

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis,

- dass eine Offenbarungspflicht nach den Vorschriften des SGB nicht gegeben ist,
- dass dies für die Strafverfolgungsbehörde unbefriedigend sein mag,
- dass dies aber dem hohen Stellenwert des Sozialgeheimnisses im SGB entspricht.

»Nach alledem ist die Beschlagnahme der Sozialakten nicht zulässig. Sie ist daher aufzuheben und die Akten herauszugeben.« Damit ist in diesem Fall letztinstanzlich entschieden.

2. Darüber hinaus weist der Fall aber auf ein grundsätzliches Problem hin, nämlich den weithin üblichen »Automatismus« bei der Erteilung von Aussagegenehmigungen. Zwar beschränken einzelne Personalämter die Aussagegenehmigung inzwischen in ähnlich gela-

gerten Fällen immerhin pauschal auf den Befugnisrahmen des SGB X. Damit wird aber die Entscheidung über die Offenbarung jedes einzelnen Datums auf den jeweiligen Mitarbeiter/die jeweilige Mitarbeiterin im konkreten Termin delegiert. Wie problematisch dies ist, wird jeder/jede beurteilen können, der/die als Zeuge/Zeugin in solchen Verfahren aussagen musste.

Es wäre zu fragen, ob es nicht zur Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gehörte, den möglichen Umgang einer Aussagegenehmigung vorher im Einzelfall zu entscheiden in der Zusammenarbeit zwischen Rechtsamt, Fachamt und Mitarbeiter/-in. Dies scheint nach meinen bisherigen Erfahrungen aber eher die Ausnahme zu sein.

Eine gänzliche Versagung der Aussagegenehmigung wird nach wie vor wohl eher die Ausnahme bleiben, da eine sehr strenge Einzelfallprüfung vorausgehen muss. Allerdings sind die Jugendämter und die betroffenen Mitarbeiter/-innen aufgefordert, hier eine differenzierte Sichtweise der Personal- bzw. Rechtsämter einzufordern.

Uta von Pirani, Referentin für die Sozialpädagogischen Dienste in der Senatsverwaltung für Jugend und Familie, Berlin, und Datenschutzbeauftragte der Obersten Landesjugendbehörde gem. SGB X

Senatsverwaltung für Jugend und Familie
Die Beauftragte für den Datenschutz im Bereich Jugendhilfe
Am Karlsbad 8–10, D-1000 Berlin 30

Bezirksämter von Berlin – Jugend (Familie) und Sport

nachrichtlich
Senatsverwaltung für Inneres
Berliner Datenschutzbeauftragter

19.3.1993

**Rundschreiben Nr. 2/1993
über Grundsätze der Aktenführung in den Ämtern für
Sozialpädagogische Dienste (Familienfürsorge) sowie
zum Umgang der Aktenweitergabe und -aufbewahrung**

Vorbemerkung:

Akten sind ein notwendiges Hilfsmittel administrativen Handelns in der Beziehung zwischen Leistungsberechtigten und Leistungsträgern. Sie ermöglichen kontinuierliche Arbeit (auch z. B. bei Personalwechsel), Nachvollzug eines Hilfeprozesses (auch z. B. in Konfliktfällen), Systematisierung der fallbezogenen Arbeit, kritische Reflektion beruflichen Handelns, schnelles Auffinden spezifischer Informationen.

Anzahl und Umfang von Akten lassen weder einen Schluss auf Zeitaufwand noch auf die Intensität der Fallbearbeitung zu. Sie können deshalb nur dann zur Bewertung von Stellen oder zur Bestimmung der Anzahl von Stellen herangezogen werden, wenn in ausreichendem Maße auch andere Bewertungsfaktoren berücksichtigt werden.

Die Entwicklung des Datenschutzes und verfahrenstechnische Probleme bei der Einhaltung dieser rechtlichen Anforderung lassen eine Verbesserung und Vereinheitlichung bestimmter Aspekte der Aktenführung in den sozialpädagogischen Diensten notwendig erscheinen.

Gleichzeitig soll durch diese Verfahrensänderungen eine Vereinfachung und Straffung der Dokumentation erreicht werden. Ein weiterer Effekt wird eine stärkere Strukturierung der Fallarbeit sein.

Grundsätze zur Aktenführung – aber auch zur Aktenaufbewahrung, -weitergabe und -vernichtung lassen sich aus folgenden gesetzlichen Bestimmungen ableiten:

- den einschlägigen Paragraphen des SGB: §§ 61 bis 68 SGB VIII, insbesondere § 63; § 35 SGB I i. V. m. §§ 67 bis 78 SGB X;
- der Schweigepflicht gem. § 203 StGB;
- Prinzipien, wie sie das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 1 und 2 Grundgesetz) abgeleitet hat:
 - Zweckbindungsgebot (Aufgabenbezug)
 - Verhältnismäßigkeitsgebot (Erforderlichkeit)
 - Transparenzgebot (Überprüfbarkeit, ggf. Einsichtsrecht).

Daraus ergeben sich folgende Kriterien für eine Gliederung in der Aktenführung sowie für die Entscheidung, was in welcher Form Bestandteil einer Akte werden soll:

1. Zur Aktensystematik

Die Trennung von zweckgebundenen Informationen wird durch eine getrennte Aktenführung erleichtert. Das heißt, es empfiehlt sich, in folgende Aktenteile zu trennen:

- Eine Beratungssteilakte (teilweise noch als Betreuungsakte bezeichnet); hierin wird weiterhin chronologisch fortlaufend die geleistete Beratungs- und Betreuungsarbeit, soweit sie sich nicht auf konkrete Leistungen bezieht, für die allgemeine Leistungsakten existieren, unter Beachtung der o. g. Prinzipien festgehalten (ein Vorschlag zur Gliederung von Vermerken siehe Anlage 3). Dieser Teil des Gesamtvorgangs verlässt in der Regel nicht den Arbeitsplatz des zuständigen Kollegen/der zuständigen Kollegin. Diese Teilakte unterliegt dem besonderen Vertrauensschutz, der sich aus § 65 SGB VIII und § 203 Strafgesetzbuch ergibt.

Ihr wird ein Personalbogen mit den personenbezogenen Basisdaten (s. Anlage 1) sowie eine Auflistung sämtlicher zusätzlich zu dieser Beratungsteilakte existierenden allgemeinen Leistungsakten einschließlich des Datums der Anlage bzw. der Ablage vorangeheftet.

Eine Beratungsteilakte wird erst dann angelegt, wenn ausreichend Kontakte und eine gemeinsame Planung bestehen. Ein solches Arbeitskonzept zeigt die Ziele der Betreuung und Beratung und die einzelnen Verfahrensstufen auf.

- Leistungsteilakten werden angelegt für bestimmte ambulante, teilstationäre oder stationäre Formen der Hilfe zur Erziehung, für Angebote im Rahmen anderer Abschnitte des KJHG, für andere Aufgaben der Jugendhilfe, wie insbesondere die Mitwirkung in Verfahren der Familien-, Vormundschafts- oder Jugendgerichte sowie für Leistungen nach dem BSHG (dies sind wirtschaftliche Hilfen oder auch Betreuung und Beratung im Rahmen der Behindertenhilfe).

Insbesondere für Leistungsteilakten gilt aufgrund der notwendigen Objektivität und Überprüfbarkeit z. B. auch in verwaltungsgerichtlichen Verfahren die zweckgebundene Vollständigkeit.

Die Leistungsteilakten beginnen mit einem Vorblatt (s. Anlage 2). Besonders schutzwürdige Unterlagen (z. B. medizinische oder psychologische Gutachten) sind in der Teilakte der Leistung, für die sie erstellt worden sind, im verschlossenen Umschlag mit Datum und Unterschrift aufzubewahren. Auf dem Umschlag sollte einerseits auf die Einschränkung der Offenbarungsbefugnis gem. § 76 SGB X hingewiesen werden, andererseits vermerkt werden, wer über die Zulässigkeit einer Offenbarung entscheiden kann.

Neben den in diesen Teilakten gespeicherten Daten kann es zusätzlich Aufschriebe oder Gedächtnisstützen geben; hierbei handelt es sich um Notizen über Eindrücke, Vermutungen, Überlegungen, Strategien oder auch Sachverhaltsnotizen, die zunächst gesammelt werden, um dann in Abständen überprüfen zu können, welche dieser Informationen in die Akten aufgenommen werden müssen. Die Größe der Abstände richtet sich nach Häufigkeit und Qualität der Kontakte; sie sollte nicht zu groß gewählt werden. Die Notizzettel sind danach zu vernichten.

Zur Umsetzung dieser Aktensystematik haben sich bisher Leitz-Alpha-Hängemappen und farbige Heftstreifen sowie für Aufschriebe und Notizen Klarsichthüllen bewährt.

2. Zur Weitergabe von Akten oder Aktenteilen

Die Weitergabe einer gesamten Akte ist in der Regel weder erforderlich noch sinnvoll und zulässig. Infrage kommt lediglich die Weitergabe der Leistungsteilakte, soweit sie eine laufende Leistung zum Inhalt hat, oder – in begründeten Einzelfällen – eines zusammenfassenden Berichts (ggf. einschließlich des Aktenvorblattes der Beratungsteilakte). Ausnahme: Die betroffene Familie stimmt einer solchen Aktenweitergabe ausdrücklich zu!

Die Weitergabe eines zusammenfassenden Berichts kann dann notwendig und zulässig sein, wenn dies wegen einer möglichen gegenwärtigen oder unmittelbar zu erwartenden Gefährdung des Kindeswohls für eine kontinuierliche Beobachtung und Betreuung dringend erforderlich ist, ohne dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt das Vormundschaftsgericht angerufen werden kann (§ 50 Abs. 3 SGB VIII).

Rechtsgrundlage hierfür ist § 65 Nr. 3 SGB VIII. Dabei sind an die Prüfung, ob diese Datenübermittlung eine im Sinne des § 203 StGB befugte Offenbarung ist, strenge Maßstäbe anzulegen:

- Abwägung der Rechtsgüter (z. B. Grundrechte der Eltern, der Kinder) sowie des Grades der ihnen drohenden Gefahren.
- Ist die Datenübermittlung ein (im Verhältnis zum Grad der Gefährdung) angemessenes und taugliches (erfolgsversprechendes) Mittel, die Gefährdung abzuwenden?

- Gibt es eine gesetzliche Offenbarungspflicht (wie z. B. § 138 StGB zur Abwendung geplanter Straftaten)?

Diese aus der Kompetenz der Fachkräfte zu fallende Entscheidung im Einzelfall muss dokumentiert werden.

Bei Zuständigkeitswechsel innerhalb Berlins sollte – wenn eine Weiterführung der Betreuung gewünscht wird bzw. notwendig erscheint – in aller Regel ein gemeinsames Gespräch zwischen Familie, abgebender und neu zuständiger Fachkraft vereinbart werden, um die Beziehung überzuleiten.

3. Empfehlungen zur Ablage bzw. Aufbewahrung von Akten bzw. Aktenteilen

- Leistungsteilakten sollen ein Jahr nach Abschluss einer Hilfe ausgesondert werden.
- Eine Beratungsteilakte soll bei Volljährigkeit des jüngsten Kindes ausgesondert werden. Der erste Band einer Beratungsteilakte soll bei Beginn des zweiten Bandes ausgesondert werden; diesem zweiten Band sind ein zusammenfassender Bericht und das Personalblatt des ersten Bandes vorzuheften.

Eine Aussonderung soll auf jeden Fall ein Jahr nach dem letzten Kontakt erfolgen, d. h., wenn ein Jahr lang keine Leistungen (auch Beratung ist in diesem Sinne eine eigenständige Leistung) erbracht wurden und kein begründeter Verdacht einer Gefährdung eine kurzfristige Intervention erforderlich erscheinen lässt.

- Ausgesonderte (Teil-)Akten sind fünf Jahre aufzubewahren, soweit nicht personenstandsrechtliche Gründe längere Fristen vorschreiben. Das Datum, wann die (Teil-)Akte zu vernichten ist, ist gut sichtbar zu vermerken.

Im Auftrag

von Pirani

Timm Schümann: Die neue Chefin im »gläsernen Amt«

Auch wenn »jeder Wechsel mit Trauer verbunden ist«, haben sie die viel konkretere Arbeit im Bezirk und besonders die Probleme der Menschen dazu bewogen, die »doch recht anonyme« Senatsjugendverwaltung zu verlassen. Seit dem 22. März ist Uta von Pirani Jugendamtsdirektorin in Charlottenburg. Natürlich graut ihr bei dem Gedanken an die anstehenden Einsparmaßnahmen beim Jugendamt. Gleichwohl formuliert die 41jährige Diplompädagogin resolut ihre Ziele. Sie wolle das Image der Jugendhilfe ändern, das in der Öffentlichkeit immer noch zu sehr geprägt sei vom alten Ordnungsamt und den zwanghaften Ordnungsaufgaben. »Dieses Bild sitzt sehr tief. Dabei hat die Jugendhilfe heute einen sehr großen präventiven Anteil.«

Ruhig und sachlich, gelegentlich unterbrochen von herzerfrischem Lächeln, referiert Frau von Pirani über das sogenannte gläserne Jugendamt, das für den Bürger durchsichtig sein solle, berechenbar, überprüfbar und, jawohl, auch veränderbar.

»Es gibt nicht den gläsernen Bürger«, sagt sie, »sondern wir sind ein gläsernes Amt.« Eine der größten Aufgaben dieses Amtes sei es, die Eigenverantwortlichkeit der Eltern im Umgang mit den Kindern zu unterstützen. Unter ihrer Ägide dürfe es von seiten des Amtes keine Aktivitäten hinter dem Rücken der Familie geben, sondern die Familie müsse »Informant Nr. 1« sein.

In ihrer Verwaltungslaufbahn habe der Mensch mit seinen Bedürfnissen stets Priorität gehabt, sagt sie rückblickend. Schon in der Senatsschulverwaltung, zwischen 1980 und Ende 1984, interessierte sie das soziale Leben, auch die Bedeutung etwa von Streitkultur. Zwischen 1980 und 1984 entwickelte Uta von Pirani das Konzept für einen Modellversuch an einer Schule in Neukölln. Schüler, die die zehnte Klasse nicht erfolgreich abgeschlossen hatten, konnten dies bei Beginn ihrer Berufsschulpflicht in den Berufsschulen nachholen. Dieser Modellversuch, den Uta von Pirani auch wissenschaftlich begleitete, reüssierte. Mittlerweile gehört er zum Regelangebot an Berlins Schulen. Ende 1984 wechselte Uta von Pirani ins Planungsreferat der Jugendverwaltung, wo sie zuständig war für die Bevölkerungsstatistik der Jugendhilfe der Bezirke, später auch für die bundesweite Neuordnung dieser Statistik, und sie war Datenschutzbeauftragte für die Jugendhilfe.

»Auch das hatte viel mit Menschenbild zu tun«, erinnert sie sich. Stets habe sie überlegt: Wie beziehe ich den Bürger mit ein? Wie mache ich ihm Probleme transparent?

Ab 1990 war Uta von Pirani zuständig für die Koordination und Beratung der sozialpädagogischen Dienste in der Senatsjugendverwaltung. Während ihrer Amtszeit trat das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Kraft. Dieses Gesetz, sagt Frau Pirani, sei jetzt vorrangig ein Leistungsgesetz.

»Der sogenannte Personensorgeberechtigte entscheidet nun selbst, ob er Hilfe annimmt oder nicht. Doch noch immer«, sagt Uta von Pirani, »haben die Kinder keine Lobby und keine eigenen Ansprüche.« Auch das wolle sie als Jugendamtsdirektorin zu ändern versuchen.

Das Jugendamt – eine wichtige Adresse für Kinder, Jugendliche und Eltern!

Dieses Heft ist ein sichtbares Zeichen für die Veränderung: ein Schritt in Richtung Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit. Wir wollen uns als ein offenes, lebendiges und kompetentes Jugendamt vorstellen und Kindern und Eltern damit die Möglichkeit geben, sich frühzeitig Rat und Unterstützung zu holen.

Um Ihnen den Weg zu uns zu erleichtern, soll dieser Wegweiser die Vielfalt der Einrichtungen, Aufgaben und Dienstleistungen Ihres bezirklichen Jugendamtes durchsichtiger machen. Wir wollen Ihnen einen Eindruck davon vermitteln, mit welchen Fragen, Anliegen, Problemen Sie sich an uns wenden und was Sie von uns erwarten können.

Wir möchten Ihnen und Euch ausdrücklich Mut machen, sich an das Jugendamt zu wenden.

Jugendämter gibt es seit ca. 70 Jahren. Allerdings haben sie sich seitdem immer wieder verändert, ihre Aufgaben und Struktur an die veränderten Lebensbedingungen von Familien mit Kindern sowie Jugendlichen und jungen Volljährigen angepasst. Dazu gehören selbstkritische Fragen an die eigene Arbeit:

- Ist das, was wir bieten, an den Bedürfnissen, Interessen und Rechtsansprüchen der Bürger orientiert?
- Stimmt das Ziel, stimmt die Qualifikation der Mitarbeiter/innen, stimmt die Organisation des Amtes und der Arbeit, stimmt das Verhältnis von Aufwand und Erfolg?

Die Frage nach Auftrag und Ziel beantwortet das Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz (KJHG), das am 1. Januar 1990 in Kraft trat und das bis dahin geltende Jugendwohlfahrtsgesetz ablöste.

Das KJHG nimmt eine grundlegende Veränderung im Verhältnis zwischen Jugendhilfe und Familien vor:

- weg vom Eingriff in die Familie hin zur Unterstützung und Förderung von Kindern und Familien,
- Transparenz, Beteiligung und partnerschaftliche Kooperation,
- Zusammenarbeit aller Erziehungshilfen auf der Ebene des Jugendamtes,
- bessere Absicherung der Jugendarbeit.

Ziel des KJHG ist es, dass sich Jugendämter zu modernen und flexiblen Dienstleistungszentren für Familie, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige entwickeln.

Uta von Pirani, Jugendamtsdirektorin

Aus: *Das Jugendamt Charlottenburg*, Berlin, Oktober 1994, S. 4

Zum Verhältnis von Sozialgeheimnis und Ermittlungspflichten der Strafjustiz

Anlass der ausführlichen sozial-, dienst- und strafrechtlichen Prüfung dieser Frage ist die Erfahrung mit m. E. häufig auftretenden Situationen in der Praxis der Jugendämter:

Die Ermittlungsbehörden (Polizei, Anwaltschaft) versuchen in ihrer Arbeit oft, auf Informationen aus dem Jugendamt zurückzugreifen, z. B. wenn es in strittigen familienrechtlichen Auseinandersetzungen zu Strafanzeigen der streitenden Parteien gegeneinander kommt (Verleumdung oder weitere schwerwiegendere Vorwürfe).

D. h., Mitarbeiter/innen der Jugendämter sollen in Ermittlungsverfahren als Zeugen aussagen. Dafür brauchen sie bekanntermaßen eine Aussagegenehmigung. Die Aussagegenehmigung erteilt das Personalamt. Eine ggf. notwendige Versagung spricht die oberste Dienstbehörde aus.

1. Notwendiger Schritt vor der dienstrechtlichen Prüfung ist die sozialrechtliche Prüfung der Frage, ob eine Aussage dem Sozialgeheimnis entgegenstehen würde. Diese Prüfung obliegt dem Sozialleistungsträger, hier dem Jugendamt. Dabei ist zu klären, ob Voraussetzungen vorliegen, die einer Weitergabe von Daten entgegenstehen; von besonderer Bedeutung sind vor allem die Regelungen des § 65 SGB VIII in Verbindung mit § 35 (3) SGB I. Ggf. sind weitere Vorschriften, z. B. § 64 SGB VIII in Verbindung mit § 69 SGB X, zu betrachten (siehe hierzu Beschluss des Landgerichts Berlin vom 19.2.1992).

Zunächst ist also zu klären, ob im Einzelfall durch eine Zeugenaussage Sozialdaten offenbart werden könnten, die einem besonderen Vertrauensschutz unterliegen, weil sie dem/der Mitarbeiter/in zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfen anvertraut worden sind. Im Falle der Beratung beispielsweise durch Mitarbeiter/innen von Erziehungs- und Familienberatungsstellen ist dies inzwischen weitgehend unstrittig. Dabei wird oft übersehen, dass der § 65 SGB VIII diesen besonderen Vertrauensschutz ausdrücklich auf alle Mitarbeiter/innen der Jugendämter ausdehnt; er stellt lediglich auf »das Anvertrauen zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe« ab.

Um solche anvertrauten Daten dürfte es sich zumindest bei allen Beratungstätigkeiten gemäß §§ 16, 17, 18, 28 SGB VIII handeln. Insofern kann man durchaus von einer Gruppe von Aufgaben sprechen, auf die die Bestimmungen des § 65 SGB VIII grundsätzlich zutreffen, nämlich alle Beratungstätigkeiten, bei denen zum Zwecke erzieherischer und persönlicher Hilfe Daten anvertraut werden. Darunter fallen wie oben erwähnt alle Beratungen in der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Jugendamtes (nicht aber zum Beispiel deren gutachterliche Tätigkeit für andere Fachdienste). Vorstellbar sind aber auch über die o. g. Aufgaben hinaus weitere Fallkonstellationen, z. B. im Rahmen der Jugendarbeit, der Familienförderung, der Tagesbetreuung und der Hilfen zur Erziehung. Insofern hat der Gesetzgeber mit § 65 SGB VIII die Schweigepflicht verschärft und insbesondere auf alle Mitarbeiter/innen der öffentlichen Jugendhilfe ausgedehnt.

Wenn also ein Ermittlungsersuchen an das Jugendamt in einem Fall herangetragen wird, in dem das Jugendamt eine der o. g. Aufgaben der persönlichen und erzieherischen Hilfe leistet und Daten anvertraut worden sind, die deshalb dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen, sind die Einschränkungen des Abs. 1, Ziffer 1–3, zu prüfen:

1. Liegt eine Einwilligung dessen vor, der die Daten anvertraut hat?
2. Ist eine Mitteilung an das Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 50 (3) SGB VIII erforderlich?
3. Existiert eine Anzeigepflicht nach §§ 138, 139 StGB, eine Meldepflicht nach dem Bundesseuchengesetz oder besteht eine Offenbarungsbefugnis zur Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen des Schweigepflichtigen (wenn er z. B. bestohlen oder verletzt wurde)? Trifft keine der drei Ausnahmen zu, ist eine Übermittlung nicht zulässig; es besteht keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlage von Schriftstücken, Akten oder Dateien (§ 35 Abs. 3 SGB I).

2. Kommt das Jugendamt in seiner sozialrechtlichen Prüfung zu diesem Ergebnis, stellt sich häufig folgendes Problem:

Die für Erteilung bzw. Versagung von Aussagegenehmigungen zuständigen Stellen gehen erfahrungsgemäß davon aus, dass die Beschäftigungsdienststelle zwar aus sozialrechtlicher Sicht eine Art Vorprüfung vornimmt, die abschließende Prüfung aber im Zusammenhang mit der aus dortiger Sicht vorrangigen dienstrechtlichen Prüfung von dieser Stelle vorgenommen wird.

Dabei wird oft verkannt, dass § 35 SGB I eine spezielle Geheimhaltungspflicht begründet, die über die (allgemeine) Pflicht zur Dienst- (oder Amts-)verschwiegenheit hinausgeht. Das Sozialgeheimnis dient dem Datenschutz. Schutzgut ist das informationelle Selbstbestimmungsrecht. Dieses ist ein aus dem Grundgesetz abgeleitetes Abwehrrecht des Bürgers gegen den Staat. Als solches steht es nicht zur Disposition der Behörde. § 35 (3) SGB I überlässt daher die Entscheidung, ob eine Zeugnispflicht besteht, nicht dem Dienstherrn, sondern bestimmt von Gesetzes wegen, dass eine solche bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht besteht.

Anders verhält es sich bei der Pflicht zur Dienstverschwiegenheit; über das Vorliegen eines dienstlichen Geheimhaltungsinteresses entscheidet der Dienstherr.

Vielmehr ist es oft gängiges Verständnis, dass es eine Abwägung zwischen konkurrierenden Vorschriften der Strafprozessordnung und des Sozialrechts gibt, die vom Dienstherrn vorzunehmen wäre und häufig zugunsten der Wahrheitsfindung der Ermittlungsbehörden bzw. Justiz ausfällt. Frei nach dem Motto und »gesunden Menschenverstand«: Strafe muss sein.

Hier ist ein Blick in die Kommentarliteratur hilfreich:

In allen wichtigen Kommentaren zur Strafprozessordnung (a), aber auch zum Sozialgesetzbuch (b) besteht Einvernehmen, dass der Schutz des Sozialgeheimnisses grundsätzlich Vorrang hat, d. h., Sozialdaten nur weitergegeben werden dürfen, wenn eine Vorschrift des Sozialdatenschutzrechts es erlaubt:

- a) Paulus in KMR-Komm. zur StPO, § 54 RdNr. 12,
Kleinknecht/Meyer-Goßner, 42. Aufl., 1995, § 54 RdNr. 1, § 161 RdNr. 6,
Pfeiffer/Fischer, 1995, § 161 RdNr. 5,
Paulus in KMR-Komm. (Loseblatt), § 161,
Rieß in Löwe/Rosenberg, 24. Aufl., 1989, § 161 RdNr. 22–25,
Achenbach in Alternativkomm., 1992, § 161 RdNr. 11,
Wache in Karlsruher Komm., 3. Aufl., 1993, § 161 RdNr. 9
- b) Borchert/Hase/Walz, § 73 SGB I RdNr. 40,
Mörsberger in Wiesner u. a. SGB VIII, § 35 SGB I RdNr. 15, § 73 SGB X RdNr. 3
Hans/Happe/Sauerbier SGB VIII, § 61 RdNr. 2, § 65 RdNr. 19
Hauck/Haines SGB VIII, § 65 RdNr. 10

Zwar verweist § 35 (2) SGB I auf die Regelungen des 2. Kapitels des SGB X (§§ 67 ff.). Allerdings gilt auch hier: Die Spezialvorschriften des SGB VIII (§§ 61 ff.) haben Vorrang vor den allgemeinen Vorschriften des SGB. Von besonderer Bedeutung ist, wie schon gesagt, in diesem Zusammenhang § 65 SGB VIII, der in Abs. 2 genau auf § 35 (3) SGB I verweist.

3. Fazit:

Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin kann und muss sich in einem solchen Fall auf das Sozialgeheimnis berufen. Eine Aussagegenehmigung darf dann weder beantragt noch erteilt werden. Eine etwa erteilte Aussagegenehmigung wäre rechtswidrig, sie kann den Mitarbeiter nicht von seiner Schweigepflicht gem. § 65 SGB VIII in Verbindung mit § 35 SGB I entbinden.

Die fachliche Begründung liegt auf der Hand und hat im Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung gefunden.

Die involvierten Mitarbeiter/innen kämen sonst in die Lage, Partei ergreifen zu müssen. Damit würde ihre Aufgabenerfüllung und die des Jugendamtes überhaupt ernstlich gefährdet. Deshalb sind im Sozialgesetzbuch und speziell im SGB VIII spezielle und abschließende Regelungen des Datenschutzes getroffen worden, die insbesondere das Verhältnis zwischen Sozialgeheimnis und Ermittlungspflichten der Strafjustiz klären.

Es ist zu wünschen, dass dieses Verhältnis von Sozialrecht und Strafrecht Eingang erfährt und Selbstverständlichkeit wird in der Betrachtungs-, Prüfungs- und Verfahrenspraxis aller Beteiligten; damit sind Angehörige unterschiedlicher Professionen – wie Sozialarbeiter, Verwaltungsfachkräfte, Juristen, Polizeiangehörige – und Behörden wie Jugendämter, Personal- und Rechtsämter, Polizei, Anwaltschaft und Gerichte gemeint.

Rechtzeitiges Erkennen von Fehlentwicklungen im frühen Kindesalter aus Sicht des Jugendamtes

I. Grundannahmen zu Fehlentwicklungen und Aufgabe der Jugendhilfe

Die Vielfältigkeit der Symptomatik körperlicher, geistiger oder psychischer Auffälligkeiten bei Kindern in ihren unterschiedlichen Ausprägungen, die oft mit Risikofaktoren sozialer Art verbunden sind, Möglichkeiten der Diagnostik und die Fenster, durch die die Mediziner Kinder zu sehen bekommen, sind uns eben sehr anschaulich und systematisch präsentiert worden.

Wenn auch bei körperlichen und geistigen Behinderungen sowie drohenden Behinderungen dieser Art Hilfen nach dem BSHG den Vorrang haben, so hat sich mit Inkrafttreten des SGB VIII und der damit gegebenen Zuständigkeit der Jugendhilfe für seelische sowie drohende seelische Behinderung das Aufgabenspektrum der Jugendhilfe erweitert.

Darüber hinaus gilt natürlich im Sinne einer Leitnorm für die insbesondere öffentliche Jugendhilfe – ergänzend zu anderen Trägern und Institutionen –, das Recht des Kindes auf Erziehung, Förderung, Bildung und eben auf Jugendhilfe zu verwirklichen.

Daraus ergibt sich auch die Verpflichtung des Jugendamtes, bei jeglicher Art von Gefährdungen des Kindeswohls – z. B. durch Vernachlässigung – tätig zu werden.

Prognosen von Fehlentwicklungen sind allerdings gerade in der frühen Kindheit meist nur sehr begrenzt möglich.

Leichter möglich ist es, Einflussfaktoren biologischer, psychosozialer oder materieller Art für Fehlentwicklungen zu erkennen und zu benennen, die sich möglicherweise belastend auf die Entwicklung eines Kindes auswirken können.

Diesen gegenüber gilt es Schutzfaktoren zu entwickeln.

Als maßgeblicher Risikofaktor haben sich sehr frühe Störungen in der Eltern-Kind-Beziehung herausgestellt, verstärkt, wenn sie in Kumulation und Wechselwirkung mit anderen Risikofaktoren auftreten, wie z. B. Armut, Arbeitslosigkeit, jungeliches Alter der Mütter, soziale Isolation, negative Kindheitserfahrungen der Eltern, geringer Bildungsgrad, Ein-Eltern-Familien, Früh- oder Mehrlingsgeburten, Behinderung des Kindes (ich beziehe mich hier auf Untersuchungen und Veröffentlichungen insbesondere von Ute Ziegenhain, Bärbel Derksen u. a.). D. h., die Unterstützungen von Schutzfaktoren sollte zu einem wesentlichen Teil in der Förderung der Eltern-Kind-Beziehung bestehen.

Sie entspricht als präventive Hilfe in besonderem Maße dem Auftrag der Jugendhilfe, indem sie wenig in die Familie interveniert, dafür eigene Ressourcen der Familie mobilisiert.

Gefährdungen und daraus folgend ggf. notwendig werdende pädagogische oder therapeutische Erziehungshilfen könnten dadurch unter Umständen vermieden werden. Eine solche Hilfe erspart im Übrigen auch hohe gesellschaftliche Folgekosten.

In Anlehnung an die UN-Kinderrechtskonvention haben Suess und Fegert sechs große Bedürfnisbereiche von Kindern beschrieben: Das Bedürfnis

- nach Liebe, Akzeptanz, Zuwendung,
- nach stabilen Bindungen,
- nach Ernährung und Versorgung,
- nach Gesundheit,
- nach Schutz vor Gefahren durch materielle und sexuelle Ausbeutung,
- nach Wissen, Bildung und Vermittlung hinreichender Erfahrung.

Es gilt, die Bedingungen für die ausreichende Befriedigung dieser Bedürfnisse zu fördern bzw. zu schaffen, und genau dies ist Aufgabe der Jugendhilfe: Nämlich beizutragen zur Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung der Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit durch

- individuelle Hilfen,
- Beratung und Unterstützung der Eltern,
- Schutz vor Gefahren und
- Erhaltung/Schaffung positiver Lebensbedingungen.

II. Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt bei (möglichen) Fehlentwicklungen

Zunächst einmal ist festzuhalten, das Jugendamt kennt nicht alle Kinder.

Damit stellt sich als erstes die Frage, wem fallen Fehlentwicklungen bei Kindern auf? Wer kommt möglicherweise mit Kindern, die Fehlentwicklungen aufweisen oder von solchen bedroht sind, in Kontakt? Wie erfährt das Jugendamt von so gefährdeten Kindern, die der Hilfe bedürfen?

- Es kann sein, dass sich Eltern von sich aus an das Jugendamt wenden, wenn sie selbst Auffälligkeiten bei ihren Kindern beobachten oder von Dritten darauf aufmerksam gemacht werden, und selbst Rat, Entlastung oder Hilfe für ihr Kind und sich suchen.
- Kinderärzte, Kliniken wenden sich an das Jugendamt, wenn sie generell Hilfemöglichkeiten des Jugendamtes klären oder Eltern weitervermitteln wollen oder bei Gefährdung von Kindern das Jugendamt informieren, was jedoch erfahrungsgemäß eher selten der Fall ist.
- In Kindertagesstätten fallen Entwicklungsstörungen bei Kindern auf. Die Mitarbeiter nehmen selbst Beratung in Anspruch und/oder empfehlen Eltern, sich bezüglich der Entwicklungsauffälligkeiten des Kindes beraten zu lassen.
- Die Gesundheitlichen Dienste für junge Menschen und ihre Familien als Teil des Gesundheitsamtes (oder z. B. in Charlottenburg als Teil des Jugendamtes) vermitteln Familien erforderlichenfalls an den Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst als den zentralen Kinderschutzdienst des Jugendamtes.

■ Das Jugendamt selbst (im engeren Sinn ist hier der Allgemeine Sozialpädagogische Dienst gemeint) nimmt im Rahmen der eigenen Beratungstätigkeit Auffälligkeiten bei Kindern im Sinne von Fehlentwicklungen oder drohenden Fehlentwicklungen wahr.

Daran knüpft die Frage nach der Arbeitsweise des Jugendamtes.

Was macht das Jugendamt (hier wieder der Sozialpädagogische Dienst) mit den Anliegen der Eltern, den Vermittlungen Dritter, Informationen und Erkenntnissen im Einzelfall? Am Anfang wird immer eine möglichst genaue Analyse der Fragestellung, des Anlasses oder des Problems stehen. Informationen und Beratung der Eltern über die Aufgaben des Jugendamtes, über *ihre* Rechte, über mögliche öffentliche Hilfen, über vorhandene Einrichtungen, über unter Umständen bestehende Initiativen im Stadtteil.

Ggf. werden Kontakte und Hilfen vermittelt, Unterstützung und Entlastung organisiert.

Hier liegt auch die koordinierende Funktion des Sozialpädagogischen Dienstes, wenn es erforderlich ist, Fachkräfte und weiter zu beteiligende Stellen hinzuzuziehen. Dies ist – wie bekannt – immer dann der Fall, wenn das Jugendamt »Hilfe zur Erziehung« leistet, der eine sorgfältige Hilfeplanung vorauszugehen hat.

Entsprechend der Lage des Einzelfalls kann hier als Grundlage der Hilfeleistung eine qualifizierte Diagnostik von Spezialfachkräften (z. B. Kinderpsychiater) notwendig sein oder auch die Einbeziehung von denjenigen Menschen, die das Kind besser/länger kennen, wie Erzieherin, Kinderarzt, vielleicht auch Angehörige, und auch die Einbeziehung von Vertrauenspersonen, deren Begleitung sich die Eltern versichern wollen.

Es wird eine möglichst einvernehmliche Definition der Ausgangslage hergestellt, Art und Ziel der Hilfe sowie Verantwortlichkeiten für den Verlauf festgelegt und verbindlich verabredet, zu einem bestimmten Zeitpunkt zu überprüfen, ob die Hilfen den gewünschten Erfolg haben.

Wenn eine Verständigung und Kooperation mit den Eltern nicht zustande kommt und eine Gefährdung des Kindes durch z. B. Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuelle Gewalt nicht anders ausgeschlossen werden kann, ist es Aufgabe des Jugendamtes, eine familiengerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

Das Jugendamt ist befugt, in akuten Krisensituationen ein Kind zu dessen Schutz in Obhut zu nehmen.

An dieser Stelle möchte ich aber auch betonen, dass es nicht zu den Aufgaben des Jugendamtes gehört, in diesen oder ähnlich gelagerten Fällen Strafverfolgungsbehörden einzuschalten.

Die geschilderte Arbeitsweise dürfte in allen Jugendämtern ähnlich sein.

Eine Besonderheit der Jugendämter in Berlin ist die Zuständigkeit auch für Leistungen nach dem BSHG, eine meines Erachtens richtige Entscheidung.

Zur Verdeutlichung der Situation im Bereich des Kinderschutzes und der Krisenhilfe möchte ich aus dem Jugendamt Charlottenburg beispielhaft einige statistische Daten anführen.

Zunächst einmal

Charlottenburg hatte 1998 175 522 Einwohner

Davon waren 23 677 minderjährig

In 144 Familien waren Kriseninterventionen notwendig, zehn Kinder mussten kurzfristig in Obhut genommen werden, für 33 Kinder musste eine Lösung außerhalb der Familie gesucht werden, in zehn Fällen war es erforderlich, ein familiengerichtliches Verfahren mit dem Ziel der Einschränkung des elterlichen Sorgerechts einzuleiten.

Demgegenüber gab es im Jahr 1998 über 900 Hilfen zur Erziehung auf Antrag der Personensorgeberechtigten.

Ich möchte nun zu Angeboten und Einrichtungen des Jugendamtes Charlottenburg kommen, die über den eben beschriebenen Arbeitsansatz hinaus in besonderer Weise zum rechtzeitigen Erkennen von Fehlentwicklungen beitragen können:

1. Das Haus des Säuglings:

Es ist ein spezielles Angebot der gesundheitlichen Dienste im Jugendamt für Eltern/Mütter rund um die Geburt. Hier wird eine relativ große Zahl von Säuglingen in den Sozialarbeiter- und Kinderarztsprechstunden oder bei Hausbesuchen gesehen.

Die aufsuchende Arbeit – auf Wunsch und mit Zustimmung der Eltern – hat eine besondere Bedeutung, denn hier kann das Kind in seinem familiären Kontext erlebt und soziale, wirtschaftliche und gesundheitliche Risikofaktoren können unmittelbar wahrgenommen werden.

Ein Verdacht auf Fehlentwicklungen besteht immer dann, wenn Kinder

- wegen mangelhafter Pflege ständig wund sind,
- wegen mangelhafter Ernährung nicht richtig gedeihen,
- wegen unangemessener Kleidung häufig krank sind,
- wegen mangelnder gesundheitlicher Versorgung durch z. B. Nichtwahrnehmung von Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, ärztlicher Hilfe bei akuten Erkrankungen zu Schaden kommen,
- wegen mangelhafter Bindung, Zuwendung, Kommunikation und Förderung emotional vernachlässigt wirken.

Darüber hinaus werden im Haus des Säuglings Stillgruppen, Gruppen für Eltern mit Mehrlings- oder Frühgeburten, Eltern-Kind-Bewegungs- und Kontaktgruppen angeboten sowie zweimal jährlich ein Basar für Säuglings- und Kindersachen.

Die Mitarbeiter/innen bemühen sich, durch solche positiven Angebote und eine vertrauensvolle Beziehung eine Grundlage für eine Förderung des Kindeswohls zu schaffen. Bei Verdacht auf körperliche oder psychosoziale Fehlentwicklung eines Kindes wird zunächst

im Team unter Einbeziehung von Fachkräften verschiedener Professionen nach angemessenen Hilfen gesucht. Dabei spielen Fragen eine Rolle wie:

- Was behindert das Kind/die Familie,
- welche Lösungen haben sich in der Praxis bewährt,
- welche Art von Hilfe/Unterstützung ist realistisch,
- wo sind Grenzen,
- wer kann noch einbezogen werden.

Darüber hinaus erfolgt erforderlichenfalls die Weiterleitung an andere Institutionen wie

- an den Therapeutischen Dienst,
- den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst,
- die Erziehungs- und Familienberatung,
- den Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst.

Vielleicht auch hierzu einige Zahlen: In Charlottenburg gibt es ca. 1 600 Geburten im Jahr. In 20 bis 25 Prozent der Fälle wird ein Hausbesuch durchgeführt, das sind ca. 360. In 40 bis 50 Fällen (2,5 bis 3 Prozent) werden Risikofaktoren festgestellt, die eine weitere Betreuung erforderlich erscheinen lassen und in denen eine Weiterleitung im oben genannten Sinn erfolgt.

2. Das Haus der Familie

Es versteht sich vorrangig als Begegnungs- und Kontaktstätte für junge Eltern, alleinerziehende Mütter und Väter, ausländische Familien und Pflegefamilien mit kleinen Kindern; es unterstützt Selbsthilfeprojekte und bietet auch pädagogische Beratung und themenorientierte Gruppenarbeit an.

Diese Einrichtung wird gut angenommen und könnte ihr Angebot bei vorhandenen Ressourcen ausweiten.

3. Die Erzieherinnen in den Kindertagesstätten haben die Möglichkeit, sich bei vermuteten Auffälligkeiten oder Fehlentwicklungen von Kindern von den Mitarbeitern des Kita-Beratungsteams beraten zu lassen, die ggf. auch den Eltern zur Verfügung stehen. In den Kitas wird bei den Kindern eine Zunahme von Störungen wie Aggressivität, Ängstlichkeit, mangelnde Konzentrationsfähigkeit, Isolierung und auch Verdacht auf Teilleistungsstörungen beobachtet. In den Sonder- und Integrationseinrichtungen sind die Ärztinnen der Beratungsstelle für behinderte oder entwicklungsgefährdete Kinder bzw. die Therapeutinnen regelmäßig eingebunden.

4. Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Jugendamtes bietet einen Gesprächskreis für alleinerziehende Mütter mit Kinderbetreuung an.

In der Anmeldesprechstunde kommen zunehmend meist junge alleinerziehende Mütter mit kleinen bis zu einem Jahr alten Kindern, die verunsichert über die – aus ihrer Sicht – vielleicht nicht ganz normale Entwicklung ihrer Kinder sind. In der Beratung stellt sich dann oft heraus, dass sie nicht wissen, welche Bandbreite Normalität hat und wie sie selbst die Entwicklung ihrer Kinder »richtig« fördern können.

5. Seit drei Jahren sind die kinder- und jugendmedizinischen Dienste organisatorisch in das Jugendamt eingebunden; zugegebenermaßen gegen eine Reihe von Widerständen. Inzwischen ist eine gewisse Beruhigung eingetreten, und es konnten eine Reihe positiver Erfahrungen durch die zwangsläufig engere Zusammenarbeit, besseres gegenseitiges Kennen gemacht werden und dadurch Synergieeffekte erreicht werden.

6. Modellhaft haben wir im letzten Jahr ein kleines Projekt initiiert, das als aufsuchende Elternhilfe für werdende Mütter in besonders belastenden Situationen bezeichnet werden könnte. Es handelt sich hierbei um eine Begleitung der Mütter vom etwa 5. Schwangerschaftsmonat bis zum 5. Monat nach der Geburt. Wir versprechen uns von diesem Hilfeangebot eine Reduzierung von Risikofaktoren und insbesondere eine Förderung der Eltern-Kind-Beziehung.

Diese Art von Angeboten steht aber permanent in Gefahr, von den erheblichen Kürzungen im Personal- und Sachmittelbereich betroffen zu werden.

Dies hätte erhebliche negative Auswirkungen auf die präventiven Angebote des Jugendamtes und birgt die Gefahr in sich, dass das Jugendamt seinem Anspruch, sozialpädagogische Fachbehörde zu sein, kaum mehr gerecht werden kann und auf die Rolle als zentraler Kostenträger und »Maßnahmebehörde« reduziert würde.

III. Was ist unter Rechtzeitigkeit zu verstehen?

Ich denke, zur rechten Zeit das richtige Angebot an das Kind bzw. seine Eltern bringen zu können. Dazu könnte nach meiner Vorstellung Folgendes beitragen:

1. Eine öffentliche, breitgestreute, jeweils aktuelle Information über die Dienste und Einrichtungen des Jugendamtes mit Telefonnummer, Sprechzeiten, Erreichbarkeit.

Beispiele: Jugendamtsbroschüre, aber auch die Nutzung des Internets.

2. Fachöffentliche Information über Angebote und Leistungen des Jugendamtes, über Hilfeeinrichtungen und Hilfesysteme für Multiplikatoren, z. B. auch niedergelassene Ärzte.

3. Erhalt und Ausbau von Präventionsangeboten zur Vermeidung von Fehlentwicklungen, d. h. Erhalt und Ausbau einer stabilen, niedrighschwellig, entlastenden sozialen Infrastruktur.

4. Fortbildung für Mitarbeiterinnen vor allem der Kindertagesstätten zur Erkennung von möglichen Beziehungs- oder Entwicklungsstörungen und zur Gesundheitsförderung. Hier würden sich gute Möglichkeiten zur Zusammenarbeit beider Professionen ergeben.

5. Das Jugendamt ist federführend bei der Vernetzung und Koordinierung von Trägern, Institutionen, Hilfen, unterschiedlichen Hilfesystemen, Personen. Hier kommt es meines Erachtens darauf an, dass das Jugendamt diese Rolle bewusster für sich annimmt und ausfüllt und die anderen Beteiligten dieses Angebot nutzen oder ggf. einfordern.

6. Gegenseitiges Wissen um Aufgaben, Arbeitsweise, Möglichkeiten und Grenzen, um die unterschiedliche Logik; daraus könnten und sollten ein Abbau gegenseitiger Vorurteile und damit eine selbstverständlichere Zusammenarbeit resultieren. Es sind eine gemeinsame Sprache und ein gleichberechtigter Umgang zu entwickeln.

7. Öffentliche Vorurteile gegenüber dem Jugendamt reduzieren, die eine (rechtzeitige) Inanspruchnahme der Angebote erschweren. Das kann geschehen dadurch, dass Sie, hier meine ich die Mediziner, bei den Eltern für die Möglichkeiten und Angebote des Jugendamtes werben, Ängste nehmen, statt mit dem Jugendamt zu drohen. Ich will aber auch nicht verhehlen, dass ich mich manchmal frage, inwieweit das Jugendamt selbst zu diesen Vorurteilen beiträgt, indem Mitarbeiter/innen selbst ihre Grenzen nicht erkennen und sich gewissermaßen allmächtig/allzuständig fühlen. Das erfordert Klarheit über das Verhältnis von Beratung und Kontrolle.

8. Die Schweigepflicht kann nicht Vorrang haben zulasten von Gesundheit und Leben von Kindern. Allerdings verpflichtet dies alle zu größtmöglicher Transparenz im Umgang mit den Familien. Dies ist manchmal mühselig und stellt hohe Anforderungen an Gesprächsführungskompetenzen sowie Klarheit bezüglich der eigenen Rolle und Aufgabe. Konsensfähige Standards für die Zusammenarbeit können meines Erachtens Datenschutzprobleme weitgehend reduzieren.

Diese Auflistung erhebt selbstverständlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird Aufgabe der Arbeitsgruppen sein, diese zu ergänzen, vor allem aber konkrete Vorstellungen zu entwickeln, Voraussetzungen und Bedingungen zu benennen, wie diese praktisch umgesetzt und mit Leben erfüllt werden können.

Vortrag anlässlich eines Workshops des Vereins für Kommunalwissenschaften zum Thema »Rechtzeitiges Erkennen von Fehlentwicklungen im frühen Kindesalter und das angemessene Reagieren von Jugendhilfe und Medizin unter Berücksichtigung von Datenschutz und Schweigepflicht« am 30./31. März 2000 (Auszug)

Gemeinsames Interesse – getrenntes Handeln?

Zum Wohle des Kindes

Aufgaben des Jugendamtes bei Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung

I Begriffsklärungen

Leitnorm für die öffentliche Jugendhilfe ist, ergänzend zu anderen – und mit anderen sind vorrangig die Eltern und die Schule gemeint – zur Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen auf Erziehung, Förderung und Bildung beizutragen.

Daraus ergibt sich die Verpflichtung des Jugendamtes, bei jeglicher Art von Gefährdungen des Kindeswohls – eben z. B. Kindesmisshandlung oder Kindesvernachlässigung – tätig zu werden.

Zum Begriff **Kindeswohl**: Die UN-Kinderrechtskonvention versucht, universelle Standards zu entwickeln.

In Anlehnung daran definieren Suess/Fegert sechs große Bedürfnisbereiche von Kindern:

- Liebe, Akzeptanz, Zuwendung,
- stabile Bindungen,
- Ernährung und Versorgung,
- Gesundheit,
- Schutz vor Gefahren materieller und sexueller Ausbeutung,
- Wissen, Bildung, Vermittlung hinreichender Erfahrung.

Die Definition für eine angemessene Gewährleistung des Kindeswohls ist allerdings abhängig von den jeweiligen konkreten gesellschaftlichen Bedingungen und Möglichkeiten eines Landes. Insoweit bleibt es bei der Unbestimmtheit dieses Begriffes. Er muss im jeweiligen gesellschaftlichen Kontext immer wieder neu definiert werden.

Schutz des Wohls von Kindern vor Gefährdung durch Vernachlässigung oder Gewalt in den unterschiedlichen Erscheinungsformen ist eine gesellschaftliche Aufgabe. Außer dem Jugendamt sind von kommunaler oder staatlicher Seite insbesondere Polizei, Justiz oder auch Schule gefordert.

[...]

Zusammenfassend kommen Schöne u. a. in ihrer Untersuchung *Kinder in Not* zu folgender Definition: »Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen.

Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.«

Es entspricht der allgemeinen Erfahrung, dass von Vernachlässigung in erster Linie Kleinkinder betroffen sind oder Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung in besonderer Weise auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind, und die nicht aus eigenen Ressourcen den Mangel kompensieren können und die auch nicht die Möglichkeit haben, ihre Mangelsituation in der Öffentlichkeit durch z. B. auffälliges Verhalten in der Schule zu artikulieren.

Im Rahmen eines Forschungsprojektes zum Thema »Formelle und informelle Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendhilfe und Justiz« haben Münder u. a. denn auch bei der Untersuchung von 318 Fällen im Kontext von gerichtlichen Verfahren bei Kindeswohlgefährdung festgestellt, dass ca. ein Viertel der betroffenen Kinder unter drei Jahre alt war.

Vernachlässigung bezeichnet also die Unterlassung von Handlungen durch sorgeverantwortliche Personen, die körperlichen und seelischen Bedürfnisse eines Kindes zu erfüllen. Ursache können Unfähigkeit oder fehlende Bereitschaft der Eltern sein, die kindlichen Bedürfnisse wahrzunehmen und zu befriedigen.

Damit kann Vernachlässigung als basale Beziehungsstörung zwischen Eltern und Kind definiert werden.

Die in der Definition vorgenommene Unterscheidung von aktiven und passiven Formen der Vernachlässigung sind vor allem für die Praxis von Bedeutung, wenn es um die Frage nach den Ursachen der Vernachlässigung und um die Entwicklung von Strategien der Hilfe und Perspektiven geht. Es ist z. B. wichtig, ob Vernachlässigung aus Überforderung oder Nichtwissen resultiert oder ob Eltern die Vernachlässigung als Mangelversorgung erkennen und sie im Extremfall bewusst herbeiführen. Je nach Ausgangslage dürften unterschiedliche Interventionsstrategien erforderlich sein.

II Präventive Aufgaben des Jugendamtes zur Förderung von jungen Menschen und Familien einschließlich der Vermeidung von Vernachlässigung oder Misshandlung

Ich möchte noch einmal auf die eingangs erwähnte Leitnorm zurückkommen: Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts der Kinder auf Erziehung, Förderung und Bildung beitragen, und zwar durch

- individuelle Hilfen,
- Beratung und Unterstützung der Eltern,
- Schutz vor Gefahren und
- Erhaltung/Schaffung positiver Lebensbedingungen.

D. h., das Jugendamt hat ein breites Spektrum von Aufgaben zugunsten aller Kinder. Es stellt gemeinsam mit den Trägern der Freien Jugendhilfe ein begleitendes Angebot für die gesamte Kinder- und Jugendphase zur Verfügung ebenso wie gezielte Hilfeangebote für besonders kritische Ereignisse oder Entwicklungen, wie es z. B. Geburt, Trennung, Ablösung vom Elternhaus, Übergang von Schule ins Berufsleben sein können. Daraus folgt das Erfordernis einer laufenden Veränderung der Angebote entsprechend den sich verändernden Bedarfen.

Damit solche Reaktionen möglich sind, besteht die Notwendigkeit und die Vorgabe für eine Jugendhilfe »aus einer Hand«, für die Realisierung *einer* sozialpädagogischen Fachbehörde, in der die verschiedenen Zweige der »Jugendfürsorge« und »Jugendpflege« unter dem einheitlichen Gesichtspunkt der Erziehung zusammengefasst werden. Dies scheint in der aktuellen Diskussion um Verwaltungsreform und Neue Steuerung hin und wieder in Vergessenheit zu geraten und soll hier deswegen noch einmal in Erinnerung gerufen werden.

Wichtig erscheint mir für die Aufgabenwahrnehmung des Jugendamtes im hier zu behandelnden Zusammenhang, zu unterscheiden zwischen einer latenten und einer akuten Gefährdung des Kindeswohls.

Einer latenten Gefährdung des Kindeswohls liegen oft eine Reihe von Risikofaktoren zugrunde, denen entgegenzuwirken oder – soweit es geht – die zu reduzieren eine der wesentlichen Aufgaben der Jugendhilfe mit ihren präventiven Anteilen ist.

Eine Reduzierung von Risikofaktoren kann – soweit Jugendhilfe darauf Einfluss hat – z. B. in einer materiellen Absicherung und sozialen Integration der Familie gesehen werden.

Risikofaktoren entgegenzuwirken heißt, insbesondere flexible und kompetente Strategien zur Bewältigung schwieriger Lebensbedingungen zu unterstützen, d. h., Schutzfaktoren zu entwickeln.

Als maßgeblicher Risikofaktor haben sich sehr frühe Störungen in der Eltern-Kind-Beziehung herausgestellt, verstärkt, wenn sie in Kumulation und Wechselwirkung mit anderen Risikofaktoren auftreten, wie z. B. Armut, Arbeitslosigkeit, junges Alter der Mütter, soziale Isolation, negative Kindheitserfahrungen der Eltern, geringer Bildungsgrad, Ein-Eltern-Familien, Früh- oder Mehrlingsgeburten, Behinderung des Kindes (ich beziehe mich hier auf Untersuchungen und Veröffentlichungen insbesondere von Ziegenhain u. a.).

D. h., die Unterstützung von Schutzfaktoren sollte zu einem wesentlichen Teil in der Förderung der Eltern-Kind-Beziehung bestehen.

Sie entspricht als präventive Hilfe in besonderem Maße dem Auftrag der Jugendhilfe, indem sie wenig in die Familie interveniert, dafür eigene Ressourcen der Familie mobilisiert.

Gefährdungen und daraus folgend ggf. notwendig werdende pädagogische oder therapeutische Erziehungshilfen oder Eingriffe könnten dadurch unter Umständen vermieden werden. Eine solche Hilfe erspart im Übrigen auch hohe gesellschaftliche Folgekosten.

Präventive Hilfen umfassen weiterhin

- eine gute, breitgestreute, öffentliche, jeweils aktuelle Information über die Dienste und Einrichtungen des Jugendamtes, z. B. Broschüren oder Internetseiten,
- spezielle Informationen für benachbarte Professionen und Institutionen, z. B. Faltblätter mit speziellen Angeboten für bestimmte Zielgruppen oder Situationen,
- ein ausreichendes Angebot von Kindertagesbetreuung sowie außerschulische Angebote für Kinder und Jugendliche,
- eine gezielte präventive Erziehung in den Einrichtungen, indem die Mitarbeiter/innen den Kindern Glauben schenken, ihnen zuhören, sie ernst nehmen, sie darin bestärken, Nein zu sagen, sie ermutigen, sich mit ihren Sorgen Hilfe zu holen,
- Beratungsstellen und Begegnungsstätten für Eltern,
- gezielte Unterstützungsangebote und Erziehungshilfen für Eltern in familialen Umfeld, d. h. insgesamt eine stabile, niedrighschwellige, entlastende soziale Infrastruktur.

Eine besonders wichtige Aufgabe in diesem Zusammenhang ist, hinzuwirken auf eine möglichst hohe Akzeptanz *für* sowie Vertrauen *in* das Jugendamt bei den Kindern, Jugendlichen und ihren Familien sowie im kommunalen Umfeld (andere Ämter, Ärzte, Lehrer, weitere Multiplikatoren etc.).

Mir ist es deswegen so wichtig, diese Aufgaben immer wieder in das (fach-)öffentliche Bewusstsein zu rücken, weil die spektakulären Fälle akuter Kindeswohlgefährdung mit tragischem Ausgang leicht den Blick dafür verstellen, wie bereits im Vorfeld durch eine Vielzahl von Angeboten, Entlastungsstrategien und Hilfen Krisen, latente Gefährdungen, Risiken reduziert oder vermieden werden können und auch in vielen Fällen vermieden werden.

Es muss aber auch gesagt werden, dass sich das Jugendamt zunehmend in der Situation sieht, gerade die für diese Aufgaben und Angebote entstehenden Kosten rechtfertigen zu müssen, wenn Kürzungen im Personal- und Sachmittelbereich umzusetzen sind, obwohl ein Rechtsanspruch auf die Hilfen besteht.

Soweit zu den präventiven Aufgaben des Jugendamtes insgesamt mit all seinen Untergliederungen wie beispielsweise der Jugend- und Familienförderung, der Tagesbetreuung, der Erziehungs- und Familienberatungsstelle und natürlich auch dem Sozialpädagogischen Dienst, die als Ganzes und in ihrer **Verzahnung** zum Kindeswohl und zu einer Vermeidung von Gefährdungen unterschiedlichster Art beitragen.

III. Zentraler Kinderschutzdienst des Jugendamtes

ist aber der Allgemeine Sozialpädagogische Dienst. Er hat das Ziel, Krisen- und Konfliktsituationen in Familien vorzubeugen, sie zu mindern und zu bewältigen.

Eine Reihe von eher präventiven Anteilen der Arbeit sind bereits angesprochen worden, ich will sie der Vollständigkeit halber und wegen ihres engen Zusammenhangs mit den Aufgaben bei Vernachlässigung oder Misshandlung hier kurz mit erwähnen:

Der Allgemeine Sozialpädagogische Dienst **informiert**

- über Rechte von Eltern und jungen Menschen,
- über Hilfen, Einrichtungen und Initiativen im Stadtteil und darüber hinaus,
- über öffentliche Hilfen für junge Menschen und Familien.

Der Allgemeine Sozialpädagogische Dienst **berät**

- bei finanziellen/existenziellen Notlagen,
- bei Anträgen auf andere Sozialleistungen,
- bei Familienkonflikten,
- bei Unsicherheiten von Eltern über ihre Rolle und Aufgaben,
- bei Trennung und Scheidung von Eltern.

Der Allgemeine Sozialpädagogische Dienst **vermittelt** Kontakte und Hilfen, **organisiert** Unterstützung, **vernetzt und koordiniert** Hilfen unterschiedlichster Art bei

- Krankheit, Behinderung, Entwicklungsverzögerung von Kindern,
- Erziehungsproblemen,
- nicht ausreichender Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern,
- Überforderung von Eltern,
- Gefährdung von Kindern.

Der Allgemeine Sozialpädagogische Dienst **leistet** bzw. vermittelt **Hilfe zur Erziehung**

Der Allgemeine Sozialpädagogische Dienst **leistet Krisenhilfe und Kinderschutz:**

- wenn Eltern plötzlich ausfallen,
- junge Menschen nicht mehr zu Hause leben wollen oder können,
- wenn Trennungsauseinandersetzungen zwischen Eltern zu einem »Kampf ums Kind« führen,
- bei akuten und gewaltsamen Konflikten in der Familie,
- bei allen Formen von Gefährdung, Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt.

Er bleibt dabei kontinuierlich in der Verantwortung für die Gestaltung von Hilfeprozessen unabhängig von Art, Zahl und Aufgabe der unterschiedlich beteiligten Institutionen/ Personen. Dabei ist der Hilfeprozess laufend den sich verändernden Gegebenheiten anzupassen.

[IV statistische Daten]

V Arbeitsweise des Jugendamtes in akuten Gefährdungssituationen

In den vergangenen Jahren haben verschiedene Landesjugendämter und Jugendämter Leitfäden, Arbeitshilfen oder auch Arbeitsanweisungen für Vorgehensweisen bei Kindeswohlgefährdungen durch Misshandlung oder Vernachlässigung entwickelt, zum Teil gesondert, wenn es um den Schutz von Säuglingen und Kleinkindern geht oder auch um sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen.

Diese Arbeitshilfen befassen sich mit Aspekten wie

- Risikofaktoren,
- Bekanntwerden von Gefährdungen,
- Umgang mit Meldungen,
- Kriseninterventionsplanung,
- Kontaktaufnahme zu der Familie,
- Einschätzung und Bewertung der Krisensituation und Gefährdung,
- Sofortmaßnahme/Inobhutnahme,
- Hilfeplanung,
- Hilfe und Beratung für die Familie insbesondere nach einer Herausnahme des Kindes.

Herausgreifen möchte ich den Aspekt: **Umgang mit Meldungen**.

Meldungen über eine vermutete oder tatsächliche Vernachlässigung oder Misshandlung eines Kindes erreichen das Jugendamt von den unterschiedlichsten Stellen und Personen, gelegentlich auch anonym.

Beispielhaft wären zu nennen:

- Kita, Schule, Polizei,
- Personen aus dem Umfeld des Kindes, d. h. Angehörige, Bekannte, Nachbarn.

Bei Meldungen über einen akuten Krisenfall kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass die meldende Stelle oder Person aus dem Umfeld des Kindes – vor allem wenn es sich um nähere Verwandte oder Bekannte handelt – oft stark unter emotionellem Druck steht.

Bei professionellen Helfern kann es sein, dass sie selbst an die Grenzen ihrer Möglichkeiten gekommen sind und die Verantwortung weitergeben wollen (Meldungen vor dem Wochenende oder vor den Ferien).

Eher selten sind Meldungen der Art, dass die Melder sich gehört fühlen wollen und eine Beseitigung des Problems erwarten oder nur »anschwärzen« wollen.

Jede Meldung ist ernstzunehmen, auch die anonyme, weil sich dahinter möglicherweise Angst vor dem »Täter« verbirgt.

Im Gespräch mit der meldenden Stelle oder Person ist es außerordentlich wichtig, sich ein möglichst genaues und umfassendes Bild über Art und Ausmaß der Gefährdung zu verschaffen, um unter Umständen schnell entscheiden zu können, ob Schutzmaßnahmen notwendig werden oder die Einbeziehung eines Arztes, z. B. bei Misshandlungen oder schweren Formen von Vernachlässigung kleiner Kinder.

Dabei können folgende Fragen hilfreich sein:

- wie z. B. der Betreffende die Gefährdung selbst einschätzt,
- welche Beziehung er zu der Familie hat,
- wann und wie er zu seinen Beobachtungen gekommen ist,
- ob er unter Umständen eine Möglichkeit sieht, den Kontakt zu der Familie zu erleichtern bzw. herzustellen,
- ob er bereit ist mitzuwirken, erforderlichenfalls durch Aussagen vor dem Familiengericht.

Professionelle Helfer, die eine Kindesgefährdung melden, sind Kooperationspartner.

Fragen an sie könnten sein:

- was von ihrer Stelle bereits selbst veranlasst werden konnte,
- wie eindeutig der Verdacht auf eine Vernachlässigung oder Misshandlung ist, ob es Aufzeichnungen dazu gibt,
- gab es zu dem Problem bereits Gespräche mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen,
- wurden die Personensorgeberechtigten einbezogen,
- ob und in welcher Weise wurden diese mit dem Verdacht konfrontiert.

Insbesondere bei nichtprofessionellen Meldern kann es wichtig sein, Zusammenhänge zwischen Gefährdungen und besonderen familiären Belastungen aufzuzeigen und darüber aufzuklären, welche Möglichkeiten und Grenzen das Jugendamt hat.

Dem oft geäußerten Wunsch, über das »Veranlasste« informiert zu werden, ist entgegenzuhalten bzw. verständlich zu machen, dass dies nur im Rahmen der bestehenden datenschutzrechtlichen Vorschriften möglich ist.

Das Gelingen des **Erstkontaktes** mit der Familie in einer schweren Krisensituation ist von besonderer Bedeutung, weil in dieser Situation, oft auf der Grundlage von nur wenigen Informationen, weitreichende und gravierende Entscheidungen getroffen werden müssen, die erhebliche Auswirkungen auf das Leben des Kindes und der Familie haben.

Es ist daher meines Erachtens selbstverständlich, dass diese Aufgabe nicht von einem einzelnen Sozialarbeiter geleistet werden kann und ihm auch nicht zugemutet werden sollte. In Charlottenburg hat es sich bewährt, dass in Situationen von akuter Kindesgefährdung

der zuständige Sozialarbeiter mit einem »Co-Sozialarbeiter« tätig wird. Dessen Aufgabe ist die konkrete Begleitung, inhaltliche Beratung, Unterstützung und Entlastung während des gesamten Klärungsprozesses.

Es ist ebenso selbstverständlich, dass jeder Schritt sorgfältig überlegt, geplant und ausgewertet werden muss und dass erforderlichenfalls weitere Fachkräfte einzubeziehen sind.

Grundsätzlich ist also festzustellen, dass *jedem Verdacht* auf Vernachlässigung/Misshandlung eines Kindes, der bekannt wird, **nachgegangen** werden muss.

Es ist wichtig, allen Beteiligten den gesetzlichen Auftrag des Jugendamtes:

Schutz des Kindes – Hilfe für die Eltern zu vermitteln.

Es ist weiter wichtig, *alles* zu versuchen, um die Zustimmung der Eltern für eine notwendige Hilfe zur Abwendung der Gefährdung des Kindes zu erlangen sowie ihr Mitwirken im Hilfefprozess. Und dies gelingt zum größten Teil.

Wenn die Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern für eine notwendige Gefahrenabwendung jedoch **nicht erreicht werden kann**, ist es Aufgabe des Jugendamtes, eine **Entscheidung** des **Familiengerichts** herbeizuführen.

Rechtliche Grundlage ist – wie bekannt – § 50 Abs. 3 SGB VIII: »Hält das Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen.«

Das Jugendamt ist befugt, ein Kind oder einen Jugendlichen **in Obhut zu nehmen**, wenn

- das Kind oder der Jugendliche darum nachsucht,
- eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen besteht und keine andere Maßnahme das Wohl des Kindes gewährleisten kann.

Die sonst bestehenden Handlungsmaximen der Jugendhilfe müssen also dann durchbrochen werden, wenn eine Gefährdung auf eine andere Weise nicht abgewendet werden kann. Das ist z. B. dann der Fall, wenn die Eltern nicht handlungs- oder nicht einsichtsfähig sind oder z. B. ein dringender Hinweis auf eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit nicht überprüft werden kann, weil z. B. kein Zugang gewährt wird.

Das Jugendamt hat aber keine Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwanges.

Aufgabe des Jugendamtes ist auch nicht Strafverfolgung, auch nicht die Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden.

Im Unterschied zu anderen Institutionen bleibt das Jugendamt nach einer Intervention für ggf. lange Zeit weiter zuständig für begleitende oder unterstützende Angebote und Leistungen an und für die Familie.

In der konkreten Situation kommt es auf Kooperationsbereitschaft, gute Fachlichkeit und Professionalität aller Beteiligten an, um eine Herausnahme und Inobhutnahme in kürzester Zeit ohne ggf. zu befürchtende Gewalttätigkeit und dramatische Situationen umzusetzen.

VI Fazit

Es gibt das gemeinsame Ziel, Kinder vor Gefährdungen zu schützen.

Unterschiedlich sind aber die Aufgaben, die Methoden sowie die Befugnisse. Diese gilt es gegenseitig zu respektieren und für ein abgestimmtes, koordiniertes Handeln zu nutzen.

Aus meiner Sicht sollte gerade darin eine Chance gesehen werden, in unterschiedlichen Rollen und Funktionen und den darin liegenden Handlungsmöglichkeiten das gemeinsame Ziel besser zu erreichen.

Lassen Sie mich noch eine letzte Bemerkung anfügen:

Ihnen wird es vielleicht gar nicht aufgefallen sein: Ich habe in meinen ganzen Ausführungen den Datenschutz völlig ausgeklammert. Wir werden ja dazu gleich einen kompetenten Referenten hören.

Mir ist dies aber als ehemaliger Datenschutzbeauftragte der Obersten Landesjugendbehörde in Berlin zugegebenermaßen – gerade auch bei diesem Thema – nicht leichtgefallen.

Auch nicht als Leiterin eines Jugendamtes, denn Datenschutz ist in meinem Verständnis Leitungsaufgabe.

Deswegen lassen Sie mich zwei Sätze dazu formulieren:

Ich halte nichts von dem weitverbreiteten Schlagwort: Kinderschutz geht vor Datenschutz.

Datenschutz heißt für *mich*: Ich muss meinen Umgang mit Daten Dritter legitimieren können – natürlich anhand der Vorschriften. Er muss nachvollziehbar, d. h., auch dokumentiert und begründet sein. Er muss für den, um dessen Daten es geht, einschätzbar und transparent sein.

Vortrag bei der Veranstaltung »Gemeinsames Interesse – getrenntes Handeln? Kinderschutz – ein Auftrag für Polizei und Jugendhilfe«, veranstaltet von der Clearing-Stelle Jugendhilfe/Polizei der Stiftung Sozialpädagogisches Institut Berlin am 12. April 2000 (Auszug)

Dienste für Kinder und Jugendliche des Jugendamtes Charlottenburg-Wilmersdorf im Sozialen Frühwarnsystem

Bevor ich Ihnen jetzt wie vorgesehen die Strukturen, Einrichtungen, Dienste und Angebote des Jugendamtes Charlottenburg-Wilmersdorf vorstelle, gestatten Sie mir drei Vorbemerkungen zur besseren Einordnung.

Die **1. Vorbemerkung** bezieht sich auf die Sozialstruktur des Bezirks und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe: [...]

In meiner **2. Vorbemerkung** will ich, zumindest kurz etwas über meine Philosophie von öffentlicher Jugendhilfe sagen, damit Sie wissen, vor welchem Hintergrund ich meine Ausführungen mache.

Leitnorm für die öffentliche Jugendhilfe ist, ergänzend zu anderen – und mit anderen sind vorrangig die Eltern und die Schule gemeint – zur Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen auf Erziehung, Förderung und Bildung beizutragen, und zwar durch

- individuelle Hilfen,
- Beratung und Unterstützung der Eltern,
- Schutz vor Gefahren und
- Erhaltung/Schaffung positiver Lebensbedingungen.

D. h., das Jugendamt hat ein breites Spektrum von Aufgaben zugunsten aller Kinder. Es stellt gemeinsam mit den Trägern der Freien Jugendhilfe ein begleitendes Angebot für die gesamte Kinder- und Jugendphase zur Verfügung ebenso wie gezielte Hilfeangebote für besonders kritische Ereignisse oder Entwicklungen, wie es z. B. Geburt, Trennung, Ablösung vom Elternhaus, Übergang von Schule ins Berufsleben sein können. Daraus folgt das Erfordernis einer laufenden Veränderung der Angebote entsprechend den sich verändernden Bedarfen. Gesellschaft verändert sich, Lebenslagen von Familien verändern sich.

Damit solche Reaktionen möglich sind, besteht die Notwendigkeit und die Vorgabe für eine Jugendhilfe »aus einer Hand«, für die Realisierung *einer* sozialpädagogischen *Fachbehörde*. Ich verstehe das Jugendamt also auch nicht als Kostenträger, wie das irgendwann heute Vormittag anklang, sondern als die sozialpädagogische Fachbehörde, in der die verschiedenen Zweige der »Jugendfürsorge« und »Jugendpflege« – ich greife diese beiden Begriffe gerne auf, weil sie im JWG so schön getrennt waren – unter dem einheitlichen Gesichtspunkt der Erziehung zusammengefasst werden.

Unter dem Stichwort »Entsäulung der Jugendhilfe unter sozialräumlichen Aspekten« bedeutet das für das Jugendamt

- eine gute, breitgestreute, öffentliche, jeweils aktuelle Information über die Dienste und Einrichtungen des Jugendamtes,

- spezielle Informationen für benachbarte Professionen und Institutionen,
- ein ausreichendes Angebot an Kindertagesbetreuung sowie Jugendeinrichtungen,
- eine gezielte präventive Erziehung in den Einrichtungen, indem die Mitarbeiter/innen den Kindern Glauben schenken, ihnen zuhören, sie ernst nehmen, sie darin bestärken, Nein zu sagen, sie ermutigen, sich mit ihren Sorgen Hilfe zu holen,
- Beratungsstellen und Begegnungsstätten für Eltern (wie z. B. unser Haus der Familie),
- gezielte Unterstützungsangebote und Erziehungshilfen für Eltern im familialen Umfeld, d. h., insgesamt eine stabile, niedrigschwellige, entlastende soziale Infrastruktur. Ich nenne das eigentlich am liebsten Unterstützungskultur, nicht Elternbildung; der Begriff hat für mich einen Mittelschichtsbezug und trifft auch nicht genau.

Eine besonders wichtige Aufgabe in diesem Zusammenhang ist, hinzuwirken auf eine möglichst hohe Akzeptanz *für* sowie Vertrauen *in* das Jugendamt bei den Kindern, Jugendlichen und ihren Familien sowie im kommunalen Umfeld (andere Ämter, Ärzte, Lehrer, weitere Multiplikatoren etc.). Ich erlebe immer wieder, dass viele eher mit dem Jugendamt drohen, wenn sie dann nicht mehr weiter wissen, nach dem Motto: Dann sagen wir es dem Jugendamt. Und solange diese benachbarten Professionen eine solche Werbung für uns machen, dürfen wir uns alle nicht wundern, weder die noch wir, dass es so ist, wie es ist.

3. Vorbemerkung

Das Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf weist ein paar Besonderheiten auf:

- Wir haben die Zuständigkeit für unsere Zielgruppen auch für Hilfen nach dem BSHG.
- Dann gibt es die Besonderheit, dass der Jugendnotdienst für ganz Berlin im Rahmen der Absichtung der Aufgaben aus der ministeriellen und Landesjugendamtsebene auf die Bezirke bei uns gelandet ist, weil er in unserem Bezirk liegt, und da erfüllen wir für alle zwölf Bezirke Aufgaben.
- Und eine große Besonderheit ist der Fachbereich 5: Gesundheitliche Dienste für Kinder und Jugendliche, und zwar sowohl mit
 - dem klassischen Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, der die Einschulungs- und Kita-Untersuchungen macht,
 - dem Haus des Säuglings, das werde ich noch gesondert erläutern,
 - der Beratungsstelle für entwicklungsgefährdete Kinder, die einerseits Gutachten macht, wenn es um behinderte Kinder geht, aber auch für den therapeutischen Bereich, der in den Einrichtungen arbeitet, die Verordnungen und
 - dem Kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst.

Diesen Fachbereich 5 haben wir ungefähr seit 1995. Damals gab es ein Organisationsgutachten für die Gesundheitsämter mit dem Effekt, dass viele Stellen abgebaut werden sollten. Vor diesem Hintergrund hatten die beiden damals politisch verantwortlichen Stadt-

räte die Idee, da ja der Jugendgesundheitsdienst auch zu einem großen Teil Aufgaben des Kinderschutzes, der Gesundheitsprävention für Kinder und damit eigentlich Aufgaben erledigt, wie sie auch nach dem KJHG zu erledigen sind, zur Rettung der Stellen diese ins Jugendamt zu verlagern. Das war heftigst umstritten, weil Ärzte sich gar nicht vorstellen konnten, in einem Jugendamt zu arbeiten, sondern sie eigentlich nur in einem Gesundheitsamt unter einer Amtsärztin arbeiten könnten. Es hat enorme Widerstände gegeben, die Bezirksaufsicht wurde mobilisiert, und Rechtsgutachten wurden eingeholt. Im Ergebnis hat dann der Leiter dieses Fachbereiches die Fachaufsicht von der Amtsärztin delegiert bekommen, die Dienstaufsicht ist aber im Jugendamt geregelt.

Wenn ich im Folgenden die **Strukturen, Einrichtungen und Angebote des Jugendamtes im Sozialen Frühwarnsystem** erläutere, werde ich mich chronologisch am Kindesalter orientieren:

a) Modellprojekt, »**Aufsuchende Elternhilfe**«: Begleitung werdender Eltern aus sozial benachteiligten Milieus

Finanzierung über Fallpauschale aus Erbschafts- und Stiftungsmitteln;

gesetzliche Grundlage §§ 16, 17 und 18 SGB VIII;

Personal: eine ehemalige freie Mitarbeiterin für Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), ausgebildete Erzieherin und Sozialpädagogin;

Zeitrahmen: 5. Schwangerschaftsmonat bis 5. Monat nach der Geburt und Auswertung nach ½ Jahr;

Konzeption: Gegliedert in drei Arbeitsphasen werden folgende Themenbereiche bearbeitet:

■ Schwangerschaft (körperliche Veränderungen, Gesundheitsvorbehalt, Körperpflege, Entwicklung des Kindes im Mutterleib, Geburtsvorbereitung),

■ elternbezogene Themen (Herkunftsfamilie, Kindheitserfahrungen, Interaktionen, Mutter/Kind, Erziehungsstile, Ausbildung, Beruf, Aufgabenverteilung im Haushalt, wirtschaftliche Zukunftssicherung, Kinderbetreuung, Elternkonflikte, Entwicklung einer Familienkultur, soziale Netzwerke, Elternerwartungen an das Kind),

■ kindbezogene Themen (Erstausstattung, Ernährung, Pflege, körperliche/seelische/soziale Entwicklung, Krankheiten, 1. Hilfe, Impfung, Sauberkeitserziehung, Schlaf- und Schreibprobleme, Geschwister, Spielen).

Zuweisung durch das Jugendamt in Abstimmung mit dem Sozialmedizinischen Dienst. Räumlich im Haus des Säuglings angesiedelt, Supervision ist Pflicht, ebenso wie ggf. Rückkoppelung zum Sozialpädagogischen Dienst.

Ich lege Wert darauf, dass dies als eine Hilfe außerhalb von Erziehungshilfe angesiedelt ist, weil ich denke, das ist klassische Familienförderung, auch wenn die Familie gerade erst im Entstehen ist. Wir können nur ca. drei Fälle im Jahr finanzieren, der Bedarf liegt eigentlich

so zwischen fünf und zehn. Aber da reicht unser Finanzierungsrahmen im Moment nicht. Mehr nachzulesen über das Konzept ist in der Veröffentlichung Nr. 19 des Vereins für Kommunalwissenschaften mit dem Titel »Hilfen von Anfang an«.

b) Durch die Senatsjugendverwaltung werden allen Eltern neugeborener Kinder die ersten drei **Elternbriefe** des Arbeitskreises Neue Erziehung (ANE) zugeschickt; danach kann die weitere Zusendung kostenfrei angefordert werden. Wir sind allerdings gerade dabei, dieses zu kommunalisieren, denn wenn wir sozialräumlich arbeiten wollen, dann können wir diese Briefe nicht durch die Senatsverwaltung verschicken lassen mit einem netten Brief vom Senator, sondern lieber mit einem netten Brief vom örtlichen Jugendamt, damit die Eltern auch wissen, wo sie hingehen können, wenn sie gerne Rat und Unterstützung hätten oder unsere Infrastruktur nutzen möchten. Damit liegt auch von vornherein ein positives Angebot des Jugendamtes vor. Dies soll bei der derzeit vorbereiteten Änderung des Ausführungsgesetzes zum SGB VIII in Berlin eingearbeitet werden, denn um Adressen mit den Geburtenmeldungen vom Einwohnermeldeamt zu bekommen, bedarf es natürlich einer gesetzlichen Grundlage (Stichwort: Datenschutz). Nur unser Jugendamt bekommt diese jetzt schon, weil der Jugendgesundheitsdienst zu uns gehört.

Ich halte das für eine sehr gute Sache. Es gibt da unterschiedlichste Finanzierungsmodelle; die Elternbriefe sind im Prinzip relativ billig, das Problem ist das Porto. Hier kann man auch ggf. Sponsoren wie z. B. Sparkassen, Versicherungen o. ä. werben.

c) Das **Haus des Säuglings** arbeitet auf der gesetzlichen Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG). Es erhält als Teil des Jugendgesundheitsdienstes Meldungen aller Geburten im Bezirk vom Einwohnermeldeamt (s. o.) und verschickt einen Glückwunschbrief des Dezernenten mit Hinweisen auf alle Hilfeangebote des Jugendamtes wie Sprechstunden und Gruppenangebote im Haus des Säuglings, Kinderarztsprechstunde, Adresse, Telefonnummer und Sprechzeiten des Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienstes (ASPD). Dabei erfolgt ein **Angebot** zum Hausbesuch unter sozialkompensatorischen Gesichtspunkten, da wir dieses leider nicht mehr flächendeckend machen können. Kriterien können sein: sehr junge Mütter, Kenntnis über eine Risikoschwangerschaft, Mehrlingsgeburt, ausländische Mädchen, bei denen ggf. die Einbettung in ein soziales Netz nicht so selbstverständlich ist oder auch die regionale Zuordnung – ich sagte ja schon, Charlottenburg-Nord ist bei uns ein besonders belastetes Stadtgebiet, und die Innenstadtbereiche sind teilweise auch problematisch, da ist die Einwohnerdichte einfach besonders hoch.

Dieses Angebot mit einem konkreten Terminvorschlag ist also Bestandteil des Glückwunschbriefes. Es kann abgelehnt werden, das passiert, ist aber nicht die Regel.

Das Haus des Säuglings verfügt neben Sozialarbeiterinnen über zwei Kinderkrankenschwestern, die zweimal wöchentlich Kontakte auch in der Entbindungsklinik des Bezirks herstellen.

Seit einiger Zeit wird eine gemeinsame Sprechstunde mit der Erziehungs- und Familienberatung ganz gezielt für junge Mütter angeboten, die oft gar nicht wissen, was ist eigentlich eine normale Entwicklung oder was nicht, die dann sehr verunsichert sind.

Der Fachbereich Gesundheitliche Dienste lädt zweimal jährlich die im Bezirk niedergelassenen Kinderärzte zu Informationsgesprächen über gemeinsam interessierende Themen ein, dies auch als vertrauensbildende Maßnahme, so dass einzelne Kinderärzte in bestimmten Situationen uns auch ihre Besorgnis über möglicherweise gefährdende Situationen mitteilen. Die waren natürlich auch erst sehr irritiert, als wir den Jugendgesundheitsdienst ins Jugendamt transferiert haben. Aber sie haben sich inzwischen daran gewöhnt und sehen das nicht mehr als Problem.

Die Zuständigkeit des Haus des Säuglings bezieht sich regelmäßig auf die Begleitung der ersten sechs Lebensmonate eines Kindes (manchmal bis zu zwölf Monate, wenn zu erwarten ist, dass dann eine weitere Hilfe nicht erforderlich wird), danach findet eine Weitervermittlung an den Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst statt. Aufgaben nach dem SBG VIII, insbesondere Anträge an das Familiengericht oder ähnliches, werden ausschließlich vom Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst wahrgenommen.

d) Der **Allgemeine/Regionale Sozialpädagogische Dienst** als Basisdienst und zentraler Kinderschutzdienst des Jugendamtes (Zuständigkeit für Kinder und ihre Familien bis zum 16. Lebensjahr, danach – wenn die Ablöseprozesse eine größere Rolle spielen – ist die Jugendberatung Ansprechpartner) ist in Außenstellen über den Bezirk verteilt.

Der Allgemeine Sozialpädagogische Dienst **informiert**.

Der Allgemeine Sozialpädagogische Dienst **berät**.

Der Allgemeine Sozialpädagogische Dienst **vermittelt** Kontakte und Hilfen, **organisiert** Unterstützung, **vernetzt und koordiniert** Hilfen unterschiedlichster Art.

Der Allgemeine Sozialpädagogische Dienst **leistet** bzw. vermittelt **Hilfe zur Erziehung**.

Der Allgemeine Sozialpädagogische Dienst leistet **Krisenhilfe und Kinderschutz**:

- wenn Eltern plötzlich ausfallen,
- junge Menschen nicht mehr zu Hause leben wollen oder können,
- wenn Trennungsauseinandersetzungen zwischen Eltern zu einem »Kampf ums Kind« führen,
- bei akuten und gewaltsamen Konflikten in der Familie,
- bei allen Formen von Gefährdung, Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt.

Er bleibt dabei kontinuierlich in der Verantwortung für die Gestaltung von Hilfeprozessen unabhängig von Art, Zahl und Aufgabe der unterschiedlich beteiligten Institutionen/ Personen. Dabei ist der Hilfeprozess laufend den sich verändernden Gegebenheiten anzupassen.

Wie das Jugendamt, und hier ist im engeren Sinn der Allgemeine Sozialpädagogische Dienst gemeint, in akuten Gefährdungssituationen arbeitet, werde ich jetzt hier nicht weiter ausführen, da es hier um Soziale Frühwarnsysteme und nicht um spätes Agieren geht.

e) Das **Haus der Familie** ist eine Einrichtung der Jugend- und Familienförderung des Jugendamtes. Es ist 1991 aus einer Jugendfreizeiteinrichtung entstanden. Es liegt sehr günstig am Ende einer Einkaufsstraße, wo man quasi beim Einkaufen dann noch einmal vorbeikommt und mit ein paar Leuten einen Kaffee trinkt und redet. Die Hauptklientel sind Alleinerziehende und Mütter mit nichtdeutscher Herkunft.

Das Haus der Familie versteht sich vorrangig als Begegnungs- und Kontaktstätte für junge Eltern, allein erziehende Mütter und Väter, ausländische Familien und Pflegefamilien mit kleinen Kindern: Es will insbesondere Eltern, deren Kinder noch nicht in Kindertagesstätten gehen, und die in einer möglicherweise relativ isolierten, einsamen Situation leben, ein Angebot machen. Es unterstützt Selbsthilfeprojekte und bietet auch pädagogische Beratung und themenorientierte Gruppenarbeit an. Es gibt ein Elterncafé, das durch Eltern selbst bewirtschaftet wird. Diese Einrichtung wird gut angenommen und könnte ihr Angebot bei vorhandenen Ressourcen ausweiten.

Ich hoffe sehr, dass es uns gelingt, im Ortsteil Wilmersdorf einen zweiten Standort einzurichten, denn die Nachfrage ist unvermindert groß.

Ein Haus der Familie soll ein Ort sein, wo Eltern mit ihren Kindern auftauchen, damit sie einfach gesehen und wahrgenommen werden und sich austauschen können; das verstehe ich klassisch unter entlastender sozialer Infrastruktur.

f) Das Jugendamt verfügt auch über einige wenige Stellen für **Kita-Beratung**. Sie sind Ansprechpartner für Erzieherinnen, die in der Kita etwas wahrnehmen, was sie bemerkenswert finden und sich Rat holen wollen. Und dann gibt es ggf. auch entsprechende Weitervermittlungen zu anderen Diensten.

Das hier vorgestellte Netz von Diensten, Einrichtungen und Angeboten des Jugendamtes und seine Kooperation mit weiteren Partnern wie Kindertagesstätten, Schulen, freien Trägern, regionalen Kiez-AGs oder -Bündnissen, der Polizei hat sich weitgehend bewährt; es darf aber nicht zu der trügerischen Sicherheit verleiten, damit ließen sich schwerwiegende Gefährdungen völlig ausschließen. Die wird es immer geben, und wir werden auch nicht immer alles rechtzeitig erkennen, bei aller Frühwarnsystematik mit einem guten Netz. Mein wichtigster Punkt an der Stelle ist immer: So etwas funktioniert ja immer gut, wenn die handelnden Akteure untereinander gut miteinander können. Aber wie kann man das unabhängig von dieser eher zufälligen Übereinstimmung der handelnden Akteure möglichst strukturell verankern? Da habe ich auch noch nicht den Stein der Weisen gefunden, sondern überlege immer noch sehr, wie das funktionieren kann.

Vortrag am 5. März 2004 beim ISA, Münster, anlässlich eines Experten-Hearings »Soziale Frühwarnsysteme« (Auszug)

Kinder sind nicht teilbar

Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie Argumente für ihr Zusammenwirken im Jugendamt

1. Kooperationserfordernisse

Gute Kooperationsbeziehungen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie zählen seit langem zu den Standards (Qualitätsmerkmalen und Wirksamkeitsbedingungen), die beide Hilfesysteme für ihr Handeln geltend machen. Regelmäßig unternehmen beide Seiten (mitunter gemeinsame) Anstrengungen, die Kommunikation und Kooperation miteinander zu pflegen und zu entwickeln. Offenbar ist beiden Seiten bewusst, in ihrem Handeln wechselseitig aufeinander angewiesen zu sein; aber ebenso offenkundig ist auch die Erfahrung, dass die Verhältnisse hinter den Kooperationserfordernissen zurückbleiben.

Besonders betont wird die Notwendigkeit intensiver Zusammenarbeit der Fachgebiete Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Jugendhilfe und Schule zuletzt in der gemeinsam von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport herausgegebenen Handreichung »Kooperation von Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendhilfe und Schule« vom 30. April 2003. Die darin enthaltenen Leitlinien und Empfehlungen zur Gestaltung und zur Verbesserung der Zusammenarbeit bezeugen, dass in den Kooperationsverhältnissen Optimierungsbedarf besteht.

Die Leitlinien und Empfehlungen setzen auf Verbesserungsmöglichkeiten unterhalb der Schwelle von Veränderungen in der Aufbauorganisation der kooperierenden Systeme. Die weitergehende Möglichkeit, zur Optimierung des Hilfesystems einen der Kooperationspartner in die Organisation eines anderen einzugliedern, wird nicht in Erwägung gezogen. Das tut jedoch das *Gemeinsame Positionspapier der Jugendministerkonferenz und Gesundheitsministerkonferenz* vom 13. August 1990, das in der Handreichung als »eine wesentliche Orientierungshilfe für die Gestaltung einer engeren Kooperation und Kommunikation zwischen den beiden Fachbereichen Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie« gewertet wird. Einige der dort formulierten Empfehlungen lauten:

»Um eine kontinuierliche Begleitung und Behandlung erkrankter Kinder und Jugendlicher auch ambulant zu gewährleisten, sollten Kinder- und Jugendpsychiater mit den Einrichtungen der Jugendhilfe und anderen Diensten *kooperieren oder in sie integriert sein*. Die Inanspruchnahme der fachlichen Kompetenz der Jugendpsychiatrie kann für die Jugendhilfe eine entlastende Funktion haben. Wie jugendpsychiatrisches Handeln nicht ohne Einbeziehung psychosozialer Behandlungskonzepte denkbar ist, so ist die Jugendhilfe bei der Abklärung seelischer Krankheiten auf die fachliche Zusammenarbeit mit der Jugendpsychiatrie angewiesen.«

»Zur Verbesserung der *ambulant Versorgungssituation* sollte der Auf- und Ausbau ambulanter Hilfen sowie die Kooperation der vorhandenen Einrichtungen von Jugendhilfe

und Jugendpsychiatrie vorangetrieben werden. Von beiden Versorgungsbereichen getragene ambulante Dienste sollten ein breites Beratungs- und Behandlungsspektrum entwickeln.«

Das Positionspapier vertritt die Auffassung, dass ein solcher Arbeitsansatz »sowohl die Aufgaben der Erziehungsberatung als auch jugendpsychiatrische Tätigkeiten integriert«.

»Kennzeichen der Strukturen und Arbeitsweisen derartig *integrierter Dienste* sollten sein:

- multiprofessionelle Teams,
- Kooperation oder Integration von Ärzten mit den/in die Teams,
- regionale Zuständigkeit,
- enge Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Regelversorgung und Sozialen Diensten,
- Aufhebung der Trennung von Komm- und Gehstrukturen,
- Einrichtung niedrigschwelliger Angebote.«

Abgesehen davon, dass diese Merkmalsliste unverkennbar Essentials auch der Sozialraumorientierung enthält (integrierte Fachlichkeit, regionale Zuständigkeit, Elemente hinreichender Arbeit), wird hier vor allem der strukturelle Kooperationsvorteil von Organisationsformen akzentuiert, die das interdisziplinäre Zusammenwirken bei der Bewältigung biopsychosozialer Problemlagen befördern. Für solche organisatorisch vereinheitlichten, gleichwohl multiprofessionell dimensionierten Arbeitsformen ist konstitutiv, dass die medizinischen, die psychologischen und die sozialen Aspekte des Lebens von Kindern und ihren Familien als Zusammenhang aufgefasst werden, der nur scheinbar (durch nicht in der Sache begründete Zuständigkeitsregelungen) auflösbar ist. Kinder sind nicht teilbar in medizinisch, psychologisch oder sozialpädagogisch funktionierende Wesen.

2. Gleiche Zielgruppe – verschiedene Perspektiven

Weitgehender Konsens besteht unter Vertretern der Jugendhilfe und der Jugendpsychiatrie in der Einschätzung, dass sie eine gemeinsame Klientel zumindest in den Kindern und Jugendlichen haben, die als »besonders schwierige Fälle« beschrieben werden. Entsprechend wird bezüglich dieser Fälle eine verstärkte Zusammenarbeit als unabdingbar betrachtet, zugleich werden jedoch in der Versorgung gerade dieser Klientel die größten Kooperationsmängel wahrgenommen. Daher richtet die o. g. Handreichung das Hauptaugenmerk auf diese gemeinsame Problempopulation und »auf die Sicherstellung einer am Einzelfall orientierten verbindlichen Kooperation zwischen den involvierten Hilfesystemen im Sinne einer ganzheitlichen Fallverantwortung über das eigene begrenzte Leistungssegment hinaus« (S. 13).

Die Erfahrung zeigt allerdings: Die gemeinsame Klientel ist zumindest potenziell und im Zeitverlauf dann oft auch faktisch weit größer als der Personenkreis der besonders schwierigen jungen Menschen. Der Anschein, es handele sich in den Hilfe-/Versorgungssystemen

um wesentlich andere Fallgruppen, entsteht nicht zuletzt aufgrund der Selektionskraft der Hilfesysteme. Zwar gewähren diese allen potenziellen Klienten freien Zugang; aber ihre Inanspruchnahme erscheint verschiedenen Klienten unterschiedlich attraktiv.

Die Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, die beispielsweise an die beiden Fachdienste EFB und KJPD herangetragen werden, unterscheiden sich in den meisten Fällen kaum voneinander. Erfahrungsgemäß melden sich Familien mit ihren Kindern aufgrund weitgehend derselben Beschwerden, Belastungen, Beeinträchtigungen und Klagen entweder im KJPD oder in der EFB an. Daher können es nicht die Anmeldegründe (Symptome, Konflikte, Schwierigkeiten etc.) sein, die darüber entscheiden, ob jemand mit seinem Anliegen den KJPD oder die EFB aufsucht. Der Unterschied, der hier einen Unterschied macht, liegt eher in den Arbeitsansätzen und Hilfeangeboten, die den Klienten in den verschiedenen Beratungsstellen erwarten, und er liegt in den Einstellungen und Erwartungen, welche die Klienten den verschiedenen Hilfeformen und Fachdiensten entgegenbringen. Wer die Schwierigkeiten, unter denen er mit seinem Kind leidet, beispielsweise durch einen krankhaften Prozess des Kindes verursacht sieht, wird sich mit seinem Hilfeersuchen eher an den KJPD als an die EFB wenden. Wer dieselben Schwierigkeiten im Zusammenhang mit innerfamiliären Beziehungsstörungen betrachtet, wird mit größerer Wahrscheinlichkeit Hilfe in der EFB suchen.

Diese Unterschiede in den Deutungsmustern und Handlungsmöglichkeiten der Klienten sind aus fachlicher Sicht ernst zu nehmen. Sie rechtfertigen jedoch nicht das trennende Auseinanderhalten der fachlichen Positionen, die dann auch bei der Entscheidung über geeignete Hilfen systematisch jeweils andere Akzente setzen. Fachlich geboten erscheinen vielmehr das systematische Zusammenbringen der verschiedenen professionellen Perspektiven und die Erarbeitung eines gemeinsamen Fallverständnisses. Das bringt unmittelbare Vorteile sowohl für die Abstimmung von Indikationsentscheidungen als auch für die Wirksamkeit der Hilfemaßnahmen und damit für die Effizienz des Ressourceneinsatzes.

Organisatorische Rahmenbedingungen, welche die gemeinsame Planung und Verantwortung lösungsorientierten Handelns befördern, verdienen daher besondere Beachtung, wenn die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie im ambulanten Bereich optimiert werden soll. Denn es sind zumeist dieselben Klienten, die sowohl die Jugendpsychiatrie als auch die Jugendhilfe beschäftigen – wenn nicht gleichzeitig und kooperativ, dann sequentiell und delegierend in Form von Praktiken der Überweisung und Übernahme (sei es von Klienten, sei es von Kosten).

3. Der Teil und das Ganze

Der Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe gehören im Prinzip *alle* Kinder und Jugendliche an; denn es sind alle junge Menschen, deren Entwicklung von Rechts wegen zu fördern,

deren Wohl zu schützen ist und deren Lebensbedingungen und Umwelt positiv, kinder- und familienfreundlich zu gestalten sind. Dem gegenüber wählt die Kinder- und Jugendpsychiatrie als Kriterium zur Definition *ihrer* Zielgruppe den Begriff *krank* Menschen im Kindes- und Jugendalter. Auf den Personenkreis der psychisch, psychosomatisch, entwicklungsbedingt und neurologisch erkrankten oder gestörten jungen Menschen richtet sie ihren Behandlungsauftrag.

Die Gruppe der psychiatrisch erkrankten jungen Menschen befindet sich demnach sowohl im Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie als auch in dem der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Aussage ergibt sich schon nach den Regeln der Logik aus dem Verhältnis des Teils (der psychiatrisch erkrankten) zum Ganzen (der Gesamtheit aller jungen Menschen). Überdies ist die Mitzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe bei der Versorgung, Förderung und Unterstützung psychiatrisch erkrankter junger Menschen im § 35a SGB VIII vorgeschrieben.

Oftmals wird aus der Vorschrift des § 35a SGB VIII bloß die Kostenträgerschaft der Jugendhilfe für von der Kinder- und Jugendpsychiatrie »verschriebene« Maßnahmen abgeleitet. Um diese Form der Lastendelegation durch kooperative Formen der gemeinsamen Lastenbewältigung abzulösen, könnten organisatorische Inklusionen hilfreich sein. Für letztere spräche außer den fachlichen Gründen (s. o.) auch die oben dargelegte (logische) Inklusion der Zuständigkeitsbereiche.

4. Soziale Verwerfungen – psychische Störungen – geforderte Hilfesysteme

Unsere Gesellschaft befindet sich in einer Art Selbstversuch mit offenem Ausgang. Die gesellschaftlichen (sozialen, finanziellen etc.) Rahmenbedingungen für die Familien und Kinder ändern sich fortwährend und in wachsender Geschwindigkeit. Gleichzeitig sind die Finanzmittel und Instrumentarien der Jugendämter einem rapiden Wandel unterworfen. Es ist nützlich, solche Veränderungen stets zusammen mit den Auswirkungen zu betrachten, die sie auf die psychische Verfassung der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien haben. Dies ist eine Form der Qualitätssicherung in der Aufgabenwahrnehmung der Jugendämter und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, deren Auftrag es ist, günstige Bedingungen sicher zu stellen für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen im Hinblick auf ihre soziale Funktionstüchtigkeit, ihre seelische und körperliche Gesundheit.

Die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste der Bezirke sind wie die Fachdienste der Jugendämter (RSD, EFB) mit zunehmend schweren Einzelfällen konfrontiert. Es gibt eine Zunahme von sogenannten Frühen Störungen mit fehlender oder beeinträchtigter Fähigkeit zur Beziehungsaufnahme, eine Zunahme von schweren Schulphobien (mit oft unlösbar erscheinenden innerfamiliären Abhängigkeiten), eine Zunahme von aggressiven Verhal-

tensstörungen (Gewalt an den Schulen und vor den Schulen), eine Zunahme von depressiven somatisierten Störungen und eine Zunahme der Suizidalität von Kindern. Die Kinder werden früher auffällig (durch besondere motorische Unruhe, die Spannungen in der Familie spiegelt und öfter als »ADHS« bezeichnet wird, oder im Sinne der »stillen« Symptomatik von Stunden am PC oder Videogerät und der schwindenden Leistungsmotivation in der Schule), und die Jugendlichen finden später nicht ins aktive Leben hinein. Die frühe Beziehungsstörung hat zur Folge, dass Spannung nicht ausgehalten werden kann und eine sofortige Befriedigung von Wünschen erwartet wird. Als Bild dafür mag die überforderte alleinerziehende Mutter stehen, die dem Kind bei der kleinsten Äußerung von Irritation gleich das Fläschchen in den Mund steckt. In den letzten Jahren zeigt sich vermehrt ein Abnehmen von Möglichkeiten der realen Lebensbewältigung und andererseits eine Zunahme von pathologischen Mechanismen der Vermeidung und damit von gravierender Symptomatik. Die nicht gelingenden Entwicklungsaufgaben der Kindheit, der Pubertät oder der Adoleszenz führen zum frühen Drogenkonsum (mit den Teufelskreisen von Leistungsversagen, sozialem Versagen, der Entstehung exogener Psychosen und verstärktem Drogenkonsum), zu Identitätsstörungen (mit Symptomen wie den an Zahl und Bedrohlichkeit zunehmenden Essstörungen oder Autoaggressionsstörungen), zu Angstsymptomen oder Borderline-Syndromen.

In all diesen Problemlagen ist das Jugendamt gefragt. Obwohl es gesellschaftliche Fehlentwicklungen nicht auffangen kann, muss es dennoch wahrnehmend und steuernd versuchen, günstige Entwicklungsbedingungen für die Kinder und die Familien anzuregen und zu unterstützen. Um dieser Herausforderung gewachsen zu sein, wird mit der Sozialraumorientierung der Berliner Jugendämter derzeit versucht, erhöhte Flexibilität der Leistungsangebote mit einer differenzierten Analyse der spezifischen Bedürfnisse und Ressourcen des einzelnen Kindes, seiner Familie und seines Lebensumfeldes zu verbinden. Für die Problemanalyse wie für die Hilfestaltung sind Fachdienste notwendig, welche die Kompetenzen der Sozialpädagogischen Fachkräfte in anderen Dimensionen ergänzen: die Erziehungs- und Familienberatungsstellen (mit dem Fokus Familie, System, Erziehungsfragen vor dem Hintergrund der psychosozialen Konstellation), die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste (mit der Akzentuierung der innerpsychischen Problematik auf dem Hintergrund der somatisch-gesundheitlichen und psychosozialen Konstellation).

Die enge Mitwirkung der Fachkräfte des KJPD an der Bewältigung der Aufgaben des Jugendamtes stellt sich unter folgenden Kompetenzerfordernissen als notwendig dar: Begutachtung und Entscheidungshilfe bei der Hilfeplanung, Wahrnehmung psychischer/psychiatrischer Problematik, Kompetenz in therapeutischer Beratung, Vermittlung von Psychotherapien als Krankenkassen- (SGB V) oder Sozialleistung (SGB VIII/SGB XII). Aus der

Sicht der Jugendhilfe ist daher eine organisatorische Einbindung des KJPD innerhalb des Jugendamtes sinnvoll. Aus der Sicht des KJPD kann es von Vorteil sein, dort angesiedelt zu sein und Mitsprachemöglichkeiten zu haben, wo bei der Hilfeplanung – im Einzelfall und sozialraumbezogen – über den Einsatz verfügbarer finanzieller Mittel entschieden wird.

5. Zusammenwirken im Jugendamt – Erfahrungen

Es lassen sich verschiedene Modelle der Eingliederung des KJPD in das Jugendamt beschreiben. Diese unterscheiden sich in der Hauptsache im Hinblick auf den Grad der Integration bzw. Eigenständigkeit des KJPD im Verhältnis zu dem jugendamtsinternen Pendant, der EFB. Allen Modellen gemeinsam ist die Schaffung von organisatorischen Rahmenbedingungen zum Zweck der Beförderung der Kooperation der Fachdienste im Jugendamt, insbesondere bei der gemeinsamen Hilfeplanung.

5.1 Das Charlottenburg–Wilmerdorfer Modell

1996 wurden in Berlin-Charlottenburg der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, die Beratungsstelle für behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche, die Physiotherapeuten des Bezirks (einschließlich der Logopäden und Ergotherapeuten), die Sozialarbeiterinnen und Kinderkrankenschwestern im Haus des Säuglings, und der Kinder- und jugendpsychiatrische Dienst aus dem Gesundheitsamt ausgegliedert und in das Jugendamt eingegliedert. Bei der Bezirksfusion mit Wilmerdorf wurde diese Struktur, die dort in analoger Weise gebildet worden war, im Gesamtbezirk fortgeführt.

Mit der Eingliederung der gesundheitlichen Dienste für Kinder und Jugendliche ins Jugendamt waren verschiedene Erwartungen verbunden. In Charlottenburg hatte sich in den Jahren vorher eine so gute Zusammenarbeit zwischen dem KJPD und den Sozialpädagoginnen des Jugendamtes entwickelt, dass diese Zusammenarbeit zu gegenseitigem Vorteil und zum Nutzen für den Bürger ausgebaut werden sollte. Die medizinischen, psychologischen und sozialpädagogischen Hilfen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien sollten möglichst gut koordiniert werden. Die erzielten Wirkungen sind u. a.: Doppelbetreuungen werden vermieden, Synergieeffekte werden genutzt, die Wege für die Bürger verkürzen bzw. vereinfachen sich.¹ Auch die Nähe zwischen Erziehungs- und Familienberatung einerseits und kinder- und jugendpsychiatrischer Beratung andererseits konnte besser genutzt werden als zu den Zeiten, als beide Dienste in verschiedenen Ämtern und Abteilungen angesiedelt waren. Die fachliche Kompetenz des KJPD kommt vermehrt dem Regionalen Sozialpädagogischen Dienst zugute.

Die Integration der Arbeit ist am meisten entwickelt zwischen dem KJPD, der Erziehungs- und Familienberatungsstelle und den Sozialpädagogischen Diensten des Fachbereichs Familienunterstützende Hilfen. Auch zu den anderen Fachbereichen des Jugendamtes ist die Zusammenarbeit verbessert. Das Modell hat sich bewährt.

5.2 Das Neuköllner Modell (alt)

Von 1994 bis 1996 waren der KJPD und die EFB innerhalb der Abteilung Jugend in einem gemeinsamen Amt (das ursprünglich nur aus der EFB bestand) »untergebracht«. Die beiden Fachdienste bildeten getrennte Arbeitsgruppen mit eigenständigem Arbeitsgebiet und separaten Standorten, die räumlich weit auseinander lagen. Zwischen den Fachdiensten war vereinbart, Zusammenarbeit anzustreben und entsprechende Kooperationsformen zu entwickeln. Die Ziele der Zusammenlegung konnten nicht erreicht werden; das Modell ist gescheitert.

5.3 Das Neuköllner Modell (neu)

Seit 1996 ist die Trennung der Organisationseinheit KJPD von der Organisationseinheit EFB aufgehoben. Die Mitarbeiter/innen der beiden ursprünglichen Einrichtungen arbeiten an drei Standorten (mit regionaler Zuständigkeit) in integrierten Teams interdisziplinär zusammen. Für das Gelingen dieses Integrationsmodells war die räumliche Zusammenlegung der Dienstleistungen, also die gemeinsame örtliche Unterbringung der Mitarbeiter eine wesentliche Voraussetzung. Nur unter dieser Bedingung konnte sich die gebotene fachliche Zusammenarbeit entwickeln, und nur so konnte ein regelmäßiger fachlicher Austausch gewährleistet werden, der die Erweiterung der professionellen Handlungsoptionen befördert, die Ganzheitlichkeit der fachlichen Sichtweisen unterstützt, den Integrationsgrad der Hilfeangebote erhöht und insgesamt den Qualitätsstandard der Hilfeleistung optimiert. Davon hat auch die fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit im gesamten Jugendamt und darüber hinaus erheblich profitiert.

Zum Fachbereich Psychosoziale Dienste, in dem die Kinder- und Jugendpsychiatrische Beratung mit der Erziehungs- und Familienberatung zusammenarbeitet, gehören seit einigen Jahren auch die Kita-Berater und die Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Krankengymnasten und Sprachtherapeuten, die in den bezirklichen Kindertagesstätten tätig sind.

6. Zusammenwirken im Jugendamt – Rechtslage

Die Tätigkeit des KJPD als organisatorische Einheit ist nicht nach Gesetz und Verordnung geregelt. Daher gibt es für die Integration des KJPD in die Abteilung Jugend (nach dem einen oder anderen Modell) keine rechtlichen Hinderungsgründe.

Die juristische Stellungnahme von SenBJS III A 6 (Herr Hilke) vom 28. Dezember 2004 bestätigt diese Auffassung. Schon mit Rundschreiben vom 27. März 2000 hatte die Senatsverwaltung für Inneres deutlich gemacht, dass aus ihrer Sicht gegen eine Eingliederung keine rechtlichen Bedenken bestehen. Auch die Frage, in wieweit die Leitung des KJPD durch den Amtsarzt sichergestellt werden müsse, kann als beantwortet gelten: Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes werden nicht ausschließlich, sondern »insbesondere« durch das Gesundheitsamt wahrgenommen (§ 4 GDG); sie können also auch durch das Jugendamt – außerhalb der Leitung durch den Amtsarzt – erfüllt werden.

Die rechtlichen Fragen zum Verhältnis von Gesundheitsdienstgesetz und Kinder- und Jugendhilfegesetz sind seinerzeit anlässlich der Eingliederung medizinischer Dienste in das Jugendamt Charlottenburg und das Jugendamt Neukölln unter Beteiligung der zuständigen Senatsfachverwaltungen (und der Bezirksaufsicht) zufriedenstellend geklärt worden.

Für (a) die Frage der Fachaufsicht über die im Jugendamt beschäftigten Ärzte und (b) für die Fragen des Datenschutzes lassen sich ohne Weiteres pragmatische Lösungen finden:

Zu a: Von der in Neukölln dem Amtsarzt übertragenen Fachaufsicht über die im Fachbereich 3 des Jugendamtes tätigen Ärzte hat dieser nie Gebrauch gemacht. Tatsächlich besprechen die Ärzte ihre fachlichen Fragen in dem Team, in dem sie arbeiten, und mit ihrem direkten Vorgesetzten. Fachliche Fragen, die auf dieser Ebene nicht zu klären gewesen wären, hat es nicht gegeben. In Charlottenburg-Wilmersdorf ist die Fachaufsicht über den KJPD von Seiten der Amtsärztin auf die ärztliche Leitung des Fachbereiches Gesundheitliche Dienste für Kinder und Jugendliche des Jugendamtes delegiert.

Zu b: Hinsichtlich ihrer Schweigepflicht sind Ärzte den Psychotherapeuten, Psychologen, Rechtsanwälten und Angehörigen anderer Berufsgruppen, die in einem besonderen Vertrauensverhältnis zum Patienten/Klienten/Kunden stehen, gleichgestellt. Angehörige dieser Berufsgruppen stehen gleichermaßen unter Strafandrohung, wenn sie ihnen anvertraute Privatgeheimnisse verletzen (§ 203 StGB). Um die interdisziplinäre Zusammenarbeit in den Teams dennoch zu ermöglichen, werden in den Neuköllner Beratungsstellen alle Klienten zu Beginn eines Beratungsprozesses über die kooperative Arbeitsweise der Teams aufgeklärt und gebeten, sich schriftlich damit einverstanden zu erklären. Die Einverständniserklärung bezieht sich insbesondere auf die Dokumentation der Beratung in einer Handakte und auf den kollegialen Austausch über den Beratungsverlauf in Teambesprechungen. Es ist bisher nicht vorgekommen, dass ein Klient dieses Einverständnis verweigert hat.

7. Zusammenwirken im Jugendamt – Ausblick

Die Integration der Arbeit von im Kinder- und Jugendbereich tätigen gesundheitlichen Diensten in das Jugendamt hat sich sehr bewährt. Sie vermeidet die Schranken einer Abteilungs- und führt die auf Kinder, Jugendliche und Familien bezogenen Hilfeleistungen in einem Verantwortungsbereich und unter dem Dach einer Organisationseinheit zusammen. Wegen des inhaltlich-fachlichen Zusammenhangs der kinder- und jugendpsychiatrischen Tätigkeit mit den Aufgaben der Jugendhilfe ist die Ansiedelung des KJPD innerhalb des Jugendamtes naheliegend. Dieser Zusammenhang ist entschieden enger als beispielsweise der mit der Tuberkulose-Fürsorge oder mit der Lebensmittel-Personalhygiene in den Gesundheitsämtern.

Die in den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf und Neukölln praktizierten Modelle der Zusammenarbeit sind jedoch berlinweit eine Ausnahme geblieben, die von anderen Bezirken, insbesondere von Gesundheitsämtern, argwöhnisch betrachtet wird. Im Zuge des Berliner Reformprojektes des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und bei der Vorbereitung des erwarteten neuen Gesundheitsdienstgesetzes werden die Charlottenburg-Wilmersdorfer und die Neuköllner Struktur erneut diskutiert und überprüft werden. Sie könnten zugunsten einer Vereinheitlichung der Bezirksstrukturen zur Disposition stehen. Damit gingen allerdings Vorteile verloren, die auch für andere Bezirke interessant sein dürften. Dazu zählen wichtige Synergieeffekte, die insbesondere in der gemeinsamen Fallarbeit und durch gegenseitige Kompetenzvermittlung der beteiligten Fachrichtungen (z. B. in Fallkonferenzen) erzielt werden, wenn Professionen übergreifende Formen der Arbeitsorganisation dies unterstützen und befördern.

Die in diesen Fragen anstehende Entscheidungsfindung sollte die Erfahrungen der beiden genannten Bezirke nicht unberücksichtigt lassen, und sie sollte die daraus zu ziehende Schlussfolgerung beherzigen: Die Integration des KJPD in das Jugendamt liegt im besonderen fachlichen und gestaltenden Interesse sowohl der Jugendämter als auch der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste. Wo deren Zusammenwirken entsprechende Organisationsformen schon gefunden hat, ist das keine Frage. Wo solche Formen noch zu finden wären, sollte die Option einer Win-win-Strategie nicht vorschnell ausgeschlagen werden.

Uta von Pirani (Charlottenburg-Wilmersdorf), Karl Wahlen (Neukölln)
Berlin, 10. Februar 2005

1 Ergänzende Anmerkung (April 2005): Diese neue Struktur hat darüberhinaus auch die Haltung zwischen den Mitarbeiter/innen unterschiedlicher Professionen, die jetzt – in gemeinsamer Verantwortung – näher aneinander gerückt sind, erheblich verändert. Primäre und sekundäre Prävention und Gesundheitsförderung konnten so ebenfalls positiv angestoßen werden: Hier liegt ein ganz besonderer Vorteil in der frühen Förderung von Familien mit kleinen Kindern gemeinsam durch das Haus des Säuglings, den Regionalen Sozialpädagogischen Dienst und die Erziehungs- und Familienberatung.

Frühe Hilfen des Jugendamtes

8. Berliner Präventionstag der Landeskommision Berlin gegen Gewalt

Ich möchte, nachdem Frau Helming die Notwendigkeit von frühen Hilfen anhand von Beispielen veranschaulicht hat, über die Vielfalt von frühen Hilfen in der Republik berichtet hat und herausgearbeitet hat, was als besonders erfolgversprechend angesehen werden kann, nun den Fokus auf das SGB VIII und seine Anwendung in Berlin richten.

I.

Die Förderung der Erziehung in der Familie (im Jugendwohlfahrtsgesetz seinerzeit enger als formlose erzieherische Betreuung gefasst) ist 1990 auf den letzten Metern der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes, in dem sie ursprünglich als niedrigschwellige Hilfe zur Erziehung noch vor der Erziehung- und Familienberatung als allgemeine Beratung in einem § 28 vorgesehen war, aus diesem Abschnitt herausgelöst worden und dem § 16 (also nicht den Hilfen zur Erziehung) zugeordnet worden.

Ich neige dazu, dies gesetzessystematisch-fachlich als eine richtige Entscheidung zu sehen, politisch-haushaltssystematisch hatte sie jedoch zumindest in Berlin katastrophale Folgen.

Historisch gab es in (West-)Berlin immer

- eine starke Tradition der Jugendarbeit (Stichwort demokratische Erziehung der Jugend),
- einen starken Ausbau der Tagesbetreuung (wegen der Nähe zur DDR) und
- für die sogenannten Pflichtleistungen (das waren dann in SGB VIII-Zeiten, aus Sicht der Haushälter, die Hilfen zur Erziehung) eine hundertprozentige Abfederung der Bezirkshaushalte.

Das hatte zur Folge:

Alle anderen Hilfen/Projekte, die richtig, wichtig, wünschenswert oder notwendig waren, wurden entweder als Hilfen zur Erziehung definiert oder aus Sondertöpfen finanziert wie z. B. Jugend mit Zukunft, Stiftung Hilfe für die Familie, Lottomittel. Dazu brauchte es aber eine individuelle oder gruppenbezogene Defizitzuschreibung.

Bis Ende der 90er Jahre – da war das SGB VIII schon lange in Kraft – existierte nicht einmal einen Haushaltstitel für Leistungen nach § 16. Als es ihn dann endlich gab, begannen mit dem »Ergänzungshaushalt« 1996 die ersten gravierenden Kürzungen der bezirklichen Haushalte. Heute ist er aufgrund der Budgetzuweisungen auf der Grundlage der Kosten- und Leistungsrechnung eigentlich nicht auszustatten.

Diese und ähnliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe führten also als sogenannte freiwillige Leistungen, die juristisch gesehen keine freiwilligen Leistungen sind, ein unauffälliges Schattendasein oder gerieten später in den Blick für Kürzungsszenarien – und zwar bis heute.

II.

Jetzt scheinen – im Zusammenhang mit den Erkenntnisse zur demografischen Entwicklung und der Finanzierung der Sozialversicherungssysteme – familienpolitische Themen stärker in den politischen Alltag zu drängen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die heute endlich geführte, wenn auch hoch kontroverse Debatte zur (finanziellen) Familienförderung und den Ausbau der Tagesbetreuung im U3-Bereich auf Bundesebene.

Auch in den Familienberichten des Berliner Senats wurde und wird die Familienförderung bis heute beschrieben als

- Familienbildung durch die einschlägigen Verbände, die dafür Zuwendungen erhalten,
- Familienerholung als Finanzierung individueller Zuschüsse für einkommensschwache/kinderreiche Familien,
- Erziehungs- und Familienberatungsstellen in freier und öffentlicher Trägerschaft,
- Transferleistungen wie Kindergeld, Erziehungs- bzw. Elterngeld,
- Familienunterstützung durch Förderung der (institutionellen) Tagesbetreuung.

III.

Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf ist diesem in Berlin eng geführten Begriff von Leistungen für Familien nicht gefolgt, sondern hat Familienförderung umfassender angelegt. Unseres Erachtens gehören dazu über das oben Beschriebene hinaus niedrigschwellige aufsuchende Hilfen und entlastende soziale Infrastruktur wie z. B.

- Frühe Hilfen während der Schwangerschaft und im 1. Jahr nach der Geburt (da wird andernorts höchstens – und das ist sicher besser als nichts und ja glücklicherweise auch umfassend interpretierbar – in der Kategorie Gesundheitswesen gedacht),
- Treffpunkte wie ein Haus des Säuglings oder ein Haus der Familie mit Selbstorganisation (z. B. Elterncafé), Gruppenangeboten, Beratung, um jungen Müttern aus der häufig nach der Geburt eines Kindes entstehenden sozialen Isolation zu helfen,
- Elternarbeit (-kurse) in den Einrichtungen, in denen sich junge Familien aufhalten wie z. B. Haus des Säuglings, Haus der Familie, Kitas, Schulen,
- Frühe Hilfen in Form eines nachhaltigen Beratungsangebotes anlässlich möglicherweise krisenhafter Ereignisse oder Entwicklungen in Familien (Geburt, Pubertät, Ablösung, d. h., auch Eintritt in Kita, Schule, Ausbildung, Beruf oder aber Trennung, Scheidung, Gewalterfahrung) und das am besten aus einer Hand.

Es geht also um für Familien erreichbare, d. h., aus ihrer Sicht annehmbare Angebote, um präventive Angebote, die nicht angst- oder schambesetzt sind. Das bedeutet im Umkehrschluss, wir müssten nicht über sogenannte nicht erreichbare Familien klagen.

Das Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf – und, soweit jeweils zuständig, das Gesundheitsamt – hat mindestens seit Anfang der 90er Jahre eine breite Angebotsvielfalt entwickelt, wirbt dafür in Fachveranstaltungen, veröffentlicht dazu in unterschiedlichen Fachzeitschriften und ist bemüht, diese präventive Vielfalt in den Köpfen von Entscheidungsträgern zu verankern, sie strukturell abzusichern und Haushaltsmittel dafür einzufordern.

Erste Erfolge sind zu verbuchen: Die Diskussion um eine umfassend angelegte Familienförderung wird jetzt auf allen Ebenen in Berlin geführt. So haben die Jugendstadträte z. B. anlässlich der Haushaltsberatungen 2008/09 zu den Hilfen zur Erziehung u. a. beschlossen: »Zur Vermeidung weiterer Ausgabensteigerungen im HzE-Bereich streben die Jugendstadträte an, in Zusammenarbeit mit der SenBildWiss und der SenFin ein eigenständiges Finanzierungsmodell für die Prävention, insbesondere die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie zu entwickeln.«

Seit 1996 war (damals noch vor Fusion in beiden Bezirken) der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst – also die Zuständigkeit für Kindergesundheit – Teil der Kinder- und Jugendhilfe unter dem Dach des Jugendamtes. Unter der Prämisse »**Hilfen für Kinder aus einer Hand**« hat das Jugendamt damit werdenden Familien ebenso wie Familien mit kleinen Kindern ein umfassendes Angebot gemacht bzw. machen können.

Das beginnt mit einem »**Begrüßungsbrief**«, in dem nicht nur über Leistungen und Angebote des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes, sondern auch über die des Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes und weiterer Jugendhilfeeinrichtungen informiert wird. Die Adressaten haben im übrigen in der Reaktion auf dieses Angebot keinen Unterschied gemacht danach, ob der Brief unter dem Briefkopf des Gesundheitsamtes oder des Jugendamtes verschickt wurde.

Bereits seit 1991 gibt es das **Haus des Säuglings**, das im nächsten Beitrag näher vorgestellt wird.

Ebenso seit 1991 haben wir – sozusagen in der lebensgeschichtlichen Folge zum Haus des Säuglings – ein **Haus der Familie**, in dem sich insbesondere Familien/Mütter mit kleinen Kindern treffen können, mit Elterncafé, Gruppenangeboten oder Beratung, in direkter Nähe der Einkaufsmöglichkeiten in der Wilmersdorfer Straße; ein Ableger im Ortsteil Wilmersdorf ist uns leider bisher noch nicht geglückt.

Seit 1999 haben wir in enger Abstimmung zwischen Sozialmedizinischem Dienst, Haus des Säuglings und Regionalem Sozialpädagogischen Dienst das Projekt der **Aufsuchenden Elternhilfe** gem. § 16 SGB VIII – zunächst aus Spenden- und Erbschaftsmitteln finanziert – entwickelt und eingesetzt. Ein für den Erfolg dieser Hilfe (angelegt vom 5. Schwangerschaftsmonat über zehn Monate) wichtiges Element ist der Beginn vor der Geburt. Das Projekt konnte sich nur unter einem gemeinsamen Dach so gut entwickeln und finanziert werden. Diese Hilfeform hat nunmehr im Netzwerk Kinderschutz ihren Niederschlag gefunden. Ich hoffe sehr, dass diese Angebotsform im Anschluss an das für zwei Jahre vom Senat geförderte Modellprojekt dann endlich als ein Regelangebot der Familienförderung verstetigt werden kann.

Die Synergieeffekte der guten gegenseitigen Kenntnis der Arbeit und Hilfemöglichkeiten und des damit auch entstandenen Vertrauens in die jeweilige Kompetenz haben ihren Niederschlag gefunden in der Nutzung gemeinsamer Ressourcen, ohne dass es Kooperationsvereinbarungen o. ä. bedurfte. Diese Struktur hat zur Reduzierung von Schnittstellen und Berührungspunkten geführt, auch was beispielsweise die Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Kinderärzten oder den Kliniken angeht.

Auch wenn aufgrund parteipolitischer Proportionalnotwendigkeiten seit Anfang des Jahres der Rückschritt in Charlottenburg-Wilmersdorf Einzug gehalten hat – obwohl wir auf Landesebene ein Netzwerk Kinderschutz haben –, bin ich nach wie vor davon überzeugt, dass die Gemeinsamkeiten zwischen KJGD und Jugendamt größer sind als die zwischen KJGD und den anderen Fachbereichen des Gesundheitsamtes und dass die Kindergesundheit unter dem Dach des Jugendamtes deshalb ein richtungsweisendes Modell insbesondere für Frühe Hilfen ist.

Ersten Erfolgen werden so hoffentlich weitere folgen, auch wenn zwischendurch Rückschläge zu verkraften sind.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und hoffe, in Ihnen Mitstreiter/innen gefunden zu haben dafür, dass dieser 2. Abschnitt des 2. Kapitels des SGB VIII im oben erläuterten Sinne auch in Berlin endlich mit Leben erfüllt wird.

Beitrag im Forum *Frühe Hilfen*, 31. Oktober 2007

Interkulturelle Aspekte des Kinderschutzes in Berlin und im Bezirk Fachtagung »Kinderschutz im interkulturellen Kontext«

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Zunächst möchte ich mich bedanken für die Einladung zu dieser Tagung und für die Gelegenheit, zum Thema Kinderschutz gut 1½ Jahre nach Verabschiedung des Berichts an das Abgeordnetenhaus über ein Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz eine erste – und hier unter Fachleuten anders als in der Öffentlichkeit möglicherweise auch eine etwas unaufgeregte – Zwischenbilanz ziehen zu können und vielleicht auch schon ein paar Hinweise auf das geplante Kinderschutzgesetz zu geben. Aber auch dafür, dass ich in Vorbereitung auf den heutigen Tag Gelegenheit hatte, dem Wesen von Interkulturalität nachzuspüren und meinen Blick für interkulturelle Fragestellungen zu schärfen.

Ich werde nach einer kurzen **Vorbemerkung** zum Verständnis über Kinderschutz – Kindeswohlgefährdung und die Aufgaben der Jugendhilfe und ihrer Kooperationspartner in einem **1. Teil** meines Beitrages etwas über Entstehung und Inhalt des Netzwerkes Kinderschutz sagen und dies ins Verhältnis setzen zu dem, was seit eh und je Aufgabe des Jugendamtes und des Berliner Kinder- und Jugendnotdienstes war.

In einem **2. Teil** werde ich etwas zu den Handlungsleitlinien und Standards der Arbeit der Sozialpädagogischen Dienste sagen und zur zahlenmäßigen Entwicklung von 2006 bis Mitte 2008 und mich exemplarisch dabei auf meinen eigenen Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf beziehen.

In einem **3.**, eher stichwortartig gehaltenen Teil werde ich Thesen, Anforderungen oder auch Fragen formulieren, die sich auf die interkulturellen Aspekte beziehen und als **4.** einige Anforderungen, auf die wir zukünftig verstärkt achten müssen, benennen.

Vorbemerkung

1. Ich spreche in dem Kontext, um den es hier heute geht, nicht so gerne von Kinderschutz, sondern m. E. richtiger über Schutz von Kindern vor (möglichen) Gefährdungen für ihr Wohl – aber es hat sich leider als griffige Kurzbezeichnung das Wort Kinderschutz durchgesetzt.

2. Kinderschutz ist aus meiner Sicht nämlich viel mehr: Eigentlich alles, was es Kindern – und damit meine ich natürlich in diesem Zusammenhang auch Jugendliche – ermöglicht, aktuell und zukünftig geschützt zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten heranzuwachsen. Also das ganze Programm!

3. Insofern ist das KJHG mittelbar (d. h., auch wenn weitgehend die Eltern Ansprüche daraus haben bzw. durchsetzen) ein einfachgesetzliches bundeseinheitliches Kinderrecht, das die öffentliche Jugendhilfe umzusetzen hat.

4. Aber das Gesetz macht auch an vielen Stellen deutlich, dass die öffentliche Jugendhilfe Kooperationspartner hat und braucht, die z. T. eigene Aufgaben in Bezug auf Kinder haben

wie z. B. Schule, Polizei, Gericht, Gesundheitshilfe, oder mittelbar über die staatliche Gemeinschaft in diesen Auftrag eingebunden sind wie freie Träger, Ehrenamtliche, Initiativen.

1. Teil

Seit im Bundesgebiet und in Berlin verstärkt Einzelfälle von erheblicher Kindeswohlgefährdung bis hin zu Kindstötungen auftraten und durch die Medien bekannt wurden, rückte auch die Frage nach den Erfordernissen, wie Kinder besser zu schützen seien, in den Blickpunkt der Fachwelt und in den Fokus der politisch Verantwortlichen.

Vor diesem Hintergrund erteilte in Berlin das Abgeordnetenhaus am 10. November 2005 einen Berichtsauftrag über ein integriertes Konzept zur Prävention, Beratung, Früherkennung, Krisenintervention und Hilfestellung, zu dessen Umsetzung die Projektgruppe Netzwerk Kinderschutz ins Leben gerufen wurde. Vorangegangen war die Novellierung des SGB VIII (insbesondere §§ 8a und 72a) im Sommer 2005. Parallel dazu legte die Bundesregierung ihr Aktionsprogramm »Frühe Hilfen« auf.

Beteiligt an der Projektgruppe waren Vertreter/innen der Senatsverwaltungen Jugend und Gesundheit, der Jugendämter, des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes, des Landesjugendhilfeausschusses, des Datenschutzbeauftragten, der Polizei und der Liga.

Der Bericht über das Konzept für ein Netzwerk Kinderschutz zur Entwicklung und Etablierung eines Sozialen Frühwarnsystems zwischen Jugendhilfe, Gesundheitsämtern, Polizei wurde am 20. Februar 2007 vorgelegt mit folgenden Bausteinen:

Jugend:

- Früherkennung von Kindeswohlgefährdung durch
- berlineinheitliche Indikatoren, Definition von Risikofaktoren und Verfahrensstandards,
- eine verlässliche Melde- und Informationsstruktur,
- das Modellprojekt Aufsuchende Elternhilfe (Hier wird eine Charlottenburger Entwicklung aus den 90er Jahren endlich auch landesweit erprobt.),
- die Umsetzung § 9 KitaFöG (VO).
- **Ausführungsvorschrift Kinderschutz Jug Ges**, novelliert am 8. April 2008 mit Vorgaben zur Einrichtung und Durchführung zur:
 - Erreichbarkeit der Jugendämter Montag bis Freitag, 8 bis 18 Uhr,
 - bezirkliches Krisentelefon über die Apparate 5 x 5, nur in Charlottenburg-Wilmersdorf weicht die Nummer aus technischen Gründen ab und lautet 9029 15555,
 - Koordination Kinderschutz,
 - Benennung von verbindlichen Ansprechpartnern im Sozialraum für Einrichtungen der Jugendhilfe und Schulen,
 - verbindliches Meldeverfahren mit 1. Checkbogen und Berlineinheitlichen Erfassungsbogen,
 - Verpflichtung zu Hausbesuchen am Tag der Meldungen/Hinweise, zu zweit,

- Dokumentation durch 1. Checkbogen und Berliner Kinderschutzbogen.
- Einrichtung **Hotline Kinderschutz** 610066, 365 Tage im Jahr »Rund-um-die-Uhr«; angesiedelt beim Kindernotdienst in Friedrichshain-Kreuzberg.
- Rundschreiben zur Umsetzung von § 72a SGB VIII, Verpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen für die Fachkräfte der Jugendhilfe.
- Rundschreiben zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.
- Die beiden Rundschreiben gelten über die entsprechenden Rahmenverträge, Vereinbarungen u. ä. für alle freien Träger der Jugendarbeit, Tagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung gleichermaßen.
- Fortbildungen und Schulungen zu den genannten Inhalten, Verfahren, Verantwortlichkeiten werden für alle Beteiligten angeboten.

In der Folge hat der LJHA eine Landesarbeitsgemeinschaft Kinderschutz eingerichtet, die AGBöJ überbezirkliche Arbeitsgemeinschaften zum reaktiven und präventiven Kinderschutz (auch das ist sicherlich keine glückliche Begriffswahl, allerdings ging es den Jugendamtsleiter/innen darum, nicht in die gleiche Falle einer verengten Sichtweise zu geraten wie die öffentliche und politische Diskussion und den Fokus auf Intervention in Fällen von Kindeswohlgefährdungen zu beschränken).

Gesundheit:

- Soziales Frühwarnsystem: Mutterpass-Einlegeblatt; Ja-Bitte-Bogen, mit dem Schwangere Beratungsangebote einfordern können
- Kooperationsvereinbarungen mit Einrichtungen, Diensten, Berufsverbänden der Gesundheitshilfe
- Landesgesetzliche Regelung über das Einladungswesen zu U1–U9 (in Arbeit) mit Änderungen zum GDG, AG KJGH, KitaFöG, Schulgesetz (vermutlich zum 1. April 2009); Meldgesetz; Berliner Kammergesetz; Gesetz über die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspfleger; mit diesen soll für diese Fachkräfte die Zusammenarbeit mit den Gesundheits- bzw. Jugendämtern verbindlich geregelt werden.

Jugend und Gesundheit:

- Kooperationsvereinbarungen
- Einrichtung einer Projektstruktur zur Umsetzung der oben beschriebenen Bausteine mit einer Lenkungsgruppe auf politischer Ebene und einer Projektgruppe auf Fachebene mit ggf. weiteren Arbeitsgruppen wie z. B. zur Beteiligung des Modellprojekts Aufsuchende Elternhilfe.

Finanziell unterfüttert wurde das Netzwerk Kinderschutz für Hotline und Aufsuchende Elternhilfe mit 650.000 Euro (durch Einsparungen an anderer Stelle) sowie zur Umsetzung

des § 9 KitaFöG (452.000 Euro) und für Mutterpass und Ja-Bitte-Bogen (einmalig 25.000 Euro, laufend 21.000 Euro). Zwei Sozialarbeiterstellen in jedem Jugendamt verursachen Kosten von rund 900.000 Euro jährlich.

Auch wenn sich dieses ehrgeizige Programm gut anhört, wobei vieles auch eine spürbare Verbesserung ist, so müssen doch in diesem Kreis ein paar kritische Anmerkungen – es sind auch nur sechs – erlaubt sein.

1. Die Arbeit insbesondere der Sozialpädagogischen Dienste in Fällen von Kindeswohlgefährdungen wurde auch bisher als eine fachlich anspruchsvolle und vorrangige angesehen und gelebt. Soweit ist dies nichts Neues. Positiv ist zu bemerken, dass in Berlin nunmehr einheitliche Standards und Verfahren verabredet worden sind.

2. Der Kinder- und Jugendnotdienst war auch bisher schon an 365 Tagen rund um die Uhr erreichbar. Positiv hat sich hier ausgewirkt, dass eine einheitliche Erreichbarkeit der Jugendämter mit der Hotline gekoppelt worden ist und entsprechend öffentlichkeitswirksam beworben wird. Weiterhin notwendig war und ist die Aufstockung der Personal- und Finanzmittel für die Notdienste.

3. Zwei zusätzliche Sozialarbeiterstellen pro Jugendamt sind ein (Teil-) Erfolg, reichen aber bei weitem nicht aus; dazu später mehr.

4. Die notwendige Kooperation zwischen RSD und KJGD hat leider nicht die Diskussion über das zehn Jahre erfolgreiche Charlottenburg-Wilmersdorfer Modell eines in das Jugendamt integrierten KJGD wiederbelebt. Vielmehr wurde im Zuge der aus den Wahlen hervorgegangenen Farbenlehre auch in Charlottenburg-Wilmersdorf der KJGD an das Gesundheitsamt abgegeben, so dass auch hier jetzt die Notwendigkeit der ämterübergreifenden Kooperation(-vereinbarung) besteht.

5. Die freien Träger müssen ihre aus § 8a erwachsenden Aufgaben auch annehmen und sich fachlich dafür qualifizieren. Hier ist m. E. der notwendige Fortbildungsbedarf insbesondere für Träger der Jugendarbeit und Tagesbetreuung noch lange nicht gedeckt.

6. Eine Reihe der mit dem Bericht beschlossenen Regelungen, z. B.

■ Kooperationsverfahren mit anderen Bereichen des Gesundheitswesens und

■ das verbindliche Einladungswesen mit den daraus folgenden Aufgaben für die KJGD bzw. letztendlich die Jugendämter, aber auch die aus all den Aufgaben und den schon bisher eingetretenen Mehrbelastungen in der Konsequenz notwendige Personalausstattung für die Jugend- und Gesundheitsämter sind bisher nicht umgesetzt. Es bleibt zu hoffen, dass dies zumindest teilweise mit dem jetzt ins Abgeordnetenhaus eingebrachten Gesetzentwurf gelingt.

Ich komme nun zum **2. Teil** meiner Ausführungen und will anschließen an meine erste kritische Anmerkung: Das Nachgehen von Hinweisen auf mögliche Kindeswohlgefährdungen ist bereits schon immer vorrangige, fachlich anspruchsvolle und auch verantwortungsvollste Tätigkeit des RSD. Ich möchte Ihnen die für das Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf

geltenden Handlungsleitlinien und Standards kurz darstellen. Dabei werden Sie auch erste Stichworte für eine interkulturelle Sichtweise in der Arbeit finden.

Professionelles und fachliches Handeln auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen und fachlicher Vorgaben **ausschließlich durch sozialpädagogische Fachkräfte**. Hier bedarf es immer wieder Überzeugungsarbeit, kürzlich bei der Frage der Qualifikation der Fachkräfte des ZeP aus dem JAW.

Kinderschutz steht als Kernaufgabe des Jugendamtes im Mittelpunkt unter Berücksichtigung einer familien- und lebensweltorientierten Perspektive. Kinderschutz bedeutet grundsätzlich Schutz für gefährdete Kinder und Hilfe für die Familie.

Kinderschutz hat Vorrang vor allen anderen Aufgaben. Andere – auch wichtige – Aufgaben müssen in akuten Situationen, in denen Kinder gefährdet sind, zurückgestellt werden.

Einschätzung und Bewertung eines Gefährdungsrisikos

- Meldungen sind unverzüglich aufzugreifen
- Qualifizierte Prüfung von Meldungen
- Zwei Sozialarbeiter/innen vor Ort zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos (Co-Sozialarbeit)
- Kind in Augenschein nehmen
- Zugang zur Familie herstellen und für eine Zusammenarbeit gewinnen
- Sichtweisen der Familie einbeziehen
- Multiperspektivische Information einholen
- Geeignete Fachdienste beteiligen
- Rücksprache und Information der Vorgesetzten
- Nachvollziehbare Dokumentation von: Fakten, Ermittlungen (Quellen), zeitlichen Abläufen, eigener Position, Bewertung und Schlussfolgerungen

Kooperation mit und Beteiligung für die Familie ermöglichen

- Beratung nach den Prinzipien Freiwilligkeit, Beteiligung und Einwilligung
- Eltern/teile in ihrer Verantwortung und in ihren Erziehungs- bzw. Problembewältigungskompetenzen stärken und unterstützen
- Wertschätzende, respektvolle, achtsame und interessierte Grundhaltung
- Verlässlichkeit, Transparenz und Offenheit im Umgang mit den Familien
- Differenzierte Betrachtung und besonnenes Handeln

Erarbeitung eines Schutz- und Hilfekonzeptes gemeinsam mit der Familie

- Ernstnehmen aller Familienmitglieder
- Einbeziehen der Eltern/teile und der Kinder
- Psychosoziale Diagnose

- Ressourcencheck
- Gemeinsame Hilfeplanung mit der Familie
- Hilfekonferenzen
- Ermitteln und Auswahl geeigneter Helfer/innen und Einrichtungen

Professionelle Kooperation und Koordination vor dem Hintergrund **selbstinitiativer und federführender Fallbearbeitung** durch den/die fallzuständige(n) Sozialarbeiter/in

- Konstruktive, ergebnisorientierte und transparente Kooperation mit den fallbeteiligten Personen, Fachdiensten und Institutionen
- Festlegung konkreter Ziele für die Zusammenarbeit
- Verbindliche Absprachen, besonders hinsichtlich der spezifischen Verantwortungsbereiche bei Kindeswohlgefährdung
- Helferkonferenzen

Strukturiertes und lösungsorientiertes Handeln bei professioneller Distanz

- Kollegialer Austausch zur Fallbearbeitung
- Kollegiale Beratung zu kriteriengeleiteter Falldarstellung und zielgerichteten Fragestellungen
- Supervision zur Beratung und Reflexion des eigenen fachlichen Handelns
- Bereitschaft zu Fort- und Weiterbildung zur Vertiefung und Erweiterung fachlicher Qualifikation

Kindeswohlgefährdungen werden in verschiedenster Form an das Jugendamt durch Hinweise aus der Bevölkerung, durch Einrichtungen, andere Ämter oder Fachdienste, Ärzte, Kliniken, Polizei herangetragen oder sie werden innerhalb laufender Betreuungen durch das Jugendamt bekannt. Die Anzahl der Meldungen ist in den letzten drei Jahren enorm gestiegen, was auf die größere Sensibilität der Bevölkerung und ihre »Traute« und das Augenmerk auf gefährdete Kinder in den Medien zurückzuführen ist.

Nach bisherigen Erfahrungen in unserem Bezirk handelt es sich bei den Hinweisen in ungefähr 85 bis 90 Prozent der Fälle um zumindest nicht auszuschließende Kindeswohlgefährdungen. Bei den übrigen 10 bis 15 Prozent stellten sich die Hinweise als unbegründet heraus. Dies bestätigt unser derzeitiges Verfahren, nämlich unverzüglich zu handeln.

Unsere statistischen Erhebungen beziehen sich immer auf gefährdete Kinder und Jugendliche, wir differenzieren nicht nach Geschlecht und Nationalität. Eine Berlineinheitliche technikgestützte Statistik – auch im Bericht Netzwerk Kinderschutz beschlossen – fehlt bisher.

So ist es angesichts der heutigen Fachtagung vielleicht bedauerlich, dass diese Differenzierung fehlt. Unter den gegebenen Bedingungen ist es aber auch Ausdruck dafür, dass für unser Jugendamt zunächst einmal das gefährdete Kind im Fokus steht. Kindeswohlgefähr-

derung durch Vernachlässigung oder Misshandlung kommt in Familien *aller* Nationen vor. Alle Bezirke verzeichnen seit 2006 mindestens eine Verdoppelung ihrer direkt im Jugendamt eingehenden Meldungen bzw. Hinweise, in der Folge einen erheblichen Anstieg der Fallzahlen in den Hilfen zur Erziehung und tendenziell auch der Inobhutnahmen.

Gleiches besagen die Zahlen des Kindernotdienstes bzw. der Hotline. Nicht verringert hat sich die Inanspruchnahme des Kinderschutztelefons des Landeskriminalamtes.

Die zwölf Berliner Jugendamtsleiter/innen haben sich am 16. Oktober 2008 in einem gemeinsamen Schreiben an ihre Stadträte dazu geäußert. Ich zitiere:

»Dies ist sicherlich nicht nur eine Folge der Etablierung des Netzwerkes Kinderschutz, vielmehr sehen sich die Jugendämter – insbesondere in einem Ballungsgebiet wie in Berlin – zunehmend konfrontiert mit besonders schweren Fehlentwicklungen familialer Systeme in einem bisher nicht gekannten Ausmaß wie

- Familien mit psychisch- und suchtkranken Eltern
- Völlige Resignation und »private Hilflosigkeit« von Eltern in der Alltagsbewältigung
- Zunehmende Zahl von Teenager-Schwangerschaften
- Steigende Armut mit ihren Folgen als psychosozialer Risikofaktor
- Katastrophale familiäre Strukturschwächen mit Gleichgültigkeit oder Unfähigkeit von Eltern in Bezug auf eine gesunde Entwicklung der Kinder.«

Im **3. Teil** meiner Ausführungen ist nun zu fragen, wie sind die beobachtbaren Entwicklungen, wie ich sie aus dem Brief der Jugendamtsleiter zitiert habe, nun vor dem Hintergrund eines interkulturellen Kontextes zu interpretieren.

Zunächst einmal ist festzustellen: Es gibt in der Gesellschaft der Bundesrepublik kein einvernehmliches, mehrheitlich getragenes Konzept von Migration und Integration.

Daraus folgt, dass es dies auch in dem gesellschaftlichen Ausschnitt Jugendhilfe nicht geben kann.

Wir haben es in unserem Bezirk mit Migrantenfamilien und sehr vielen binationalen Familien zu tun. Lediglich bei den Schülerzahlen haben wir Angaben zur Nichtdeutschen Herkunftssprache. Danach können wir von etwas über 1/3 mit Mitigrationshintergrund ausgehen. Dies dürfte knapp unterdurchschnittlich für Berlin sein.

Neben einer Vielzahl von Familien mit diplomatischem Hintergrund unterschiedlichster Nationalitäten gibt es eine große Zahl türkischer, arabischer, russischer Familien sowie binationale Familien und damit Kinder mit afrikanischem, thailändischem, rumänischem bzw. Roma-Familienhintergrund.

Das Wissen und die Erfahrungen um die verschiedensten Herkunftsländer, Kulturen, Religionen oder auch Milieus ist bei den einzelnen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern unterschiedlich, wird aber permanent erweitert, nicht zuletzt durch die zu betreuenden

Familien. Schwer erfahrbar und in die Arbeit integrierbar dürfte das Gefühl der Fremdheit dieser Menschen sein.

Verständigungsprobleme bestehen – neben rein sprachlichen – auch aufgrund unterschiedlicher kultureller Werte und Haltungen, Rollenverständnisse und Erziehungsvorstellungen oder auch deren Zerfall in der Fremde. Ein Problem, das im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung besonders gravierend sein kann, ist hier, dass häufig aus westeuropäischen Werten und Haltungen resultierende Rechtsnormen, die in der Bundesrepublik anzuwenden und einzuhalten sind, von Migrantenfamilien nur schwer nachzuvollziehen sind und ihre Durchsetzung auf Unverständnis oder gar Widerstand stößt.

In Krisensituationen, in denen es um die Abklärung von Kindeswohlgefährdungen und ggf. zeitnahe Interventionen geht, spielt praktisch der interkulturelle Kontext deshalb erstmal eine untergeordnete Rolle – »es läuft das vorgeschriebene Programm ab«, durchaus auch in dem Bewusstsein, dass daraus besondere Belastungen für die Familie bzw. die weitere Zusammenarbeit mit der Familie entstehen können.

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter versuchen, die Situation in einer Familie und die Situation eines gefährdeten Kindes zu klären, indem sie zielgerichtet Abläufe, Gewohnheiten, Verhalten erfragen. Dies trifft auf alle Familien zu, bei Familien mit Migrationshintergrund sind die Fragen noch zu erweitern und die Fragestellungen oft komplizierter. Dadurch sind Klärungs- und Beratungsgespräche oft schwieriger und zeitaufwendiger als mit hier sozialisierten Familien.

Erst später, wenn es um Hilfeplanung geht, spielt die Lebensweltorientierung, d. h., auch die kulturelle Besonderheit eine Rolle.

Folgende Probleme und Konflikte lassen sich besonders in der Arbeit mit Familien mit Migrationshintergrund beobachten:

- Eskalierende Situationen/Bedrohung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Wahrnehmung des Kinderschutzauftrages
- Akzeptanz notwendiger Hilfen für die Kinder
- Überhöhte Leistungsforderung an die Kinder
- Kriminalität und Gewalt
- Prostitution
- Enttäuschung und Unverständnis der Familien bei Ablehnung von Leistungen.

Daraus folgt für mich und damit will ich zum **Schluss** kommen:

- »Kinderschutz« muss auch und insbesondere bezogen auf Familien mit Migrationshintergrund viel früher ansetzen, als frühe Integrationshilfe – wenn es denn um Integration geht –, z. B. fremdsprachliche Informationen über das Hilfesystem, Werben um den Kita-Besuch als Bildungs- und Integrationschance, Angebote wie Elterncafé, Haus der Familie verstärkt interkulturell öffnen, Angebot von LISA, ggf. Konzept für »Stadtteilmütter«.

- Das Angebot von Elternkursen, kombiniert mit einem Modul zum Erwerb der deutschen Sprache oder fremdsprachlich – wie in Charlottenburg-Wilmersdorf auch angeboten – quasi als Übersetzungsleistung von Erziehungskonzepten, zur Stärkung interkultureller Erziehungskompetenzen muss kontinuierlich entwickelt und stabilisiert werden.
- Kindeswohlgefährdungen und notwendige Handlungsschritte der deutschen Jugendhilfe müssen ausführlicher erklärt und verständlich gemacht werden, auch unabhängig von konkreten Krisensituationen.
- Bei den jetzt bevorstehenden Außeneinstellungsmöglichkeiten sollten neben männlichen insbesondere auch solche Fachkräfte mit eigenen Migrationserfahrungen Berücksichtigung finden.
- Mit der Migrationsbeauftragten des Bezirks werden wir neben der Bearbeitung des Themas der »Reduzierung von Sprachhindernissen« zukünftig auch Veranstaltungen planen müssen, die uns Migrationserfahrungen erlebbar machen oder kulturelle, religiöse Werte und Haltungen einzelner Nationalitäten erlernbar machen. Hier geht es z. B. um die Vermittlung vorhandener Ressourcen aus den verschiedenen Migrantengruppen oder um Kooperation/Vernetzung mit anderen integrationspolitisch relevanten Akteuren.

Dies alles bedeutet aber auch, dass das Personal, das dies alles leisten und lernen kann, auch vorhanden sein muss.

Um ein Bild – das unser Stadtrat gerne benutzt – zu bemühen: Feuer zu löschen geht nicht ohne Feuerwehrleute, die auch dafür ausgebildet sind; Kinder zu schützen, geht nicht ohne qualifizierte Sozialarbeiter/innen. Insofern setze ich große Hoffnung in und Erwartungen an das jetzt laufende Projekt zur Personalausstattung eines Berliner »Musterjugendamtes«, das im Ergebnis auch ein fortschreibungsfähiges Personalbemessungsmodell entwickeln soll. Denn nach 1½ Jahren Netzwerk Kinderschutz, den sich abzeichnenden Veränderungen durch das beschleunigte familiengerichtliche Verfahren seit Sommer 2008 und durch das geplante Landeskinderschutzgesetz (voraussichtlich 1. April 2009) lässt sich sagen, dass diese Aufgaben mit den inzwischen personell/kräftemäßig ausgebluteten Jugendämtern nicht zu leisten sein werden.

Trotz aller Schwierigkeiten müssen wir als Jugendamt aber auch jetzt den Schutzauftrag für gefährdete Kinder erfüllen. Und ich behaupte, dass uns dies in der Regel auch gut gelingt.

Als Jugendamt haben wir den Wunsch nach, aber auch die Bereitschaft zur Verbesserung durch gemeinsames Zusammenwirken. Die heutige Fachtagung lädt uns dazu ein, einen Schritt weiterzukommen.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, bevor ich mich dem Thema und dem Fragezeichen widme, erlauben Sie mir zwei Vorbemerkungen:

Erstens: In meiner manchmal etwas vorlauten Art und Weise habe ich in unserem interdisziplinären Koordinationskreis Veranstaltungen kritisiert, auf denen meist Dritte über Jugendämter sprechen, statt dass diese selbst ihre Arbeit, ihre Aufgaben, ihre Kompetenzen, ihre Nöte oder ihre Sicht der Dinge darstellen. Das hat mir und Ihnen diesen Vortrag eingebracht. Zweitens: Meine Ausführungen sind aber nicht nur das Ergebnis eigener Überlegungen und Erfahrungen, sondern sind entstanden im Austausch mit Fachkräften aus meinem Jugendamt und anderen Kolleginnen und Kollegen, denen ich an dieser Stelle für ihre Unterstützung danken möchte. Dieses Vorgehen weist aber auch schon hin auf eine besondere Kompetenz bzw. ein wichtiges Arbeitsprinzip, mit der/dem sich das Jugendamt von vielen anderen Akteuren im familiengerichtlichen Verfahren unterscheidet: nämlich auf die kollegiale Beratung und Reflexion, um zu einem möglichst umfassenden, abgewogenen Ergebnis zu kommen. Da beziehe ich mich auch als Leitungskraft mit ein.

Der von den Veranstaltern vorgegebene Titel mit seinem Fragezeichen hat mich etwas überrascht und beim zweiten Hinsehen etwas nachdenklich gestimmt. Überrascht deshalb, weil ich davon ausgegangen bin, dass die Vorbereitungsgruppe um die Kompetenzen des Jugendamtes weiß. Zur Nachdenklichkeit werde ich am Schluss meiner Ausführungen kommen. Mal sehen, wo das Fragezeichen dann am Ende bleibt.

Der Blick auf den Untertitel sagt mir, dass ich über viele Kompetenzen des Jugendamtes nicht sprechen soll. Ich werde mich für einen kurzen Augenblick darüber hinwegsetzen, damit Sie verstehen, in welchen Zusammenhang Regionaler Sozialpädagogischer Dienst (RSD) und Erziehungs- und Familienberatungsstelle (EFB) auch bei ihrer Arbeit im familiengerichtlichen Verfahren gesetzt sind – m. E. eine einzigartige Chance, die Sie erkennen und für den Erfolg des Verfahrens nutzen sollten.

Das Jugendamt hat nämlich

- Kompetenzen als Ansprechpartner für alle am Alltag von jungen Menschen und dessen Verbesserung Interessierten zu Fragen, Anliegen oder Sorgen in diesem Kontext, natürlich insbesondere die Eltern und die Kinder und Jugendlichen selbst.
- Kompetenzen als Kooperationspartner einer Vielzahl von Institutionen, z. B. Gesundheitsamt, Schulen, Kliniken, Jobcenter, Polizei und Trägern der Erziehungshilfe, der Jugendarbeit, der Tagesbetreuung und Tagespflegepersonen, wenn es um Hilfe und Unterstützung für Familien geht (z. B. auch im Vorfeld von Trennung und Scheidung), um Netzwerke im Stadtteil oder um Krisenhilfe; interdisziplinäre Zusammenarbeit ist also konstitutiv für das Jugendamt.

- Kompetenzen als Vormund oder Pfleger,
- als Gewährleistungsverpflichteter für ausreichende soziale Infrastruktur,
- als Sozialleistungsträger im weitesten Sinne und nicht zuletzt
- als Lobbyist für die Rechte von Kindern in Verwaltung, Institutionen, Gremien.

Gefragt ist hier aber nur nach dem kleinen, wenn auch wesentlichen Ausschnitt dieses Kompetenzzentrums, der die unterschiedlichen Rollen beider Dienste des Jugendamtes in Bezug auf das familiengerichtliche Verfahren abbildet. Der ist aber eingefügt in den oben beschriebenen Gesamtzusammenhang, auch aus gutem Grund, mit zahlreichen personellen Überschneidungen, die gewollt sind, aber auch organisatorische Konsequenzen haben (müssen).

D. h., jeder, der einen für das familiengerichtliche Verfahren immer verfügbaren (Jugendamts-) Spezialisten haben will, muss auf diese umfassende Kompetenz verzichten.

Das inzwischen ja nicht mehr ganz so neue FamFG hat mit seinem Vorrang- und Beschleunigungsgebot, mit seinem frühen ersten Termin, mit seinen Zielen der Vermeidung von Eskalation und der Förderung und Forderung der Wahrnehmung der Elternverantwortung und der einvernehmlichen Konfliktlösung der Beratungskompetenz der Jugendhilfe einen hohen Stellenwert eingeräumt.

Diese gilt es – auch in ihrer Unterschiedlichkeit – etwas auszuloten und die Rahmenbedingungen, unter denen sie sich überhaupt nur entfalten können.

1. Beratungskompetenzen mit sozialpädagogischen Schwerpunkten

Diese sind im Regionalen sozialpädagogischen Dienst gebündelt, der auch die Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren sicherstellt, und zwar im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit entsprechend der Meldeadresse des Kindes.

Diese Mitwirkungsaufgabe umfasst ca. 15 Prozent der Tätigkeit des RSD, neben den großen Blöcken Beratung und Unterstützung, Kinderschutz und Krisenhilfe, Hilfe zur Erziehung. Auf die Ausgestaltung der eigenständigen Rolle des Jugendamtes im Verfahren, seine Rechte und Pflichten gehe ich hier nicht ein, sondern beschränke mich entsprechend der Themenstellung des heutigen Tages ausschließlich auf die Beratungstätigkeit des RSD.

Der große Vorteil sozialpädagogischer Beratungskompetenzen liegt darin, den Menschen in seinem Umfeld insgesamt in den Blick zu nehmen, d. h., alle Facetten, psychische, soziale, wirtschaftliche, rechtliche, gesundheitliche, systemische Dimensionen einzubeziehen und eben nicht einzelne, spezielle Aspekte zu bearbeiten. Sozialarbeiter/innen des RSD verfügen darüber hinaus vielfach über unterschiedliche beraterische Zusatzqualifikationen.

Die Arbeitsprinzipien in der Beratung des RSD sind geprägt von einer Verhandlungs- und Entscheidungskultur, zu der Kontaktherstellen und -halten, Vertrauen, Transparenz, Partizipation, Freiwilligkeit und Mitwirkung gehören. Ebenso wie – ich habe es eingangs bereits erwähnt – von kollegialer Beratung, z. B. im Fallteam, von prozessorientiertem und mit unterschiedlichen Fachdiensten vernetztem Arbeiten. Dies ist fachlicher Standard insbesondere in der Hilfeplanung, aber auch in der Bearbeitung möglicher Kindeswohlgefährdungen und findet seinen Niederschlag in den Ausführungsvorschriften zur Hilfeplanung oder zum Kinderschutz.

[Beispiel ...]

Ich gehe ein auf Eltern mit Trennungsabsicht:

Bereits im Vorfeld eines familiengerichtlichen Verfahrens gibt es für sie die Möglichkeit, sich beraten zu lassen; dabei geht es gemäß § 17 SGB VIII insbesondere darum

- »1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen
3. sowie im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.
4. Im Falle der Trennung oder Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für die richterliche Entscheidung über die elterliche Sorge nach der Trennung oder Scheidung dienen.«

Die Anwälte sollten also die Eltern ermutigen, möglichst vor Inanspruchnahme des Familiengerichts diese außergerichtlichen Möglichkeiten einer Beratung durch den RSD oder die EFB zur Erarbeitung einer einvernehmlichen Lösung der Umgangs- oder Aufenthaltsfragen in Anspruch zu nehmen. Erfahrungsgemäß gelingt dies bei den meisten sich trennenden Elternpaaren.

Kommt es dann bei dem eher kleineren Teil von Scheidungseltern doch zu einem Kindschaftsverfahren, ist auch hier der inzwischen übliche Hinweis des Gerichts auf die Beratungsmöglichkeiten, aber auch die notwendige Mitwirkung des Jugendamtes am Verfahren hilfreich.

In der Kürze der Zeit vor dem ersten frühen Termin wird der RSD möglichst Folgendes versuchen:

- durch persönliche Gespräche mit den Eltern vordergründige Kenntnis von der Sicht der Parteien auf den Konflikt zu erlangen, zu sehen, wie unterschiedlich die Eltern die ihre Kinder betreffenden Fragen beurteilen,
- ein beratendes Gespräch mit den Eltern zu führen, mit dem Ziel, die kindlichen Bedürfnisse den Eltern zu verdeutlichen und die Eltern an ihre Verantwortung zu erinnern,

- die Ressourcen mit ihnen auszuloten,
- aufzuklären über Beratung, was damit erreicht werden kann, und Beratungsmöglichkeiten, Anlaufstellen aufzeigen,
- Motivationsberatung: Eltern motivieren, einen anderen Weg der Konfliktklärung zu gehen, als den jetzt beschrittenen, nämlich Umgestaltung der Familie: d. h. der Rahmen ändert sich, aber sie bleiben Eltern,
- das betroffene Kind und sein Erleben der Situation kennenzulernen.

Eine Auswertung der beschleunigten Verfahren im zweiten Halbjahr 2009 über zehn Bezirke hat gezeigt, dass zwischen Eingang der Ladung und Termin rund 3½ Wochen lagen und dass es in dieser Zeit

- in rund 75 Prozent der Verfahren gelungen ist, vorher mit der Mutter zu sprechen,
 - in rund 58 Prozent mit dem Vater, allerdings bisher nur
 - in rund 31 Prozent mit dem Kind/den Kindern,
- d. h., die Mitarbeiter/innen versuchen überwiegend erfolgreich, immer beide Elternteile zu erreichen.

Die Auswertung hat auch ergeben, dass der RSD knapp 80 Prozent der Termine wahrnehmen konnte, obwohl nur in knapp sechs Prozent eine Terminabstimmung mit dem Richter/der Richterin möglich war; immerhin sind sie im Einzelfall möglich, und das begrüße ich hier ausdrücklich. Es wäre darüber nachzudenken, ob nicht eine kleine Erhöhung der letztgenannten Prozentzahl die erste noch deutlich erhöhen könnte, wodurch alle Beteiligten mehr von den bereits beschriebenen oder noch zu beschreibenden Kompetenzen des RSD im Einzelfall haben könnten.

Denn im Rahmen seiner Mitwirkung im ersten Termin wird der RSD z. B.

- seine fachliche Einschätzung einbringen, z. B. besteht eine mögliche Gefährdung des Kindes,
- die Perspektive des Kindes einbringen und seine Bedürfnisse und Interessen verdeutlichen,
- sich an der Konfliktklärung beteiligen,
- lösungsorientierte Anregungen geben,
- Vorschläge zu weiteren möglichen Vorgehensweisen und Handlungsschritten machen,
- über Beratungsmöglichkeiten und Unterstützungsangebote aufklären,
- über Rahmenbedingungen und Grundvoraussetzungen für Beratung informieren sowie über mögliche mit Beratung erreichbare Ziele,
- Adressen von weiteren Beratungseinrichtungen bereithalten,
- Vereinbarungen, Auflagen und Verabredungen anregen,
- an Elternvereinbarungen mitwirken,

- ggf. Sach- oder Verfahrensanträge stellen,
- einzelfallbezogen auf weitere Hilfemöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe hinweisen, wie z. B. begleiteten Umgang, Familiengruppenkonferenzen (auch als Familienrat bekannt), Mediation, spezielle Beratungsangebote für besondere Fallkonstellationen, Trennungskindergruppen u. ä.

Die Beratung durch den RSD kann und muss ggf. nach dem ersten Termin fortgesetzt werden, insbesondere, wenn im Vorfeld des Termins keine Gespräche möglich waren. Einerseits gilt es, Schnellschüsse, falsche Hilfeangebote oder nicht nachhaltig tragfähige Kompromisse zu vermeiden, andererseits sind ggf. die Bereitschaft und Ressourcen auszuloten, ob in diesem Kontext Vereinbarungen zu erarbeiten sind. (Die schon erwähnte Auswertung hat im Übrigen ergeben, dass es in rund 62 Prozent beim Termin zu einer Vereinbarung kam; über deren Nachhaltigkeit kann hier allerdings keine Aussage gemacht werden.)

Eine sichere Aussage, ob Beratung durch die EFB angezeigt ist, im ersten frühen Termin zu erwarten – insbesondere wenn es keine Gespräche vorher gab –, wäre eine völlig überzogene Erwartung an die Fachkräfte, übrigens auch dann, wenn Beratungsstellenmitarbeiter bereits daran teilnahmen. Auch psychosoziale Fachkräfte sind keine Übermensch!

Wird aber im ersten Termin Beratung durch die EFB vereinbart, gibt es in Charlottenburg-Wilmersdorf (aber auch in anderen Bezirken) eine verbindliche Verabredung zur Zusammenarbeit zwischen RSD und EFB.

Im Übrigen verweise ich auch auf die veröffentlichten Verfahrenshinweise der Berliner Jugendämter vom 8. Juli 2009. Die Berliner Jugendämter haben sich hier darauf verständigt, es bei der bisherigen Zuständigkeitsregelung zu belassen: Die Mitwirkung oder Beteiligung am familiengerichtlichen Verfahren ist Aufgabe des RSD, die EFBen sind dazu im Unterschied Leistungserbringer für bestimmte Beratungsangebote/-settings (wie gleich beschrieben wird) und kommunizieren das Ergebnis ihrer Leistung an den RSD.

Grenzen finden die Möglichkeiten der Beratung durch den RSD dann, wenn Fallkonstellationen ein aufwendiges Setting, andere räumliche und zeitliche Bedingungen erfordern, die im Alltagsgeschäft des RSD, wo kurzfristig auf viele unterschiedliche Anforderungen reagiert werden muss, nicht zu leisten sind.

2. Psychologisch-pädagogische Beratungskompetenzen

Jedes Berliner Jugendamt verfügt über eine eigene EFB (erbringt hier also diese Beratungsleistung selbst) und verfügt im Rahmen eines Leistungsvertrages über Kapazitäten einer EFB in freier Trägerschaft. Hier sind neben Sozialpädagogen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten insbesondere Psychologen mit auch unterschiedlichen me-

thodischen, therapeutischen Zusatzausbildungen sowie unterschiedliche Möglichkeiten fremdsprachlicher Beratung beschäftigt. Die beraterisch-therapeutische Hilfe gem. § 28 SGB VIII zielt auf die Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren sowie auf Unterstützung bei Trennung und Scheidung. Diese Beratung ist bisher jedoch sehr von der freiwilligen Inanspruchnahme und dem Angebot gegenüber dem Ratsuchenden geprägt. Als Beratung im familiengerichtlichen Kontext wird sie in Richtung auf gerichtsnahe, obligatorische, auferlegte Beratung mit einer Orientierung am Kindeswohl bzw. auf ein in absehbarer Zeit zu erzielendes »vorzeigbares« Ergebnis modifiziert werden müssen, ohne natürlich den bisherigen Ansatz völlig aufzugeben.

Die EFBen wenden mehrheitlich ein integratives Beratungskonzept an

- mit Elementen der Emotionsregulation, Konfliktreduktion und Grenzsetzung,
- das psychoedukativ im Sinne der Wissensvermittlung um die Perspektive der Kinder wirksam werden soll,
- Kommunikationstechniken fördert,
- Ressourcenorientierung und Ressourcenstärkung im Blick hat.

Zu diesem Konzept gehört die Variabilität des settings (Einzel- oder Zweiergespräche), um ohne den potenziell kränkenden Partner nach Möglichkeiten zu suchen, die Kooperation zu fördern. In einzelnen, geeignet erscheinenden Fällen und wenn es die Zeitkapazitäten erlauben, wird die Möglichkeit, Beziehungsgeschichte aufzuarbeiten, angeboten. Ziel ist hier, eine Versöhnung herbeizuführen.

In der fachlichen Diskussion wird derzeit geklärt, ob diese Konzepte für eine gerichtsnahe Beratung zu verändern sind und ob und wenn ja, wie die Kinder ggf. mit in den Prozess einzubeziehen sind.

Bisher fehlen uns allerdings Erfahrungen, ob die Interventionen, die die EFBen heute in das beschleunigte Verfahren einbringen, tatsächlich dauerhaft eine konfliktklärende oder -mindernde Wirkung haben. Oft sind die Erwartungen von allen am Verfahren Beteiligten überhöht – davon haben wir ja eben schon einen Eindruck bekommen. Ein solcher Erfolgsdruck kann im Übrigen eher hinderlich oder kontraproduktiv sein.

Die Indikation für eine (gerichtsnahe) Beratung bedarf einer sorgsamem Diagnostik (z. B. der Paarressourcen, der Möglichkeit, die Perspektive des Kindes einzunehmen, ggf. vorhandener Umfeldbeteiligter, der Abklärung von Ausschlusskriterien). Eine seriöse Indikation benötigt Zeit und Beziehungsaufnahme; Diagnostik ist eben prozesshaft. Ebenso wenig könnte dies ein Manual, das den Beziehungsprozess entsprechend bestimmter Indikatoren bestimmten Hilfen zuordnet und das Fachfremde dann nutzen könnten, sinnvoll leisten.

Ein hilfreiches Modell, dennoch möglichst schnell und verlässlich zu einer ersten Prognose zu kommen, ist uns heute Morgen von Herrn Alberstötter vorgestellt worden.

Der Zugang zu und die Rahmenbedingungen von Beratung in der EFB sind ebenfalls in den Verfahrenshinweisen für die Berliner Jugendämter vom 8. Juli 2009 beschrieben.

Ihre Grenzen findet diese Beratung z. B. in pathologischen Störungen, psychischen oder Suchterkrankungen oder wenn notwendige therapeutische Interventionen die Möglichkeiten einer Beratungsintervention im gerichtlichen Kontext übersteigen.

Daneben gilt für die öffentliche EFB, dass sie neben der Beratungsleistung für die Klienten eine Reihe von fachdienstlichen Tätigkeiten, bezogen auf Hilfen zur Erziehung, z. B. Stellungnahmen zu heilpädagogischer Vollzeitpflege oder Psychotherapie, zu erbringen hat.

Aus der Aufgabenvielfalt und der möglichen Veränderung von Arbeitskonzepten folgt mehr als bisher die Notwendigkeit der Rollenklärung für den jeweiligen Kontext. Beides ist bisher in den Berliner Beratungsstellen meines Wissens in der Fläche nicht ausreichend erarbeitet.

3. Das Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf verfügt darüber hinaus derzeit noch über kinderpsychiatrische Beratungskompetenz, die bei Auffälligkeiten mit Krankheitswert oder drohenden manifesten Behinderungen der betroffenen Kinder ggf. einbezogen werden kann.

Das Kompetenzzentrum Jugendamt bündelt also in sich viele unterschiedliche Beratungskompetenzen, methodische Ansätze, aktuelle Kenntnisse weiterer Hilfeangebote bezogen auf spezielle familiäre Ressourcen sowie Kenntnisse der sozialen Netzwerke im Wohnumfeld. Ich hoffe, ich konnte in diese Vielfalt ein wenig Transparenz bringen, damit sich für Sie jetzt das Fragezeichen etwas lichten kann, bestenfalls am Ende meiner Ausführungen in Wissen auflöst. Ich verbinde dies mit der Hoffnung, dazu beizutragen, dass die am familiengerichtlichen Verfahren Beteiligten diese Kompetenzen auch richtig zu nutzen wissen, um die bescheidene Ressourcenausstattung nicht unnötig zu strapazieren.

Dazu stichwortartig einige Hinweise auf mögliche Stolpersteine aus Sicht des Jugendamtes – ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

■ Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung in den Jugendämtern und der restriktiven Möglichkeiten der Personalgewinnung bin ich ob des Fragezeichens im Titel denn doch nachdenklich geworden, geht es doch einerseits um ausreichendes, aber auch um qualifiziertes Fachpersonal. Insofern bin ich dem 18. Deutschen Familiengerichtstag dankbar, dass er in seinen Empfehlungen nochmals auf die den Anforderungen entsprechende personelle und sächliche Ausstattung auch der Jugendhilfe hingewiesen hat.

■ RSD-Mitarbeiter/innen brauchen für die ihnen zugewiesene Rolle im ersten, frühen Termin geeignete Arbeitsbedingungen (in Einzelfällen – wie schon erwähnt – Terminabstimmung, einen runden Tisch auf gleicher Augenhöhe im Gericht, Unterbinden verbaler Attacken durch die/den Richter/in und Moderationsfähigkeit der/des Richter(in)/Richters).

- Die Jugendämter sähen in einer weiteren Regionalisierung der Zuständigkeiten in den Familiengerichten (wie uns dies die Jugendrichter erfolgreich vorleben) eine erfolgversprechende Möglichkeit, die interdisziplinäre Zusammenarbeit weiter zu verbessern; das könnte ja ggf. die Motivation für Richter, an den interdisziplinären Arbeitskreisen teilzunehmen, auch erhöhen.
- Aufgabenüberschneidungen müssen vermieden werden durch eindeutige Rollenklärungen (z. B. RSD/Verfahrensbeistand bezogen auf das Kind); dies ist umso notwendiger, je mehr Verfahrensbeteiligte im Spiel sind – manchmal ist diese Vielzahl fast unübersichtlich oder gar verwirrend, insbesondere für die Kinder. Vielleicht sollte sie zu gegebener Zeit einer kritischen Betrachtung unterzogen werden.
- Notwendig sind klare Festlegungen im Protokoll, wer macht was bis wann.
- Klare Verabredungen der Eltern und ihrer Anwälte, Beratungsprozesse nicht durch neue Anträge zu unterlaufen.
- Klare Ansage an die Eltern, die »einmalige« Chance von Beratung in dem vorgegebenen Umfang für ein Ergebnis für sich auch zu nutzen.
- Falsch gestellte Aufträge an Beratungsstellen führen zu keinem Ergebnis und blockieren die Kapazitäten.
- Gutachtenaufträge an EFB-Mitarbeiter/innen reduzieren deren Kapazitäten im Rahmen der Beratung.
- Es muss ein Diskurs stattfinden, wie psychosoziale Methodik mit juristischer, rationaler (?) subsumtionsorientierter Rechtsanwendung besser verschränkt werden kann und welche ethischen oder theoretischen Ansätze jeweils zugrundeliegen.
- Und als letzten Hinweis erlaube ich mir die Frage, ob die traditionelle Methode der Rechtsverwirklichung in Anbetracht so vieler unbestimmter Rechtsbegriffe im Sozial- und Kindschaftsrecht nicht manchmal an ihre Grenzen stößt/stoßen muss.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen noch ein paar Anregungen für die folgenden Diskussionen geben, und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnisse für Mitarbeiter/innen des Jugendamtes

Ich werde zuerst einige grundsätzliche Anmerkungen und Rechtsnormen vorstellen und dann im ersten Teil die konkreten Befugnisse für die Datenübermittlung an Polizei und Staats-/Amtsanwaltschaft erläutern. Dabei werde ich auch auf das kurz, knapp und übersichtlich gehaltene Merkblatt des Berliner Datenschutzbeauftragten eingehen, das Sie dann als Gedächtnisstütze auf Ihrem Schreibtisch deponieren können. Im zweiten Teil wird es um den Datenaustausch mit anderen Kooperationspartnern des Jugendamtes gehen.

Nachdem in den letzten zwei Jahren mit dem Netzwerk Kinderschutz viele seiner Facetten, z. B.

- der AV Kinderschutz JugGes,
- 1. Check- und Kinderschutzbogen,
- Fragen der Definition und Erfassung von Inobhutnahmen (damit werden wir uns auch nochmals befassen müssen!),
- Statistik,
- Handlungsleitfäden,
- Kooperationsvereinbarungen mit Ges., Schule, Charité und demnächst sicher auch zur Arbeit mit suchtkranken Eltern

notwendige Themen waren, ist es nun an der Zeit, sich noch einmal unserer rechtlichen Handlungsgrundlagen für diese Zusammenarbeit zu vergewissern, die sich ja im Wesentlichen nicht geändert haben.

Diese Vergewisserung auch deshalb, weil in unterschiedlichen Einzelfällen von verschiedenen Seiten Fragen aufgetaucht sind, die es lohnt, ein weiteres Mal gemeinsam und grundsätzlich zu betrachten.

Kooperation zur Vermeidung oder Abwendung möglicher Kindeswohlgefährdung funktioniert nur, indem die Beteiligten Informationen austauschen. Die mit unterschiedlichen Schwerpunkten für den Kinderschutz Tätigen möchten Daten von uns und wir von ihnen, d. h., es besteht ein Spannungsverhältnis zwischen möglichst umfangreichem Datenaustausch einerseits und dem Schutz des Vertrauensverhältnisses als eine wesentliche fachliche Arbeitsgrundlage andererseits.

Dies ist wohl auch beim Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dessen Vertreter Mitglied in der Projektgruppe Netzwerk Kinderschutz sind, so gesehen worden. Von dort ist jetzt ein Merkblatt für Mitarbeiter/innen der Berliner Jugendämter aufgelegt worden, das sich insbesondere mit der Datenübermittlung an Polizei und Anwaltschaft beschäftigt. Bevor ich darauf eingehe, möchte ich ein paar Grundnormen des Datenschutzes in Erinnerung rufen.

Einige Datenschutzvorschriften, wie z. B. die ärztliche Schweigepflicht, Steuer- und Bankgeheimnis, Beichtgeheimnis oder Statistikgeheimnis und daraus resultierend auch Zeugnisverweigerungsrechte, sind schon sehr alt.

1977 ist dann allerdings das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geschaffen worden als Reaktion darauf, dass die schnelle und umfängliche Weiterentwicklung der Informationstechnik, der Organisationsmittel für den Umgang mit Daten – insbesondere die elektronische Datenverarbeitung – die Unübersichtlichkeit, ja die Gefahren für die Betroffenen vergrößert hat – weil ihnen sozusagen »ihr Datenschatten« (möglicherweise) überall vorausleitet.

Bereits **1981** ist dann eine der bedeutenden bereichsspezifischen Datenschutzregelungen mit dem SGB X in Kraft getreten. Bei dieser Regelung hatte der Gesetzgeber allerdings vorwiegend Sozialleistungen wie zum Beispiel die Sozialversicherung (IV. Buch), wirtschaftliche Hilfen und ähnliches vor Augen. Die beratenden, erzieherischen Hilfen der Jugendhilfe sind aber von grundsätzlich anderer Struktur, so dass sich der Gesetzgeber **1990** relativ kurzfristig entschlossen hat, in das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) präzisierende Regelungen zum SGB X speziell für die Jugendhilfe aufzunehmen.

Es hat darüber hinaus in den letzten Jahren verschiedentlich Novellierungen der SGB VIII und X gegeben.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem sogenannten Volkszählungsurteil **1983** die bestehenden datenschutzrechtlichen Normen auf der Grundlage der Artikel 1 und 2 GG zu einem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung weiterentwickelt.

Daraus folgt: handlungsleitend für den Umgang mit Daten von Bürger/inne/n sind

■ **Transparenz**, d. h., nicht hinter dem Rücken von Betroffenen Daten erheben, übermitteln oder speichern,

■ **Erforderlichkeit**, d. h., welche Daten sind wirklich notwendig zu erheben, zu übermitteln oder zu speichern,

■ **Zweckbindung**, d. h., Daten dürfen nicht auf Vorrat, sondern nur für einen bestimmten Zweck erhoben werden und auch nur für diesen weitergegeben oder gespeichert werden.

Es sei denn, es gibt eine eindeutige **Einwilligung** oder gesetzlich geregelte **Befugnisse** oder **Pflichten**, die etwas anderes bestimmen.

Diese Grundnormen sind weiterhin gültig und zu beachten.

Aus all dem folgt, dass der weit verbreitete Spruch »Kinderschutz geht vor Datenschutz« völlig unsinnig ist und auf eine falsche Fährte führt:

Der Gesetzeslage und im Übrigen fachlich-professionellem Handeln zumindest im gesamten Sozialleistungsbereich – dazu gehören sowohl die Gesundheits- wie die Jugendhilfe – entspricht vielmehr: Kinderschutz geht nur mit Datenschutz.

Eine **Einwilligung** muss bestimmten Mindestanforderungen entsprechen: Sie darf nicht pauschal sein, muss Zweck, inhaltlichen und zeitlichen Umfang sowie Empfänger benennen und in der Regel schriftlich erfolgen.

I Ich werde jetzt auf die Befugnisse für die Datenübermittlung für das Jugendamt eingehen und die speziellen Regelungen für den Umgang mit Polizei und Justiz bzw. auf die Konsequenzen, die sich aus dieser Datenübermittlung für die Betroffenen und Sie und Ihr fachliches Handeln ergeben.

Die **Befugnisse** zur Datenübermittlung für uns als Mitarbeiter/innen der öffentlichen Jugendhilfe **sind abschließend geregelt** in den **§§ 61–68 SGB VIII**.

§ 61 SGB VIII verweist neben den folgenden §§ des SGB VIII auf § 35 SGB I und §§ 67 ff. SGB X und regelt weiterhin, dass bei Inanspruchnahme von Trägern der Freien Jugendhilfe der Schutz personenbezogener Daten entsprechend sicherzustellen ist. Diese Norm ist also auch für die Mitarbeiter/innen freier Träger von Bedeutung.

§ 62 SGB VIII regelt die Datenerhebung. Daten sind nur im für die jeweilige Aufgabe erforderlichen Umfang und zwar in der Regel beim Betroffenen zu erheben. Wenn es erforderlich ist, dürfen Daten zur Aufgabenerfüllung gem. §§ 8a, 42–48a und 52 ggf. bei anderen erhoben werden.

§ 63 SGB VIII regelt die Datenspeicherung und legt fest, dass Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der Jugendhilfe erhoben worden sind, nur unter bestimmten Voraussetzungen zusammengeführt werden dürfen.

§ 64 SGB VIII regelt die Datenübermittlung. Hier ist insbesondere die Einschränkung des Abs. 2 wichtig, »soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird«.

§ 65 SGB VIII regelt den besonderen Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe, der auf § 203 StGB und auf § 35 SGB I verweist und für alle Mitarbeiter/innen des Jugendamtes gilt, nicht also nur für Psycholog/inn/en oder Sozialarbeiter/innen. Einzige Einschränkung gilt hier im Zusammenhang mit § 8a.

§ 66 und § 67 sind entfallen, § 68 enthält Regelungen für den Aufgabenbereich der Amtsvormundschaft.

Ist danach eine Übermittlung nicht zulässig, ist noch zu prüfen, ob eine Befugnis gemäß §§ 68 oder 73 SGB X oder gem. § 34 StGB besteht.

Das **SGB X** regelt für alle Sozialgesetzbücher das Verwaltungsverfahren. **§ 4** sagt etwas zu den Voraussetzungen und vor allem zu den Grenzen der Amtshilfe. Das 2. Kapitel des SGB X (§§ 67–85a) handelt vom Schutz der Sozialdaten, zu Beginn sind im **§ 67d** die Übermittlungsgrundsätze definiert. Danach gibt es nur zwei Paragraphen, nach denen das Jugendamt Daten auf Ersuchen der Polizei oder Justiz übermitteln darf.

Das Merkblatt des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit geht unter Hinweis auf § 61 SGB VIII und § 35 SGB I genau auf diese beiden §§ 68 und 73 SGB X ein und die Praxis der Polizei, Auskünfte und Informationen zu erlangen. Die Punkte 1 und 2 sind bezogen auf schriftliche Anfragen bei uns im Jugendamt eindeutig geregelt; die Erfahrung ist aber, dass häufig auch in der direkten (fern-)mündlichen Kommunikation nach

Sozialdaten gefragt wird; hierzu gibt das Merkblatt eine Reihe von Hinweisen, und wir müssen ein rechtlich einwandfreies Prozedere noch entwickeln. Auf die anderen Punkte nehme ich im Weiteren Bezug.

Nach § 61 SGB VIII in Verb. m. **§ 68 SGB X** dürfen ausschließlich die dort explizit aufgeführten Daten übermittelt werden. Es handelt sich hierbei um Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift der Betroffenen, derzeitige oder künftigen Aufenthalt, Namen und Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber. Das sind die Daten, die die Polizei meist schon hat.

Nach § 61 SGB VIII in Verb. m. **§ 73 SGB X** ist die Übermittlung von Sozialdaten zulässig, soweit es Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist. Voraussetzung hierfür ist allerdings immer einer richterliche Anordnung.

Andere Befugnisse zur Datenübermittlung auf Ersuchen der Polizei oder Justiz gibt es nicht. Unabhängig von den sozialrechtlichen Befugnissen existiert eine weitere Befugnisnorm mit **§ 34 StGB**. Diese gilt für jede(n) Bürger/in.

Befugnisse sind keine Pflichten, d. h., sie müssen in jedem Einzelfall prüfen, ob eine Befugnis vorliegt, und das Ergebnis dokumentieren. Diese Prüfung hat vor dem Hintergrund des von mir einleitend erwähnten Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung zu erfolgen.

Ich möchte an dieser Stelle noch einmal dringend Ihr Augenmerk auf den besonderen Vertrauensschutz für Menschen, die oft nur mühsam den Weg ins Jugendamt finden, lenken. Dieser besondere Vertrauensschutz ist vom Gesetzgeber so gewollt; dies findet seinen Niederschlag im § 35 SGB I.

Die (Übermittlungs-) **Pflichten sind ebenfalls abschließend im § 71 SGB X geregelt**, für uns insbesondere wichtig der Hinweis auf **§ 138 StGB**.

Ist eine Übermittlung nicht zulässig – es gibt also weder eine Befugnis noch eine Pflicht –, besteht nach **§ 35 Abs. 3 SGB I** keine Auskunftspflicht, keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken oder in Dateien genutzten Sozialdaten.

In jedem Fall bedarf die Datenübermittlung einer Aussagegenehmigung. Das ergibt sich aus dem Dienst- bzw. Tarifrecht. Diese wird bei Vorliegen einer Befugnis oder Pflicht von der Leitung des Jugendamtes erteilt. Besteht keine Befugnis und damit (gem. § 35 SGB I) keine Zeugnispflicht, wird dies, häufig mit Erfolg, gegenüber den ladenden Stellen vermittelt.

Zu den **Aufgaben der Jugendhilfe** gehört auch in der Bearbeitung von Kinderschutzfällen wesentlich die Beratung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien.

Das heißt nicht, dass das Jugendamt nicht auch mit allem Nachdruck auf Konsequenzen

kindeswohlgefährdenden Verhaltens hinweisen muss und ggf. Auflagen erteilen und familiengerichtliche Unterstützung einbinden muss. Aber es muss seine Arbeit transparent und nachvollziehbar und möglichst wenig angstbesetzt für die gesamte Zielgruppe machen.

Aber auch wenn dabei immer wieder Sachverhalte bekannt werden können, die möglicherweise auch von strafrechtlicher Relevanz sein können, gehört die Strafverfolgung nicht zu den Aufgaben der Jugendhilfe – auch nicht im Rahmen der besonderen staatlichen Schutzpflicht (Art. 6 GG und § 1 SGB VIII). Es besteht auch **keine Verpflichtung**, im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordene Straftaten **anzuzeigen** (Ausnahme § 138 StGB).

Eine Strafanzeige ist ggf. eine unter mehreren Handlungsoptionen des Jugendamtes, die aber im Hinblick auf das Kindeswohl eher die Ausnahme unter den uns zur Verfügung stehenden Interventionsmöglichkeiten darstellen wird. Insbesondere eine weitere meist langfristig notwendige Zusammenarbeit mit der Familie, die eine minimale Vertrauensbasis voraussetzt, würde praktisch unmöglich gemacht und wäre damit die denkbar schlechteste Lösung im Interesse des Kindes. Die Entscheidung für eine solche Option ist nicht von der einzelnen Fachkraft, sondern immer von der Regionalleitung zu treffen. Die Jugendamtsleitung ist darüber zu informieren.

Im **Unterschied** zu den Aufgaben des Jugendamtes im Zusammenhang mit dem Kinderschutz ist **Aufgabe der Polizei** neben der Gefahrenabwehr immer auch die Ermittlung und Verfolgung von ggf. vorliegenden Straftatbeständen.

Aufgrund dieser Unterschiedlichkeit der Aufgaben und Rollen sind dem Datenaustausch vom Jugendamt in Richtung Polizei enge Grenzen gesetzt. Das weiß die Polizei auch. Das bedeutet nicht, dass es nicht im Einzelfall, z. B. im Rahmen von Amtshilfe, eine gute Zusammenarbeit gibt; ggf. auch mit einer aus unserer Aufgabenerfüllung heraus für erforderlich gehaltenen Informationsweitergabe in Richtung Polizei (siehe auch II). Das bedeutet aber immer, dass diese Daten dann automatisch einer Zweckänderung unterliegen; dies muss mit bedacht werden. Unabhängig davon ist festzuhalten, dass über den Einzelfall hinaus Respekt und Wertschätzung für die Profession und Professionalität der Polizei unsererseits existiert und gewachsen ist, und dies sollte auch immer wieder verdeutlicht werden, ohne dass dies mit einem unbefugten Datenfluss einhergeht.

Werden Ermittlungersuchen von Polizei/Anwaltschaft an das Jugendamt herangetragen, ist neben einer dienst- und strafrechtlichen Prüfung also auch immer eine sozialrechtliche Prüfung durch das Jugendamt vorzunehmen. Auch darauf weist das Merkblatt ausdrücklich hin (Pkt. 4). Bei dieser Prüfung wird die spezielle Geheimhaltungspflicht des § 35 SGB I oft übersehen. Diese geht über die (allgemeine) Pflicht zur Dienst- (oder Amts-)Verschwiegen-

heit hinaus. Vielmehr ist es oft gängiges Verständnis, dass es eine Abwägung zwischen konkurrierenden Vorschriften der Strafprozessordnung und des Sozialrechtes gibt, die vom Dienstherrn vorzunehmen wäre und dann häufig zugunsten der Wahrheitsfindung der Ermittlungsbehörden bzw. der Justiz ausfällt. Frei nach dem Motto und »gesundem Menschenverstand«: Strafe muss sein.

Die Kommentarliteratur sowohl zur Strafprozessordnung als auch zum Sozialgesetzbuch kommt aber weitgehend einvernehmlich dazu, dass der Schutz des Sozialgeheimnisses grundsätzlich Vorrang hat, d. h. Sozialdaten nur weitergegeben werden dürfen, wenn eine Vorschrift des Sozialdatenschutzrechts es erlaubt.

Gibt es eine sozialrechtliche Befugnis, ist eine Aussagegenehmigung zu erteilen, gibt es sie nicht, besteht auch keine Möglichkeit für eine Aussagegenehmigung. Sie ist insbesondere zu versagen, wenn die Aussage die Erfüllung öffentlicher Aufgaben (der Jugendhilfe) ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde, z. B. dann, wenn dadurch das Vertrauen der Bürger/innen in die Institution Jugendamt als unterstützende und helfende Instanz nachhaltig gestört würde und damit billigerweise in Kauf genommen wird, dass die Schwelle für Hilfesuchende noch höher wird.

Wichtig: Wenn keine Offenbarungsbefugnis vorliegt, verletzt derjenige, der Daten dennoch weitergibt, ggf. den besonderen Vertrauensschutz gemäß § 65 SGB VIII oder seine Schweigepflicht gemäß § 203 StGB.

II Insbesondere im Kinderschutz gibt es neben der Polizei eine Vielzahl beteiligter Stellen, die in Kooperation treten müssen, wenn sie eine Kindeswohlgefährdung nicht mit eigenen Mitteln abwenden können; das Jugendamt nimmt hier als vorrangig handlungsverpflichtete Stelle eine zentrale Position ein. Auch hier ergibt sich wieder ein Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz des Vertrauensverhältnisses einerseits und einem möglichst umfassenden Informationsaustausch andererseits.

Es gibt unterschiedliche Handlungshinweise für die verschiedenen Institutionen, wie in solchen Fällen situationsangemessen zu verfahren ist, z. B.

- für Mitarbeiter/innen des RSD und des KJGD die AV Kinderschutz JugGes,
- für die Zusammenarbeit mit den Kliniken z. B. die Kooperationsvereinbarung zur vernetzten Fallarbeit der Charité mit den Bezirken Mitte, Charlottenburg-Wilmersdorf, Reinickendorf, und jetzt demnächst Steglitz-Zehlendorf oder die Rahmenvereinbarung zwischen SenGes, SenBWF und der Liga bezogen auf suchtkranke Eltern,
- für Mitarbeiter/innen in den Schulen den gemeinsamen Handlungsleitfaden zwischen Schule und Jugendamt,
- für Mitarbeiter/innen der Träger der freien Jugendhilfe finden sich entsprechende Hinweise

im § 8a SGB VIII, die ihren Niederschlag in den entsprechenden Rahmenverträgen der SenJug mit der Liga bzw. den entsprechenden Trägerverbänden oder auch in Vereinbarungen zwischen einzelnen Bezirken und Trägern haben.

Derartige Hinweise stellen aber keine Befugnisse oder Pflichten dar, da diese gesetzlich oder durch Rechtsverordnung geregelt sein müssen.

Die Befugnisse für das Jugendamt ergeben sich wiederum aus den vorhin schon erläuterten §§ 61ff SGB VIII sowie auch **§ 69 SGB X**.

Besteht beispielsweise bei der Abklärung eines Risikos, bei der Diagnose oder auch der Abwendung einer Gefährdung die Notwendigkeit, weitere Fachkräfte hinzuzuziehen, ist dazu im notwendigen Umfang natürlich auch eine Datenübermittlung – ggf. anonymisiert – erforderlich, und diese ist dann eben zur Erfüllung der eigenen (Jugendamts-)Aufgabe auch erlaubt.

Es kann auch die Notwendigkeit bestehen, zur Erfüllung der eigenen Aufgabe die Polizei oder das FamG einzubeziehen; auch dafür ist dann eine Datenübermittlung im erforderlichen Umfang zulässig.

Befugnisnormen für unsere Kooperationspartner sind

■ **§ 69 SGB X** für die Sozialleistungsträger – das sind mittelbar alle Jugendhilfeträger, einschließlich Kitas und unmittelbar der öffentliche Gesundheitsdienst, das Jobcenter,

■ **§ 11 im neuen Berl.KiSchuG**, z. B. für Lehrer/innen oder auch Ärzte,

■ natürlich auch – wie für jeden Bürger – **§ 34 StGB**,

■ neben der Anzeigepflicht für geplante Straftaten gemäß **§138 StGB**.

Aber auch für diese gilt, dass sie ihre Befugnisse (nicht die Anzeigepflicht) vor dem Hintergrund der Grundrechtsnormen prüfen müssen: Genügt meine Handlungsweise dem Gebot von Transparenz, Erforderlichkeit und Zweckbindung?

Und so ist im Einzelfall folgendes zu klären; das kennen Sie von Ihrer eigenen Arbeitsweise auch:

■ gelingt es, mit den Personensorgeberechtigten eine gemeinsame Problemsicht und Abwendung der Gefährdung herzustellen,

■ gelingt es, im eigenen Hilfesystem ausreichend Unterstützungsangebote bereitzustellen, die wirksam die Gefährdung abwenden können,

■ ist eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen, wer ist dies in der eigenen Institution, und sind für diese Beratung die Daten anonymisiert,

■ sind die eigenen Angebote ausreichend,

■ welche Gründe gibt es für eine mögliche Hilfeverweigerung, wie kann ich diese Haltung aufbrechen,

- wie kann ich ggf. für die Familie Brücken bauen in andere Hilfesysteme,
- wirken die Eltern mit, nehmen sie ggf. weitere geeignete Angebote an,
- wie gehe ich mit anhaltender Verweigerung um,
- muss das Jugendamt einbezogen werden,
- müssen andere Fachkräfte hinzugezogen werden,
- muss zur Gefahrenabwehr die Polizei einbezogen werden?

Auch hier gilt: Klärungsprozess und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Wir sollten in der Zusammenarbeit mit anderen auch verdeutlichen, dass es einen Unterschied macht, ob diese sich im Falle einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt wenden (respektive die Hotline Kinderschutz der Berliner Jugendhilfe) oder an die Polizei, die neben einer aktuellen Unterstützung der informierenden Institution dann von Amts wegen immer auch mögliche Straftatbestände ermitteln und verfolgen muss.

Wichtig ist aber auch, dass die Institution, die den Hinweis an Sie gegeben hat, entweder mit in die Klärung einbezogen wird oder eine Rückmeldung von Ihnen erhält. Dabei hat nun das Jugendamt seinerseits seine datenschutzrechtlichen Befugnisse bei einer Rückmeldung zu beachten.

Eine Schlussbemerkung möchte ich aber noch machen: Auch wenn Ihnen das heute vielleicht alles ein wenig rechtstheoretisch angemutet hat, es geht mir vorrangig um eine eindeutige fachliche Haltung in der Arbeit des Jugendamtes, und mein Anliegen ist es, Sie dabei zu stärken.

Vortrag in der großen Fachrunde des Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes und angrenzender Fachgebiete im Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf am 8. Juli 2010

Klaus Wörsdörfer-Kaiser: In der Berliner Jugendhilfe gibt es so wenige Lichtblicke, dass der folgende Artikel schon etwas ganz Besonderes ist

»Wir brauchen mehr Personal«

Vorgestellt: Uta von Pirani leitet das Jugendamt

Charlottenburg. Am liebsten ist es der Jugendamtsdirektorin Uta von Pirani, wenn die Arbeit möglichst unbemerkt vonstattengeht.

Dann erhalten alle Familien ihr Elterngeld. Alle Sorgen werden hinreichend in den Familien-einrichtungen mit Rat und Unterstützung genommen, alle sich trennenden Eltern sind sich über das Sorgerecht einig, und mit der Polizei und Justiz unterhält sich ihre Behörde ausschließlich über vorbeugende Maßnahmen zum Jugendschutz. Damit das alles so bleibt, wird ihr Etat ständig erhöht, regelmäßige Neueinstellungen sichern den Altersdurchschnitt der Mitarbeiter, und Meldungen über Gefährdungen des Wohlbefindens von Kindern nehmen ab.

Leider sieht die Wirklichkeit anders aus. Als ein Kind in der Rognitzstraße starb, weil seine Mutter unter Drogen stand, und in der Bundesallee ein totes Baby im Kleidercontainer gefunden wurde, geriet Uta von Pirani in die Schlagzeilen. »Solche Fälle werden sich nie ganz vermeiden lassen, wie keine Kriminalpolizei der Welt bisher verhindert hat, dass Morde geschehen können«, sagt sie. Vermeidbar ist jedoch, dass die Anzeigen über Gefährdungen von Kindern ständig beträchtlich steigen. Die Ursachen sieht die Direktorin darin, dass die Finanzpolitik den Sieg über die Jugendpolitik davonträgt: »Politisch gewollt ist, dass die Kinder besser geschützt werden, aber um zu verhindern, dass Familien erst in krisenhafte Situationen geraten, wird mehr Personal benötigt.« Beim Kinderschutz sind zwar keine Stellen gestrichen worden, aber zwölf Prozent sind nicht besetzt.

In der Paul-Hertz-Siedlung in Charlottenburg-Nord wird eine vorbildliche sozialraumorientierte Jugendarbeit geleistet. Der sozialpädagogische Dienst ist in zwei Grundschulen ganz dicht an den Kindern lokalisiert. In Form eines Runden Tisches gibt es ständigen Kontakt mit den freien Trägern und der Polizei. Außerhalb der Macht des Jugendamtes steht es jedoch, die Armut zu verringern. Als Uta von Pirani vor 18 Jahren ihr Amt in Charlottenburg antrat, lebten dort knapp die Hälfte der Kinder von Sozialhilfe – heute sind es über 60 Prozent.

Dennoch hat sie allen Grund, auf ihren Bezirk stolz zu sein. Denn hier ist es gelungen, mit dem Haus der Familie ein in Berlin einzigartiges Zentrum zu schaffen, wo sich Eltern austauschen können und zahlreiche, stets stark nachgefragte Veranstaltungen stattfinden. Mit einigen Mühen ist es außerdem gelungen, die Ferienlager in der Jungfernheide und in Kirchvers weiterhin zu veranstalten.

Umgekehrt hat auch der Bezirk Grund, auf die Jugendamtsdirektorin stolz zu sein, ihr Wissen und ihre Erfahrungen sind in drei bundesweit wirkenden Institutionen gefragt:

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe samt Rundem Tisch für Heimerziehung und Fachkonferenz des deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht.

F. Wecker in: *BERLINER WOCHE*, 15. Juni 2011

Ich neige ja generell nicht zu Überschwang, aber hier mache ich mal eine Ausnahme: Frau von Pirani ist ein einsamer Leuchtturm in der arg zerklüfteten Berliner Jugendhilfe-Küsten-Landschaft.

Dokumentation Kinderschutz in der Öffentlichkeit 2011 26

Aufgaben und Strukturen deutscher Jugendämter

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
ich bedanke mich, dass Sie mir Gelegenheit geben, Ihnen einen Einblick in die Arbeit eines Jugendamtes in der Bundesrepublik Deutschland zu geben.

Und ich bedanke mich schon jetzt bei den Damen und Herren, die meine Ausführungen freundlicherweise übersetzen.

Zuerst möchte ich mich kurz vorstellen:

Wie Sie an meinem Namen schon sehen können, habe ich väterlicherseits italienische oder, genauer gesagt, italienisch-jüdische Wurzeln. Mein Großvater und mein Vater waren nationalsozialistischen Repressalien ausgesetzt; mein Großvater ist emigriert, seine Schwester verschollen, mein Vater hat in Berlin überlebt.

Während meines Studiums der Sozialwissenschaften habe ich ehrenamtlich internationale Jugendbegegnungen geleitet, nach Abschluss des Studiums war ich erst in der Senatsverwaltung tätig und bin seit 1993 Jugendamtsleiterin. Unter freidemokratischer, sozialdemokratischer, christdemokratischer bzw. grüner Leitung. Ich selbst bin parteilos, aber parteiisch für Kinder.

Ich habe zwei Leitsätze:

»Das Jugendamt ist das Amt, wo Kinder Recht bekommen.« (Ella Kay, Sozialarbeiterin, als Sozialdemokratin zwischen 1933 und 1945 Berufsverbot, 1949–1962 Leiterin des »Hauptjugendamtes« in Berlin [West]),

»Das Jugendamt arbeitet transparent.« Das bedeutet, Menschen, die mit uns Kontakt haben, sollen wissen, was und warum wir etwas tun; wir arbeiten nicht hinter dem Rücken der Menschen. Das bedeutet im Übrigen auch, dass ich Beschwerden äußerst ernsthaft und sorgfältig nachgehe.

Das Jugendamt (JA), das ich hier vertrete, ist eines der knapp 600, die natürlich alle etwas unterschiedlich sind – vor allem in ihrer Größe und damit auch in ihrer Angebotsvielfalt –, aber sie haben im Kern dieselben Aufgaben: Diese ergeben sich aus den Paragrafen 1 und 2 des VIII. Sozialgesetzbuches.

Im Jugendamt sind rund 200 Mitarbeiter/innen beschäftigt, die Hälfte davon sind Sozialarbeiter/innen und Erzieher/innen. Diese arbeiten in Außenstellen, einem Haus der Familie und einigen Jugendfreizeiteinrichtungen über den Bezirk verteilt und möglichst gut für die Menschen erreichbar. Außerdem gibt es eine psychologische Beratungsstelle; hier wird zu zwei Dritteln zu Trennung und Scheidung beraten, übrigens rund ein Drittel sind binationale oder ausländische Familien.

Die andere Hälfte der Mitarbeiter/innen sind Verwaltungsfachkräfte, die sich zum Beispiel um Elterngeld, Kita-Gutscheine, Unterhaltsvorschuss oder Unterhaltsbeistandschaften für Familien kümmern.

Bei der Leitung des Jugendamtes ist ein Fachteam angesiedelt, das sich um Planung, Fachlichkeit, Qualität, Beschwerdemanagement, Personal und Finanzen kümmert.

Die über 100 Mio. Euro werden zu zwei Dritteln für vorschulische Kindertagesbetreuung ausgegeben, rund 20 Prozent fließen in die Hilfen zur Erziehung, sechs Prozent in die allgemeine Förderung junger Menschen, der Rest sind Personal und Verwaltungskosten.

Der Bezirk hat rund 312 000 Einwohner/innen, davon sind 39 000 (12,5 Prozent) minderjährig, rund 19 Prozent haben keine deutsche Staatsangehörigkeit, darunter insbesondere Menschen aus der Türkei, unterschiedlichen arabischen Länder und Russland.

Seit neun Jahren unterhält der Bezirk ein Kinder- und Jugendparlament mit Vertreter/innen aus allen Schulen ab Klasse 5 und aus Jugendfreizeiteinrichtungen.

Im Bezirk gibt es mehrere Europaschulen und zweisprachige Kitas.

Welche Aufgaben hat nun ein Jugendamt im Zusammenhang mit **familiengerichtlichen Verfahren**?

Zu beachten ist: Das Jugendamt ist niemals die Entscheidungsinstanz, dies obliegt ausschließlich dem Gericht!

1. Sich trennende Eltern stellen Anträge, die auch das Kind betreffen, insbesondere zum Sorge- oder Umgangsrecht (Antragsverfahren). Das sind über 85 Prozent der insgesamt rund 950 Verfahren. Hier wird das Jugendamt informiert, bietet Beratung an, wird angehört; insbesondere dann, wenn es keine einvernehmliche Regelung der Eltern gibt oder diese aus Sicht des Gerichts nicht sicher dem Kindeswohl entspricht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Eltern hochstrittig um das Kind kämpfen.

Fachliche Standards:

In vielen Fällen (ca. 1/3) machen die Eltern von dem immer erfolgenden Beratungsangebot durch das Jugendamt keinen Gebrauch und legen bei Gericht eine einvernehmliche Regelung zu Sorge und Umgang vor. In diesen Verfahren ist eine weitere Beteiligung nicht notwendig. Seit 2009 wird, um die Verfahren zu beschleunigen und zu deeskalieren, in der Regel mündlich im Anhörungstermin berichtet. Im Vorfeld wird versucht, mit den Eltern Kontakt aufzunehmen und auch mit dem Kind möglichst in seiner häuslichen Umgebung zu sprechen. Dabei

- informiert das Jugendamt über das Verfahren,
- versucht, die Situation des Kindes zu erfassen,
- lenkt den Blick auf die Bedürfnisse des Kindes,
- lotet die Ressourcen aus,
- regt Elternvereinbarungen an,
- informiert über weitere Beratungsangebote außerhalb des Jugendamtes.

Schwierig ist in hochstrittigen elterlichen Auseinandersetzungen,

- die Erwartung beider Elternteile, das Jugendamt möge den Konflikt lösen, ohne dass sie sich (aufeinander zu) bewegen (müssen),
- die Erwartung, dass wir für den einen oder die andere Partei ergreifen bzw.
- der Vorwurf, dass wir es für die gegnerische Seite tun,
- die Erwartung der Elternteile, dass wir ihnen berichten, was der andere in der Beratung thematisiert,
- wenn ein Elternteil mit Beschwerden, öffentlichen Medienauftritten und/oder Petitionen »seine« Wahrheit als die alleinig richtige durchzusetzen versucht.

2. Sieht das Jugendamt keine Chance, eine mögliche Kindeswohlgefährdung gemeinsam mit den sorgeberechtigten Eltern abzuschätzen und/oder zur Abwendung einer Gefährdung geeignete Hilfen anzubieten, die diese auch annehmen, hat es das Familiengericht anzurufen (Amtsverfahren). Das sind vorrangig die 30 Fälle, in denen das Jugendamt nach §42 Abs.1, Nr. 1 u. 2 SGB VIII Kinder in Obhut genommen hat und nunmehr unverzüglich die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen ist. In 100 weiteren Verfahren werden wir um Stellungnahme zur Gefährdung von Kindern vom Gericht aufgefordert. Aber nur in einem kleinen Teil wird der Entzug der elterlichen Sorge empfohlen. Meist geht es um einen Erörterungstermin, ein Erziehungsgespräch oder einzelne Auflagen, wie z. B. den regelmäßigen Schulbesuch oder eine ärztliche Untersuchung sicherzustellen.

Fachliche Standards:

Hier kennt das JA die Familie bereits, entweder kurz im Zusammenhang mit einer Mitteilung an das JA wegen (drohender) Kindeswohlgefährdung, der das JA verpflichtet ist nachzugehen, oder aus einem längerfristigen Unterstützungsprozess, der aber nicht dazu geführt hat, dass die Eltern in der Lage wären, eine Gefährdung des Kindeswohls selbst abzuwenden.

Es wird in der Regel schriftlich an das Familiengericht berichtet; in Berlin wird folgende Berichtsstruktur empfohlen:

- Empfehlung, was aus Sicht des Jugendamtes zu veranlassen ist,
- ausführliche Begründung (d. h. ausführliche Beschreibung der aktuellen Situation, der Vorgeschichte sowie eine Einschätzung und Prognose).

Begleiteter Umgang als eine mögliche Hilfe bei hochstrittigen Elternkonflikten (ggf. als Auflage an die Eltern durch das Gericht):

Ziel ist die Wiederherstellung der Elternautonomie im Umgang mit ihren Kindern; von daher ist dies auch immer eine zeitlich begrenzte Unterstützung.

- Klärung der Notwendigkeit für diese Form der Intervention,
- daraus folgt die konkrete Ausgestaltung.

- Die fremdsprachliche Begleitung ist die Regel und kann in meinem JA-Bezirk für rund 42 verschiedene Sprachen organisiert werden.

Einen Teil Ihrer Fragen konnte ich mit meinen grundsätzlichen Ausführungen sicherlich schon beantworten; auf einige möchte ich noch eingehen und stehe dann natürlich gern noch für Rückfragen zur Verfügung.

- Den Mitarbeiter/inne/n macht es am meisten Stress, für ihre an einigen Stellen wirklich ausgesprochen schwierige Arbeit, in der oft nur ein schmaler Grad des Handelns besteht, meist nur Kritik und Misstrauen statt Verständnis und Anerkennung zu erhalten (von Politik, Medien und Öffentlichkeit). Das erschwert den rechtzeitigen Beziehungsaufbau zu Eltern, die sich in einer schwierigen Situation befinden, zusätzlich.

- Die Beziehung zwischen Jugendamt und Eltern ist geprägt durch die Elternautonomie (Art. 6 GG, § 15GB VIII). Wenn dem Jugendamt Probleme oder Hilfebedarfe bekannt werden, werben wir für die Annahme der im SGB VIII vorgesehenen Leistungen bei den Eltern, um sie zu stärken, ihre Kinder bestmöglichst zu fördern.

- Beziehung zwischen Jugendamt und Justiz:

Das Jugendamt klärt, berät, macht eine sozialpädagogische Anamnese, nimmt Stellung, nimmt notfalls in Obhut.

Die Justiz entscheidet.

Es gibt eine fallunabhängige interdisziplinäre Zusammenarbeit zum besseren Verständnis der jeweiligen Handlungslogiken und Rahmenbedingungen.

- Einbeziehen der Polizei: gelegentlich zu unserem eigenen Schutz oder zur Gefahrenabwehr, ansonsten sind wir wegen des Vertrauensschutzes für unsere Klienten sehr zurückhaltend und sind dazu auch verpflichtet.

- Mangel an Hilfe gegenüber Personen in Notsituationen:

Die Bundesrepublik hält ein flächendeckendes Netz von Kindernotdiensten, Aufnahmestellen etc. vor. Der Berliner Notdienst Kinderschutz ist an 365 Tagen im Jahr – 2012 an 366 Tagen – 24 Stunden erreichbar und wird außerhalb der Erreichbarkeit der Jugendämter in deren Auftrag tätig.

- Nachsorge/Weiterverfolgung von Fällen:

Alle Hilfen, die über eine Beratung hinausgehen, unterliegen einer kontinuierlichen Hilfeplanung, bis die Hilfe abgeschlossen ist. In Kinderschutzfällen gilt dies auch bei Wohnortwechseln republikweit.

Redemanuskript für den Besuch einer Delegation des europäischen Petitionsausschusses im Deutschen Bundestag, 24. November 2011

Fokus Zukunft

**Gedanken anlässlich der Leitungsklausur des Jugendamtes
Charlottenburg–Wilmerdorf am 27. September 2013**

Als ich 1993 von der Senatsverwaltung Jugend in das Jugendamt, damals noch Charlottenburg wechselte, wusste ich: Das ist ein starkes Jugendamt, eines das sich in die fachliche Debatte einmischte, das Methoden, Hilfeformen, Organisationsmodelle ausprobiert und etabliert (hatte), auch deutlich bevor diese dann in das SGB VIII bzw. im Land Berlin Einzug gehalten haben. Beispiele:

- die dezentrale Verortung des Amtes in Außenstellen,
- die strukturierte Vernetzung mit anderen Diensten, Trägern, Initiativen,
- soziale Gruppenarbeit,
- Familienaktionstage, das Haus der Familie,
- aufsuchende Elternarbeit.

Und wir könnten diese Liste noch verlängern. Darauf bin ich stolz!

Und wir haben auch immer wieder erfolgreich Modelle fachübergreifender Zusammenarbeit erprobt:

- die Jugendberatung Ratschlag eine gemeinsame AG von RSD und EFB,
- die örtliche Zusammenführung der AG HzE mit der wirtschaftlichen Jugendhilfe,
- die gute Zusammenarbeit zwischen AV und RSD und
- die Eingliederung des KJGD ins Jugendamt – an dieser Stelle haben wir leider einen Rückschlag erlitten.

Allerdings muss(te) unsere sozialpädagogische Fachbehörde auch einige Hindernisse meistern, z. B.

- kontinuierliche Kürzungen im Sach- und Personalhaushalt seit Ende der 90er Jahre,
- einige Fokussierungen der Verwaltungsreform, Stichworte hier:
 - die Behörde als Unternehmen,
 - die Bürger als Kunden und
 - die KLR als Budgetierungsgrundlage,
- das, was aus dem Leitbild Jugendamt von 2003 gemacht worden ist, Stichworte hier:
 - Fallmanagement und
 - die Anleitung/Aufforderung zum Outsourcing bis an die Grenzen des Möglichen.

Selbstkritisch muss ich feststellen: Dass das Leitbild diesen Interpretationsspielraum zulässt, wollte ich lange nicht wahrhaben.

Durch Beharrlichkeit – die ja auch mir durchaus zu eigen ist – und durch Erfahrungen vielerorts, dass dies mit der Gefahr eines Verlusts an sozialpädagogischer Fachlichkeit und Kompetenz sowie einer Zunahme an Schnittstellen einhergehen kann und teilweise gegangen ist, gibt es inzwischen wieder eine breitere Basis und Bereitschaft, hier zu Korrekturen zu kommen.

Dies lässt sich nicht zuletzt an dem Positionspapier der Jugendamtsleitungen (Stand 12. September 2013) ablesen sowie auch an der in weiten Teilen der Fachpolitik verbreiteten Erkenntnis, dass die Budgetierung in der jetzigen Form erhebliche fachlich und fiskalisch unerwünschte Nebenwirkungen hat, und ebenso, dass ein funktionierender RSD eine Grundvoraussetzung dafür ist, wesentliche Teile des Auftrags der öffentlichen Jugendhilfe erfolgreich zu erfüllen. Dies ist eine notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung. Daran, dass sich die Erkenntnis breit macht, dass es daneben einer gesicherten aber auch modernen Jugend- und Familienförderung bedarf, müssen wir noch arbeiten.

Soweit – etwas holzschnittartig – zu meiner Positionierung in der aktuell zu führenden Fachdebatte mit dem Ziel der Zukunftsfähigkeit der Berliner Jugendämter.

Ich werde – aller Voraussicht nach – noch ca. 2½ Jahre aktiv dieses Jugendamt mit gestalten. Damit stehe ich mitten zwischen Ihnen, also in bester Gesellschaft.

Wo stehen wir?

Wir sind ziemlich gut aufgestellt in der Gegenwart, in dem wir

- uns ein gutes Stück von Fachlichkeit haben erhalten können,
- uns nicht zu jeden Absurditäten durch die KLR-Budgetierung haben verleiten lassen, auch wenn uns das manchmal bzw. an einigen Stellen das Leben schwer macht,
- in diskursiver Partnerschaft mit unseren freien Trägern arbeiten und wir eine – inzwischen größere, aber – übersichtliche Trägerlandschaft haben und
- Entwicklungsbedarfe wie etwa in der Kooperation mit den Einrichtungen der Tagesbetreuung oder dem Jobcenter identifiziert haben und angehen, um gut gerüstet für die nächste Generation Jugendamt zu sein.

Aber wir haben ein **Personalproblem**:

- die große Zahl derjenigen, die aufhören,
- die inzwischen übersichtliche Menge an geeigneten Bewerber/innen,
- der noch nicht abgeschlossene VZÄ-Abbau,
- die langwierigen Stellenbesetzungsverfahren,
- die wenig attraktiven Arbeitsbedingungen (Bezahlung, Einarbeitung, Arbeitsplätze, Weiterbildungsmöglichkeiten, Supervision etc.).

Den ersten Punkt können wir nicht beeinflussen. Aber ich wünsche mir von denen, die gehen, dass sie Transparenz in ihrem Arbeitsgebiet hinterlassen, welche Päckchen existieren, welche Brisanz ist da, wer kann was bis zur Wiederbesetzung in welcher Intensität überbrücken, und von denen, die noch da bleiben, dass wir kreativ Lücken überbrücken.

Den zweiten Punkt könnten wir durch gezielte Praktikanten- bzw. Auszubildenden-Förderung etwas beeinflussen. Hier müssen wir unseren guten Standard sichern. Müssen wir vielleicht auch noch andere Wege bei der Personalgewinnung gehen?

Zum 3. Punkt müssen wir zusammen mit der Stadträtin und dem JHA eine baldige Entscheidung fällen – hier geht es um die Alternative »Ausdünnen oder einen Schnitt an einer Stelle und wenn ja an welcher«. Hier sollten wir uns als Jugendamt positionieren. Am vorletzten Punkt müssen wir alle gemeinsam und mit noch zu suchenden Partnern die Querschnittsbereiche zu transparenten, beschleunigten Verfahren bekommen. Und zum letzten Punkt müssen wir ebenfalls gemeinsam Verabredungen treffen, wie wir mit unseren Mitteln die Attraktivität erhöhen können.

Meine Idee für die Zukunft unseres Jugendamtes:

- Es brennt für Kinder, Jugendliche und Familien,
- es positioniert sich fachlich,
- es ist qualifiziert,
- es grenzt sich selbstbewusst gegenüber ungerechtfertigten Forderungen ab,
- es lässt sich nicht jede Verantwortung überhelfen,
- es vertritt offensiv Fachentscheidungen und
- es lässt sich nicht fachfremden Logiken unterordnen.

Dazu gehört auch, dass alle IT-Systeme funktionieren und zwar so, dass sie diese Arbeit unterstützen und nicht bestimmen.

Dafür müssen wir unsere Mitarbeiter/innen motivieren und fördern.

Dafür möchte ich Sie gewinnen, dies gemeinsam jetzt durchzubuchstabieren.

Und ich bitte die, die sich in den nächsten Monaten verabschieden werden, uns mit ihrem Wissen, ihrer Erfahrung, ihrer Motivation Mut und Freude machen, zu bewahren, was wertvoll ist, und neue Wege zu beschreiten, wo dies erforderlich und /oder sinnvoll ist.

Und ich wünsche mir und Ihnen, dass Sie mit dem guten Gefühl gehen können, dass Sie das, was wichtig ist, gut aufgehoben und vererbt wissen.

Und ich bitte die, die noch eine Weile bleiben, ganz herzlich, sehr genau zuzuhören und das Wertvolle gut zu hüten und in die richtigen Hände zu legen.

Ich werde, bis ich dieses Jugendamt verlasse, meine ganze Kraft daran setzen, dass

- alle Schlüsselpositionen besetzt und eingearbeitet sind, Arbeitsgruppen arbeitsfähig sind,
- die Entscheidungen über den VZÄ-Abbau klar sind und an dieser Stelle Planungssicherheit einkehrt, so dass Personalentwicklung möglich wird, die diesen Namen verdient,
- Kooperationsnotwendigkeiten (Schule, Gesundheit, Polizei...) rollenklar und nachhaltig funktionieren,
- wir mit diesen klaren Zielen vor Augen unseren Mitarbeitern Mut machen, eine positive Grundstimmung verbreiten und wir sie überzeugen können, dass es sich lohnt, im Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf zu arbeiten.

Standortbestimmung der Berliner Jugendämter und ihre strategischen Zielstellungen

Positionspapier der Berliner Jugendamtsleitungen

Kurzfassung

Die gegenwärtige Lage der Jugendämter in Folge eingeschränkter finanzieller und personeller Ressourcen gefährdet deren fachliche und steuernde Kompetenz sowie letztendlich ihre Wirksamkeit. Vielfältige gesetzliche Aufträge, komplexe Lebenslagen und gesellschaftliche Erwartungen, dass es Kindern gut geht, bewirken einen Zuwachs der Aufgaben.

Daraus ergeben sich die strategischen Notwendigkeiten, die Aufgaben der Jugendämter realistisch zu formulieren, Alternativen zum reaktiven Handeln zu entwickeln, sowohl die steuernde als auch die eigene sozialpädagogische Kompetenz zu stärken und den Rückzug aus der eigenen Leistungserbringung zu begrenzen. Notwendig sind dafür eine Stärkung der Rolle der Jugendämter in Berlin, eine verbesserte Steuerung der Jugendhilfe und die Stabilisierung der eigenen sozialpädagogischen Handlungsfähigkeit der Jugendämter, bessere landesweite Abstimmung des Vorgehens, bedarfsgerechte Budgets und eine nachhaltig gesicherte Personalausstattung.

Hierzu ist ein berlinweiter Diskurs zwischen den Fachkräften und den politisch Verantwortlichen notwendig, um sich über die strategischen Zielstellungen für die Berliner Jugendämter zu verständigen.

1. Anlass und Zielsetzungen dieses Positionspapiers

Nach zehn Jahren – seit dem Leitbild Jugendamt von 2003 – bedarf es einer Neujustierung des Standorts und einer strategischen Zielstellung für die Berliner Jugendämter. Das damals formulierte Leitbild beschrieb ein Jugendamt, »das sich schwerpunktmäßig auf die Aufgaben der Steuerung und Planung einschließlich des fachlichen Controllings einstellt«.

In der gegenwärtigen Realität der Jugendämter Berlins ist einerseits die Ausgliederung von Aufgaben nur begrenzt finanzierbar und steuerbar. Andererseits sind die erforderliche Erbringung eigener Leistungen und die Gewährleistung der fachlichen Kompetenzen unter komplexen Rahmenbedingungen im Jugendamt aktuell durch die Beschränkung personeller und finanzieller Ressourcen gefährdet.

Die Berliner Jugendamtsleitungen fordern mit diesem Positionspapier zur berlinweiten Fachdiskussion auf. Eine Verständigung über die im Folgenden genannten Aufgaben, Leitlinien und deren Umsetzung ist erforderlich und muss bei künftigen Entscheidungen zwingend Berücksichtigung finden.

Dem stellen sich die Berliner Jugendamtsleitungen mit diesem Statement.

2. Aufgaben

Die Jugendämter erfüllen zahlreiche gesetzliche Aufgaben für Kinder, Jugendliche und Familien mit hoher gesellschaftlicher Bedeutung. Die jeweiligen Bedarfe sind von der Gesell-

schaft gewollt, durch entsprechende Gesetzgebung bestimmt und nicht vom Jugendamt selbst zu verantworten. Deshalb sind die notwendigen Strukturen unabdingbar auszustatten. Die Jugendämter arbeiten intensiv an einer geeigneten Steuerung der eingesetzten Ressourcen, gleichwohl liegen Erfolg und Wirksamkeit von Jugendhilfemaßnahmen nicht allein in den Händen der Jugendämter. Deshalb müssen die notwendigen Ressourcen für folgende Aufgaben unabdingbar zur Verfügung stehen:

- Kindertagesbetreuung: Prüfung der Ansprüche und Erstellung der Kitagutscheine sowie Fachsteuerung und -planung für ca. 140 000 Plätze in Kitas und ca. 6 000 Tagespflegeplätze, Tendenz steigend.
- Beratung und Kinderschutz als Kernaufgaben der Jugendämter: Stabile Regionale Sozialpädagogische Dienste sowie Psychologische Fachdienste benötigen eine fallunabhängige einwohnerbasierte Ausstattung und gezielte Qualifizierung zu einer Vermeidung von aufwändigen Hilfefällen.
- Hilfen zur Erziehung sowie familien- und jugendgerichtliche Verfahren: Je Sozialarbeiter/in sind maximale Fallzahlen festzulegen, damit eine wirksame Fallsteuerung gegenüber Familien, Gerichten und Trägern gesichert werden kann.
- Kindschaftsrecht: Die Fallzahl von 50 Mündeln je Vormund ist für Amtsvormundschaften im VormG gesetzt, entsprechende Standards für Beistandschaften sind festzulegen.
- Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien: Diese Förderung im Rahmen von Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Familienförderung ist die Basis für ein proaktives Handeln der Jugendhilfe im Vorfeld von Störungen und Fehlentwicklungen. Sie erfordert in den Jugendämtern Kapazitäten für die Steuerung, Gewährleistung sowie die Ressourcenverwaltung der Angebote. Für die Leistungserbringung selbst sind Ressourcen einwohnerbezogen entweder beim Jugendamt oder für entsprechende Angebote freier Träger zu veranschlagen.
- Steuerungskompetenz: Die Jugendämter in Berlin steuern Leistungen für ca. 1,7 Mrd. Euro. Planung, Fachsteuerung und Controlling sind dafür unabdingbare personell unterlegte notwendige Ressourcen; entsprechende IT-Instrumente ein dafür notwendiges Handwerkszeug.
- Kooperation: Das Jugendamt ist Netzwerkspezialist für die Schnittstellen u. a. zu Schule, Gesundheit, Justiz, Jobcenter, Soziales sowie für Frühe Hilfen und Inklusion.
- Weitere Leistungen außerhalb des SGB VIII: Diese Leistungen, u. a. Elterngeld, Betreuungsgeld, Unterhaltsvorschuss, Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche, Ergänzende Förderung und Betreuung (EFöB), erfordern ebenfalls die entsprechenden fallbezogenen Ressourcen.

3. Rahmenbedingungen

Umfangreich wachsende Aufgaben der Jugendämter ergeben sich z. B. aus Anforderungen

- der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen zum Kinderschutz,
- der Netzwerkbildung Frühe Hilfen,

- der verbindlichen Kooperation von Schule und Jugendhilfe,
- des Bundesvormundschaftsgesetzes,
- des Bildungs- und Teilhabepakets,
- der Einführung des Betreuungsgeldes,
- des gestiegenen Kooperationsbedarfs mit den Familiengerichten,
- des Rechtsanspruchs auf einen Tagesbetreuungsplatz ab dem 1. Lebensjahr und der Erweiterung der ergänzenden Betreuung in der Schule.

Gleichzeitig erfolgen Eingriffe in die Struktur und Kapazität der Jugendämter durch

- eine fehlende einheitliche Personalbemessungsgrundlage infolge der Ablehnung der Ergebnisse des Personalausstattungsprojekts für ein »Musterjugendamt«,
- den Personalabbau im Rahmen der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses (Zielsetzung »max. 100 000 Stellen in Berlin«),
- den Verlust an Erfahrung und Wissen als Folge der Altersstruktur in den Jugendämtern,
- uneinheitliche, in der Regel der bloßen finanziellen Not eines Bezirks geschuldete Aufgabenauslagerungen an Träger der freien Jugendhilfe.

Daher sehen die Leiterinnen und Leiter der Berliner Jugendämter die Notwendigkeit, die weiter wahrzunehmenden Aufgaben der Jugendämter zu klären und die dafür notwendigen organisatorischen Bedingungen zu definieren und zu sichern.

4. Gesellschaftliche Hintergründe

Gesellschaftliche Veränderungen, ebenso wie Veränderungen der familialen Lebenswelten, beeinflussen das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen.

Schlagwortartig seien hier nur einige wesentliche gesellschaftliche Prozesse und Veränderungen benannt: Globalisierung, Monetarisierung, Digitalisierung, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Vielfalt familiärer Lebenslagen, die Verstetigung von Armutslagen, eine sich ausweitende öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen durch die Etablierung Früher Hilfen, die Ausweitung des Kinderschutzes, den Ausbau der Kindertagesbetreuung und der Ganztagschulen.

Damit stehen die Jugendämter zusätzlich vor der großen Herausforderung, ihre Aufgabenwahrnehmung dem angemessen anzupassen. Sie sind zu angefragten und selbstverständlichen Akteuren in der Zuständigkeit für alle Fragen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen geworden. Sie werden an ihren Schnittstellen zu anderen Zuständigkeitsbereichen, wie Schule, Gesundheitswesen, Justiz, Arbeitsagenturen mit immer neuen Erwartungen und Anforderungen konfrontiert.

5. Leitlinien für die Weiterentwicklung

Strategisch ergeben sich daraus folgende Leitlinien für die Weiterentwicklung der Berliner öffentlichen Jugendhilfe:

■ Die Jugendämter sichern die Rechte von Kindern, Jugendlichen und Familien. Das SGB VIII beschreibt die Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe, u. a. soll die Jugendhilfe

■ junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

■ Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

■ Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,

■ dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Aufgrund der oben genannten gesellschaftlichen Entwicklungen gewinnen diese Aufgaben zunehmend an Bedeutung und Umfang. Wenn die herkömmlichen Sozialisationsinstanzen Familie und Schule vermehrt an die Grenzen ihrer eigenen Handlungsmöglichkeiten gelangen, ist das Jugendamt als sozialpädagogische Fachbehörde gefragt.

Nach wie vor weist das Grundgesetz den Eltern die zentrale Rolle in der Erziehung ihres Kindes zu. Es erfordert strenge rechtsstaatliche Begründungen, um in dieses Elternrecht zugunsten von Kindern einzugreifen. Diesen Vorrang elterlicher Verantwortung nicht zu schmälern heißt, die elterliche Verantwortung stärker einzufordern und zugleich zu fördern.

Das Jugendamt steht dabei vor einer komplexen Aufgabenstellung zwischen privater Verantwortungsübernahme durch die Familie, zivilgesellschaftlicher Aufgabenwahrnehmung, Leistungserbringung durch freie Träger, staatlicher Verantwortung der Schule und seinem eigenen Auftrag zwischen Hilfe, Kontrolle und Bildung.

In diesem Kontext sehen sich die Jugendämter mit einer gesellschaftlichen Forderung konfrontiert, jedwede negative Beeinflussung von Kindern und Jugendlichen und daraus resultierende Folgen zu verhindern. Hier gilt es, diese überhöhten und unzutreffenden Erwartungen oder Zuschreibungen, die weit über die rechtlichen, fachlichen und fiskalischen Möglichkeiten hinausgehen, zurückzuweisen und andererseits ein konstruktives Verhältnis zu den gesellschaftlichen Akteuren zu schaffen. Dabei ist mit einem entsprechenden Selbstbewusstsein die fachliche Identität und Eigenständigkeit zu stärken. Die Jugendämter müssen eigene Aufgaben klarer definieren und die Wirkungen anderer gesellschaftlicher Bereiche deutlicher benennen.

■ Jugendämter benötigen proaktive Strategien. Mit einer Reduzierung auf reaktives Handeln verlieren sie ihre wesentlichen Perspektiven.

Die Pole des Tätigwerdens der Jugendämter sind Bildung, Beratung, Hilfe, Unterstützung und Förderung einerseits und intervenierender Schutz sowie ordnungsrechtliche Kontrolle andererseits. Die Jugendämter sind sich dieser Grundambivalenz in ihrer täglichen Arbeit bewusst. Das bedeutet zugleich, dass sie auf eine gute Balance zwischen diesen Rollen achten müssen, um wirkungsvoll arbeiten zu können.

Die Entwicklung, dass immer größere Summen für massiv gestörte Kinder und Jugendliche eingesetzt werden müssen und für die Jugend- und Familienförderung weniger Geld zur Verfügung steht, bringt die Jugendämter in eine paradoxe Situation. Der gesellschaftlichen Erwartung, Kindeswohlgefährdungen unbedingt zu verhindern, kann häufig nur noch kurzfristig reaktiv und nicht vorsorgend und nachhaltig entsprochen werden.

Diese Beschränkung auf nachgehende Interventionen reduziert den Auftrag der Jugendhilfe unzulässig und beschränkt ihre Wirkungsmöglichkeiten bis zur Ineffizienz und nimmt ihr jede wirkliche Perspektive. Deshalb müssen die proaktiven Strategien gestärkt werden.

Die konstitutiven Elemente einer zukunftsorientierten strategischen Ausrichtung der Jugendhilfe sind deshalb alle Aspekte informeller Bildung für Kinder, Jugendliche und Eltern sowie präventive Zugänge im Vorfeld von Störungs- und Gefährdungsentwicklungen und Partizipation.

■ Jugendämter treffen fachliche Entscheidungen und nehmen Budgetverantwortung wahr. Steuerungskompetenzen und eigene sozialpädagogische Handlungsoptionen müssen gleichrangig vorhanden sein.

Die komplexen Aufgaben der Jugendämter verlangen vielfältige Kompetenzen. Die Notwendigkeit einer rechtskonformen, wirtschaftlichen, wirksamen und effizienten Steuerung der Jugendhilfeleistungen und -aufgaben wird von den Jugendämtern erkannt und angenommen.

Die Jugendämter verfügen über qualifizierte sozialplanerische, wirtschaftliche und rechtliche Steuerungskompetenzen und setzen intensiv und konsequent Controlling-Instrumente ein. Die Integration von finanzieller und fachlicher Steuerung (im Gegensatz zu einer Aufspaltung oder gar Gegnerschaft beider Steuerungsaufgaben) stellt eine wichtige Anforderung dar. Auch dieses steuernde Handeln muss in der Berliner Budgetierungslogik als Produkt oder in einer personellen Grundausrüstung abgebildet werden.

Daneben benötigen die Jugendämter jedoch auch sozialpädagogische Fachkompetenz und Methodenvielfalt. Das Zulassen, ja die Aufforderung an die Fachkräfte, diese auch tatsächlich anzuwenden, ist für die kompetente Steuerung komplexer Hilfeprozesse und -systeme unabdingbar.

Zum Beispiel im Bereich der Hilfen zur Erziehung bewirkt das reine Management von Fällen (siehe Verwendung des Begriffs »Fallmanagement« im Leitbild 2003) eine Reduktion der Tätigkeit auf koordinierende und abstimmende Aufgaben, ohne die Steuerung durch eigene beraterische Tätigkeit oder auch die eigenständige sozialpädagogische Hilfeleistung hinreichend abzubilden. Im Zusammenhang mit der Präzisierung des Schutzauftrages wird auf die Ergebnisse international vergleichender Studien hingewiesen, die inzwischen vor den deprofessionalisierenden Wirkungen eines »Case-Managements« warnen (siehe 14. Kinder- und Jugendhilfebericht).

■ Der Rückzug der Jugendämter aus der eigenen Leistungserbringung muss begrenzt werden. Die Rolle der freien Träger als Leistungserbringer im Auftrag der öffentlichen Jugendhilfe und die Notwendigkeit der (Neu-)Definition von Kernaufgaben der Jugendämter werden ausdrücklich bejaht. Es ist jedoch für die Steuerungsaufgabe der Jugendämter unabdingbar, dass die Fachkräfte der Jugendämter zum einen dafür über »ebenbürtige« fachliche und methodische Kompetenzen verfügen, zum anderen die Jugendämter unmittelbar selbst sozialpädagogisch handlungsfähig sind. Nur eigene Angebote und Leistungen kann man direkt, zielgerichtet und nach den eigenen konzeptionellen Vorstellungen nach Bedarf kurz- oder langfristig einsetzen.

Ein weiterer Rückzug der öffentlichen Jugendhilfe ist kontraproduktiv. Die weit verbreitete Annahme, Outsourcing wäre mit einem Stellenkürzungspotenzial 1:1 in der öffentlichen Jugendhilfe verbunden, hat sich als Trugschluss erwiesen. Der Steuerungs-, Kooperations-, Vereinbarungs- und Prüfaufwand steigt erheblich, in noch höherem Maße dann, wenn Aufgaben nur bedingt übertragbar sind. Der Einfluss auf Prozess und Ergebnis besteht in der Regel nur mittelbar über Vereinbarungen und ist nicht kurzfristig zur Geltung zu bringen.

6. Konsequenzen/Forderungen

Aus den vorstehend genannten Überlegungen ergeben sich folgende Forderungen:

1. Die Jugendämter sind zentrale Akteure, die im Prozess die Beteiligten vernetzen, um Bildungspotenziale zu aktivieren, Benachteiligungen abzubauen, Gefährdungen zu begrenzen, Selbständigkeit zu fördern und die Start- und Teilhabechancen zu verbessern. Sie sind als erkennbare und im Bezirk umfassend zuständige sozialpädagogische Fachbehörde zu stärken und auszustatten.

2. Die Jugendämter sehen Potenziale für eine verbesserte Steuerung. Dafür sind erhebliche landesweite Anstrengungen notwendig. Die Berliner Jugendämter steuern Leistungen für weit über 100 000 Familien mit Kosten von über 1,7 Mrd. Euro jährlich. Dennoch sind gesicherte Kenntnisse und Instrumente für diese Steuerungsaufgaben berlinweit unzureichend. Das betrifft z. B. die Steuerung von Tagesbetreuung in Kitas sowie von Hilfen zur Erziehung. Wissenschaftliche Forschung zu spezifischer Wirkung von Jugendhilfe, zu Diagnostik und Indikation sind ebenso unabdingbar wie zeitgemäße IT-gestützte Steuerungsinstrumente. Die zügige Einführung eines IT-Verfahrens für die Hilfen zur Erziehung mit den Modulen Zahlbarmachung, Statistik, Evaluation sowie den unterstützenden Modulen Hilfeplanverfahren und Kinderschutz sind eine zwingende Voraussetzung für die Weiterentwicklung der Berliner öffentlichen Jugendhilfe. Es bleibt eine gesamtstädtische Aufgabe, die Entwicklung solcher Instrumente zu sichern.

3. Die landesweite fachliche Steuerung der Jugendhilfe erfordert wegen der Größe der Stadt und der komplexen Rahmenbedingungen eine gute und ergebnisorientierte Koordination. Effektive Steuerung setzt ebenso klare Strukturen und Rahmenbedingungen voraus.

Gesamtstädtische und bezirkliche Verantwortung sind strukturell in den Arbeitsgemeinschaften und Fachreferaten besser aufeinander abzustimmen.

4. Es besteht die Notwendigkeit für eine Modifizierung der KLR-basierten Zuweisungssysteme, die erkennbare Fehlsteuerung minimiert und die fachlichen Notwendigkeiten in den Vordergrund stellt. Das gilt für die Hilfen zur Erziehung, aber auch für die Jugendarbeit und die Familienförderung. Deren Finanzierung ist aufgrund der gegenwärtigen Budgetierung und Zuweisungssystematik für einzelne Produkte von den Bezirken allein nicht adäquat zu steuern, sondern bedarf der Unterstützung im Sinne einer gesamtstädtischen, fachlichen und jugendpolitischen Verantwortung.

5. Die Jugendämter brauchen für eine fachlich und wirtschaftlich qualitative Aufgabenerfüllung eine nachhaltig gesicherte Personalausstattung und Personalentwicklung. Sie muss den eingangs skizzierten gesellschaftlichen Veränderungen gerecht werden, die sich aus der Rolle des Jugendamtes als zentraler sozialpädagogischer Fachbehörde und ihrer öffentlichen Verantwortung für gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ergeben. Diese hohe Verantwortung für Kinder und Familien erfordert vom Land Berlin, attraktive Beschäftigungsangebote zu unterbreiten und eine den übrigen Bundesländern vergleichbare Bezahlung zu bieten.

Dies bedeutet z. B. für Sozialarbeiter/innen im Regionalen Sozialpädagogischen Dienst den beruflichen Einstieg in der Entgeltgruppe E 10. Gleichzeitig muss hier eine Personalbemessungsgrundlage definiert werden, die eine ausreichende Personalkapazität für eine fachlich und qualitativ hochwertige Tätigkeit sicherstellt. Entsprechende Überlegungen sind auch für die Fachkräfte in den anderen Bereichen der Jugendämter unverzichtbar.

7. Nächste Schritte

Die vorliegende Position ist die Grundlage für den Diskurs mit den verantwortlichen Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträten, den politischen Ausschüssen, der Senatsverwaltung, den freien Trägern und mit den Fachkräften der Jugendämter. Ziel ist eine Verständigung über die strategischen Leitlinien und die konkreten Konsequenzen für die Berliner Jugendämter für die nächsten zehn Jahre.

Arbeitsgemeinschaft der Berliner Jugendamtsleitungen

Königdisziplin ASD oder: »Immer bleibt alles an uns hängen...«
Personalfragen im Spannungsfeld von Arbeitsbelastung und Fachkräftemangel
am Beispiel des Jugendamtes Berlin – Charlottenburg–Wilmersdorf

(Auszug aus meinem Manuskript des auf dieser Veranstaltung gehaltenen Vortrags zur Identität des ASD – in Berlin des RSD – und die Auswirkungen von Organisationsstruktur, Personalausstattung, -gewinnung, Standards, Arbeitsweise und Führungsverständnis auf die dort tätigen Fachkräfte meines Jugendamtes)

Ich möchte Sie aber unabhängig davon auf den Aufruf der Bundesarbeitsgemeinschaft ASD/KSD zum Thema »ASD: die bedrohte Berufsidentität der Fachkräfte und der Zustand der Organisation« vom August 2013 aufmerksam machen sowie auf das Positionspapier der Berliner Jugendamtsleitungen vom Februar diesen Jahres.

Ich habe meinen Bericht in sieben Abschnitte gegliedert und beginne

1. mit einer Vorbemerkung

Berlin ist Kommune und Land zugleich, die Bezirke sind deshalb nur eingeschränkt selbstständige Kommunen. Das bedeutet u. a., dass unsere Senatsfachverwaltung auch ein wenig kommunale Aufgaben hat und ein großes Interesse an gleichen Strukturen zur Organisation und Aufgabenwahrnehmung in den Bezirken.

Charlottenburg-Wilmersdorf ist einer der zwölf Berliner Bezirke, hat rund 323 000 Einwohner, davon gut 40 000 Minderjährige. Der Bezirk weist eine bunte Mischung unterschiedlichster Problemlagen für Familien auf.

Zum anderen gibt es in den Bezirken politische Bezirksämter mit einem eigenen Gestaltungswillen und auch unterschiedlichen Rahmenbedingungen.

Die zwölf Berliner Jugendamtsleitungen [...] sehen die Notwendigkeit einer Neujustierung des Standorts der Berliner Jugendämter und daraus abgeleiteter Zielstellungen und haben Anfang des Jahres dazu ein Positionspapier für die fachöffentliche und ggf. fachpolitische Diskussion vorgelegt mit dem Ziel einer Verständigung über die strategischen Leitlinien und konkrete Konsequenzen. Dieser Verständigungsprozess hat begonnen, darin spielt auch der RSD eine zentrale Rolle. [...]

2. Organisationsstruktur des ASD

Der ASD nennt sich in Berlin RSD (Regionaler Sozialpädagogischer Dienst).

Der RSD nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Beratung und Unterstützung, sozialräumliche Vernetzung, Koordination von Prozessen,
- Kinderschutz und/oder Hilfe in Familienkrisen,

- Einleitung, Planung, Vermittlung und Organisation von Hilfen nach §§ 13, 18, 19, 20, 27 ff., 35a, 41 SGB VIII,
- Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren.

Spezialdienste wie Kinderschutzdienst oder Eingangsmanagement gibt es in Charlottenburg-Wilmersdorf nicht. Diese würden meiner Meinung nach zu einer Deprofessionalisierung der RSDs führen.

Zum Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf gehören fünf Regionale Sozialpädagogische Dienste, ein zentraler Pflegekinderdienst und eine zentrale Jugendhilfe im Strafverfahren, beide räumlich jeweils einem Regionalteam angegliedert, jedoch für den gesamten Bezirk zuständig sind (Abbildung S. 97). Außerdem gibt es die zentralen Fachdienste: Wirtschaftliche Jugendhilfe, Elterngeld, Kosteneinzahlung, Amtsvormundschaft, Unterhaltsvorschuss, Gut-schein- und Kostenbearbeitung für Tagesbetreuung.

Im Land Berlin nehmen die Jugendämter auch die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für Minderjährige wahr. Diese Aufgabe haben wir nicht den Regionalen Sozialpädagogischen Diensten zugeordnet, da dafür lediglich drei/vier Mitarbeiter zuständig sind. Spannend wird es hier erst im Zusammenhang mit dem Thema »Große Lösung«.

Die fachliche Steuerung der unterschiedlichen Aufgaben des Jugendamtes obliegt einem zentralen Fachteam, dort sind auch zwei Stellen für die bezirkliche Kinderschutzkoordination und Fallberatungen in schwierigen Einzelfällen für RSD-Mitarbeiter/innen (soweit dies nicht durch die Koordinatoren in den RSDs erfolgt) angesiedelt.

So oder so ähnlich sind alle zwölf Jugendämter in Berlin organisiert.

3. Personalausstattung im RSD

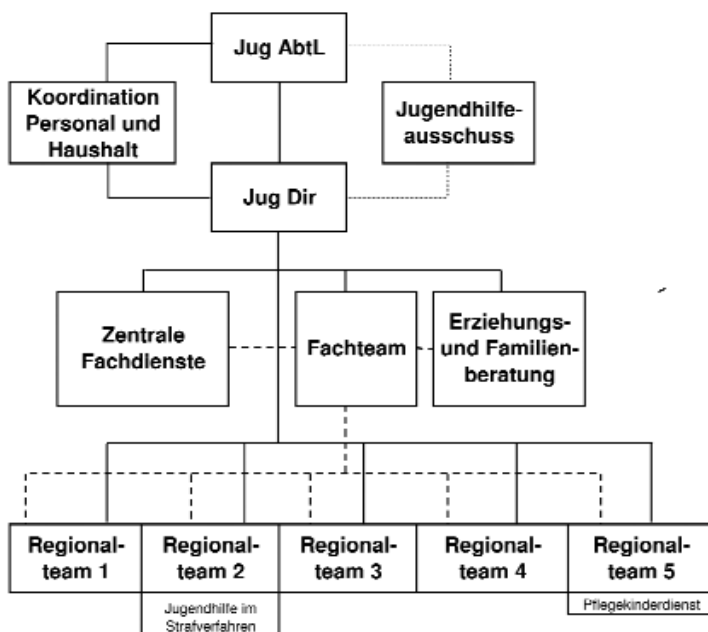
[...] siehe hierzu auch »Von Fällen und Quoten« in *Das Jugendamt* 10/2016

4. Personalgewinnung, -einarbeitung und -entwicklung

In den Bezirken gibt es sogenannte Serviceeinheiten Personal und Finanzen, die in der Regel den Bürgermeistern unterstellt sind, mit einer eigenen Handlungslogik. Zu den gesetzlichen, tariflichen, landeseinheitlichen Bestimmungen legen sie weitere, bezirklich unterschiedliche Regularien fest, wie viele und welche Stellen überhaupt besetzt werden dürfen und nach welchem Prozedere. [...]

Personalgewinnungsstrategien (des Jugendamtes innerhalb des o. g. Rahmens) können vor diesem Hintergrund einzig und allein eine gute **Anleitung von Praktikant/inn/en** und eher weichere Faktoren für die Attraktivität eines Arbeitsplatzes im RSD sein. [...] Für die Praktikantenanleiter/innen stehen einerseits Fortbildungen sowie ein Leitfaden zur Verfügung, aber auch in den meisten Berliner Jugendämtern Praxiskoordinator/inn/en mit einer begrenzten Stundenfreistellung.

Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf



- Leitung, Vorgesetztenfunktion
- - - - - Beratung, Unterstützung, Vorgabe von Standards und Verfahrensregelungen im mit Jug Dir vereinbarten Rahmen
- Jugendhilfeausschuss: Teil des Jugendamtes und Ausschuss der Bezirksverordnetenversammlung

Regionalteams:

Regionaler Sozialpädagogischer Dienst einschl. Jugendberatung
 Jugend- und Familienförderung (nur sozialpädagogische Fachkräfte)
 Tagesbetreuung (nur sozialpädagogische Fachkräfte)
 Einrichtungen der Jugend- und Familienförderung

Zentrale Fachdienste:

Wirtschaftliche Jugendhilfe
 Fallmanagement
 Elterngeld
 Kosteneinziehung
 Amtsvormundschaft
 Unterhaltsvorschuss
 Tagesbetreuung (Gutscheine und Kostenbeteiligung)

Fachteam:

Jugendhilfeplanung
 Jugendhilfecontrolling
 Evaluation, Berichtswesen
 Personalentwicklung, Fortbildung
 Entwicklung von Fachstandards
 Qualitätsentwicklung
 Koordination Kinderschutz
 Unterstützung in definierten Einzelfällen und Hilfebedarfen
 Koordination Frühe Hilfen

Die **Einarbeitung neuer Mitarbeiter/innen** ist Aufgabe des jeweiligen Vorgesetzten und einer erfahrenen Fachkraft als »Patin«. Auch für die Einarbeitung neuer Fachkräfte im RSD steht ein berlineinheitlicher Leitfaden zur Verfügung. Außerdem bietet die sozialpädagogische Fortbildungsstätte aufgrund der sehr heterogenen Voraussetzungen, die die Hochschulabsolvent/inn/en mitbringen, regelmäßig einen umfangreichen Kurs »neu im RSD« an. [...]

Die finanziellen Ressourcen der Berliner Jugendämter erlauben leider kein auskömmliches Supervisionsangebot für alle Mitarbeiter/innen mehr oder gar Mittel für Weiterbildungen im Rahmen der Personalentwicklung. Ist jemand an einer Weiterbildung interessiert, können wir ihn lediglich mit entsprechenden zeitlichen Freistellungen unterstützen, ggf. mit einem Zuschuss.

5. Verfahrensstandards und Dokumentationsvorgaben

Das Land Berlin ist reich gesegnet mit Ausführungsvorschriften und Handlungsleitfäden zur Hilfeplanung, zum Umgang mit Meldungen, zu Fallabgaben, zu Dokumentationen, Statistik, mit Kinderschutz-Erstcheckbogen und Kooperationsvereinbarungen zur Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen, Schule, mit Suchthilfeträgern, der Charité, Polizei etc. Jeder Bezirk hat darüber hinaus noch bezirkliche Regelungen.

In Charlottenburg-Wilmersdorf wurden alle diese Papiere in einem Verfahrensordner zusammengestellt. Das ist ein dicker Ordner, den jede/r Mitarbeiter/in an seinem Arbeitsplatz aufbewahrt und der regelmäßig aktualisiert wird. Die Aktualisierung obliegt der fachlichen Steuerung. Viele Vorschriften wurden auf die Praxis bei uns im Bezirk zugeschnitten. Daher werden die Unterlagen von den Mitarbeiter/inne/n sehr geschätzt und tatsächlich auch intensiv genutzt. Ich versuche aber auch ganz bewusst zu vermeiden, die Flut von Verfahrensregelungen noch durch bezirksspezifische Arbeitsanweisungen zu »verfeinern« oder richtiger zu vervielfachen.

Ich bin vielmehr der Überzeugung, dass Bögen zum Ankreuzen in jeder beruflichen Lebenslage eher eine falsche Sicherheit befördern können und dass fachliche Qualifizierung, kollegiale Fallberatung und ein halber Schritt zurück zwecks Draufsicht, ob ich nichts übersehen habe, also Nachdenken vor dem Agieren, mindestens den gleichen Stellenwert haben müssen. Für diese »Draufsicht« können allerdings Ankerbeispiele und Checklisten eine hilfreiche Orientierung sein und *können* die Diagnostik unterstützen.

6. Fallmanagement und Beratung

Ich spreche nicht so gerne von Fall- oder Case-Management und will dies auch begründen: In Berlin ist Anfang des Jahrtausends ein *Leitbild Jugendamt – Zu Strukturveränderungen in der öffentlichen Jugendhilfe Berlins* entwickelt und 2003 veröffentlicht worden.

Ziel war neben der Betonung eines sozialräumlichen Arbeitsansatzes der Rückzug der Jugendämter aus der eigenen Leistungserbringung.

Die wesentliche Aufgabe des RSD wird hier als Fallmanagement beschrieben.

Einhergehend mit einem enormen Personalabbau über die letzten zehn Jahre hat diese Schwerpunktsetzung – und zwar nicht nur nach meiner Wahrnehmung – zum Teil zu einer Veränderung, zumindest zu einer Verunsicherung über die professionelle Identität der RSD-Fachkräfte geführt hat, nämlich zu einer Reduktion auf koordinierende, abstimrende Aufgaben ohne Steuerung durch eigene beraterische Tätigkeit oder auch die eigene sozialpädagogische Hilfeleistung. Dieser Fehlentwicklung haben die Berliner Jugendamtsleitungen in ihrem Positionspapier Anfang des Jahres ausdrücklich gegenzusteuern versucht. Auch der 14. Kinder- und Jugendbericht weist auf die deprofessionalisierende Wirkung des Case-Managements hin.

Ich bin fest davon überzeugt, das wichtigste Arbeitsinstrument des RSD ist und bleibt das Beratungsgespräch: Sprechen, Sagen, Hören, Zuhören, Vernehmen, Wahrnehmen. Gelingt es, kommt Vertrauen, Verstehen, Verstanden werden, Kontakt. Dazu gehören aller Alltagshektik zum Trotz jeden Tag aufs Neue Zeit, innerer freier Raum, Gelassenheit, offene Sinne, Authentizität.

Dazu gehört auch unsere Haltung gegenüber den zu Beratenden, die mit ihren Belangen und Nöten im Vordergrund stehen. Ein Menschenbild, das einen Prozess zulässt, der Menschen darin unterstützt, ihr eigenes Leben zu gestalten und zwar so, dass sie auch ihren Kindern gerecht werden können.

Dazu gehört ein Führungsverständnis, das Sozialarbeiter/inne/n Raum gibt, solche Gespräche zu führen, und diese hohe Kunst als Leistung auch wertschätzt und anerkennt und damit letztendlich auch die Menschen, für die wir da sind, in ihren Lebenslagen ernstnimmt und wertschätzt.

7. Führungsverständnis

Dieses Stichwort habe ich mir – anders als vorgesehen – zum Schluss aufgehoben.

Zum einen, weil es sich für mich aus meiner fachlichen Haltung, meiner Vorstellung von sozialer Arbeit und den dafür notwendigen Mitarbeiter/inne/n ergibt; ich denke, das ist deutlich geworden.

Zum anderen ist das mit der Umsetzung eines eigenständigen Führungskonzepts in Berlin ein wenig schwierig, weil

- die Bezirke nicht selbständige Kommunen sind, sondern ihren Etat vom Abgeordnetenhaus zugewiesen bekommen, dessen Gesprächspartner sie aber nicht sind.
- die politischen Wahlbeamten in einem Bezirk gleichzeitig Leiter der Verwaltungsabteilung sind, zu der beispielsweise das Jugendamt gehört, manchmal sogar die Beauftragten für

den Haushalt. So hat z. B. die Senatsfinanzverwaltung ins jährliche Haushaltsgesetz formuliert, dass Mittel für bestimmte HzE ab einer bestimmten Kostenhöhe von den Jugendstadträten freizugeben sind.

Die Jugendstadträte sind also zwar einerseits Dienstvorgesetzte der Jugendamtsleitungen, gleichzeitig aber auch Leiter des Verwaltungszweiges, zu dem das Jugendamt gehört, und gehen je nach persönlicher Verfasstheit bzw. je nach Verhältnis zwischen ihnen und der Jugendamtsleitung selbst in die Führung des Jugendamtes. Ich habe in meiner Zeit als Jugendamtsleitung beides erlebt und weiß also aus eigener Erfahrung, dass eigenes Führungsverständnis umzusetzen nicht immer möglich ist.

Insgesamt freue ich mich aber, dass der RSD oder ASD, sein Profil und vor allen Dingen seine Fachkräfte und deren notwendige Professionalität inzwischen unabhängig von spektakulären Einzelfällen in der fachöffentlichen und öffentlichen Diskussion angekommen sind, und kann nur dringend dafür werben, dass ALLE, die dieses Thema angeht, diese Debatte berufspolitisch hartnäckig vorantreiben.

Struktur, Aufgaben und Arbeitsweisen des Jugendamtes Charlottenburg-Wilmersdorf Fachtag der Polizeidirektion 2 und des Jugendamtes Charlottenburg-Wilmersdorf am 5. November 2014 zu Strukturen, Verfahrensabläufen und Vorgehensweisen im Jugendamt und in der Polizei – Möglichkeiten und Grenzen von Kooperationen

Für die Seite der Polizei, die ja nicht in kommunaler Zuständigkeit arbeitet, ist vielleicht vorab wichtig zu wissen, dass die Aufgaben der Jugendämter zwar weitgehend identisch sind, die Struktur aber aufgrund der sozialstrukturellen, personellen sowie finanziellen und infrastrukturellen Bedingungen in den Bezirken durchaus unterschiedlich sind und sein müssen.

1. Zur Struktur des Jugendamtes (Organigramm siehe S. 97):

Das Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf besteht aus insgesamt

- fünf Regionalteams, die möglichst dezentral in den jeweiligen Regionen untergebracht sind,
- den Zentralen Fachdiensten,
- einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle und
- dem Fachteam.

Zu den Regionalteams gehören neben den Sozialarbeiter/inne/n des RSD die Pädagogische Sachbearbeitungen Tagesbetreuung und Jugendförderung sowie noch fünf bezirkseigene Einrichtungen. (Alle anderen sind inzwischen in Trägerschaft unterschiedlicher freier Träger übertragen.)

Der Pflegekinderdienst und die Jugendhilfe im Strafverfahren sind an jeweils ein Regionalteam angebunden, nehmen aber Aufgaben für den gesamten Bezirk wahr.

Zu den Zentralen Fachdiensten, fast ausschließlich Verwaltungsfachkräfte, gehören die Wirtschaftliche Jugendhilfe und die Eingliederungshilfe, die Elterngeldstelle, der Bereich Vormundschaften und Beistandschaften, die Unterhaltsvorschussstelle und die Kita-Gut-scheinstelle.

Das Fachteam, angebunden bei der Jugendamtsleitung, besteht aus der fachlichen Steuerung für die einzelnen Aufgabenfelder der Jugendhilfe einschließlich Kinderschutzkoordination, der Jugendhilfeplanung und dem Jugendhilfecontrolling.

Eine Bezirkskarte, auf der alle Standorte des Jugendamtes sowie der Einrichtungen des Jugendamtes und der in freier Trägerschaft markiert sind, ist Teil der Dokumentation.

2. Zu den Aufgaben:

Die zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, dazu beizutragen, gelingendes Aufwachsen zu meistern und dafür eine Lobby herzustellen. Das sagt sinngemäß § 1 des KJHG/SGB VIII.

Konkret ausformuliert für die Aufgaben, die für die Regionalteams und die Jugendhilfe im Strafverfahren (also die Sozialpädagogischen Fachkräfte) und somit für die heutige Veranstaltung von Bedeutung sind, zitiere ich aus dem § 2 SGB VIII. Wenn Sie sich die Menge der Aufgaben betrachten, werden Sie feststellen, dass die Leistungen zugunsten junger Menschen und Familien (Abs. 2) einen wesentlich größeren Umfang einnehmen, als die anderen Aufgaben (Abs. 3); letztere sind solche, die ggf. auch unabhängig vom Willen der betroffenen Familie durchgeführt werden müssen.

Das bedeutet, dass wir für den weit überwiegenden Teil unserer Tätigkeit darauf angewiesen sind, Einvernehmen herzustellen mit den Menschen, mit denen wir es zu tun haben. Das heißt, von entscheidender Bedeutung für den Erfolg unserer Arbeit ist es, eine tragfähige Beziehung zu den Familien, Kindern und/oder Jugendlichen herzustellen und zu erhalten, sie ernst zu nehmen, sie zu überzeugen, ihnen Wertschätzung entgegen zu bringen, zu eigenen Wertvorstellungen ggf. in eine professionelle Distanz zu gehen, als Person und als Vertreter der Institution Jugendamt berechenbar und transparent auch in Zeiten von Krisen und Konflikten zu sein und zu bleiben.

Dies ist auch deshalb von immanenter Bedeutung, weil das Jugendamt eben unabhängig von einer (zeitlich befristeten) Krisensituation für die gesamte kindliche und jugendliche Lebensphase immer wieder in vielfältigen Situationen kontinuierlich Partner für Familien ist. Diese Lebensphasen sind von einer Reihe von Herausforderungen geprägt. Das beginnt mit der Geburt eines Kindes, d. h. der Veränderung von der Paar- zur Familienkonstellation, geht über die ersten Schritte des Kindes aus der Kleinfamilie hinaus z. B. in der Tagesbetreuung, später in die Schule und Peer Group, über die Pubertät, die Ablösung vom Elternhaus, über eine Ausbildung und möglichst Einmündung in einen Beruf bis zur selbständigen Lebensführung. Dazwischen liegen ggf. weitere krisenbehaftete Entwicklungen wie z. B. Paarkonflikte, Trennung der Eltern, Umgangsstreitigkeiten, Arbeitslosigkeit, Transfermittelbezug, Krankheiten etc. Und solange minderjährige Kinder beteiligt sind, ist das Jugendamt als gefragter Gesprächspartner, gesetzlich vorgegebener Beteiligter oder auch von Dritten einbezogener Vermittler im Spiel und muss immer wieder in die Zusammenarbeit gehen (können).

In der großen Mehrzahl aller Familien, die mit uns zu tun haben, gelingt dies. Das ist der Erfolg einer engagierten und verantwortungsbewussten Arbeit der Mitarbeiter/innen und gelungener Zusammenarbeit mit einer Vielzahl von Beteiligten.

3. Aus dieser Notwendigkeit ergeben sich Erfordernisse für die Arbeitsweise des Jugendamtes und seiner Mitarbeiter/innen, z. B.:

a) Beteiligte müssen sich darauf verlassen können, dass persönliche Beratung auch in schwieriger Situation vertraulich bleibt, z. B. unabhängig von ordnungsamtlichen oder

strafrechtlichen Sanktionen auch dann, wenn sich streitende Parteien gegenseitig mit Anzeigen überziehen.

oder

b) Wenn Eltern eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen wollen, müssen sie wissen, was passiert, wie läuft z. B. ein Hilfeplanverfahren ab, was heißt Wunsch- und Wahlrecht, was wird gemeinsam und verbindlich verabredet, damit der Plan in Kooperation aller Beteiligten auch umgesetzt werden kann. Was ist die Folge, wenn einer oder mehrere nicht mitwirken? Welche Kosten entstehen? Zur Hilfeplanung existiert eine entsprechende Landesausführungsvorschrift. Hilfepläne werden regelmäßig überprüft und ggf. fortgeschrieben. Solche Hilfen gemeinsam zu planen und einzusetzen braucht Zeit, sonst sind sie meist wirkungslos.

oder

c) Das Jugendamt ist regelhaft beteiligt, wenn ein Familiengerichtliches Verfahren stattfindet. Dabei ergreift es weder Partei für ein Elternteil noch verfolgt es eigene Interessen. Seine Aufgabe ist es, den Blick auf die Bedürfnisse der Kinder zu lenken und Eltern zu einer möglichst einvernehmlichen Lösung im Kindesinteresse zu motivieren.

oder

d) Die Rolle der Jugendhilfe im Strafverfahren ist wahrscheinlich hier in dieser Runde am ehesten bekannt. Sie ist in einer entsprechenden Ausführungsvorschrift genauestens beschrieben. Sie ist für keine der anderen beteiligten Institutionen als Hilfsfunktion tätig, sondern hat eine eigenständige Position zu vertreten.

oder

e) Wenn im Jugendamt ein Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung eingeht – dies sind z. B. Ihre Meldungen zu häuslicher Gewalt, strafunmündigen Delinquenten oder alkoholisierten Jugendlichen –, erfolgen in jedem Fall eine Prüfung nach festgelegten Standards und im Ergebnis als notwendig erkannte Handlungserfordernisse, z. B. schriftliche oder telefonische Kontaktaufnahme, Hausbesuch etc. Eine Einschätzung ist dann einfacher, wenn die Familie bereits bekannt ist. Das Jugendamt ist aber insbesondere, wenn dies nicht der Fall ist, auf Hinweise von Dritten angewiesen. Deswegen ist auch hier Vertraulichkeit wichtig. Eltern sind darüber zu informieren, warum wir den Kontakt zu ihnen suchen und wie es weiter geht.

oder

f) Wenn das Jugendamt im Einzelfall ein Kind (vorerst) in Obhut nehmen muss, müssen Eltern über die Tatsache, mögliche Konsequenzen und Perspektiven informiert werden, und ggf. brauchen wir Sie oder andere als Kooperationspartner.

Im Ergebnis bedeuten diese verschiedenen skizzierten Zugänge, dass der/die Jugendamtsmitarbeiter/in in seinen unterschiedlichen Funktionen seine jeweilige Rolle selbst klar kennt und seinem jeweiligen Gegenüber benennt; ebenso die daraus resultierenden Befugnisse, soweit vorhanden.

Auf diese Klarheit müssen sich unsere Klienten verlassen können, sonst ist/bleibt eine Hilfebeziehung wirkungslos.

4. Ein paar Hinweise zum Abschluss:

Das Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf arbeitet bei den unterschiedlichen Aufgaben mit einer Vielzahl freier Träger zusammen und hat darüber hinaus intensive Kooperationsbeziehungen mit dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Schulen und Schulaufsicht, Kitas, Suchthilfeträgern, Kliniken mit jeweils klaren Regel und Rollen.

Das Jugendamt hat über die Jahre jeweils rund 1 200 laufende Hilfen zur Erziehung und hat jedes Jahr rund 40 Kinder in Obhut nehmen müssen – wie ich finde: ein beeindruckendes Verhältnis!

Für ein Kind in Heimerziehung gibt das Jugendamt pro Monat durchschnittlich zwischen 3.000 und 4.000 Euro aus; für eine Sozialpädagogische Familienhilfe rund 1.000 Euro. Das heißt, das Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf investiert in diesem Sektor öffentliche Mittel von rund 22 Mio. Euro pro Jahr, aber weit über 60 Mio. Euro für Tagesbetreuung.

Vortrag (gekürzte Fassung)

Geschichtssplitter: von der Jugendwohlfahrt zur Kinder- und Jugendhilfe Fachveranstaltung 120 Jahre Mosse-Stift – Die Entwicklung der Heimerziehung

Die Idee für diese Fachveranstaltung hatten Frau Groß-Knudsen und Frau Rindermann, und ich bin ihr gern gefolgt.

120 Jahre Mosse-Stift, 78 Jahre (Reichs-)Jugendwohlfahrtsgesetz plus 25 Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz – und das Ganze fokussiert auf die Heimerziehung. Wir haben uns viel vorgenommen, und ich hoffe auf viel Anregung, Diskussion und Weiterführendes zu dieser geschichtsträchtigen und gleichwohl aktuellen Themenpalette. Und deshalb auch gleich in medias res:

Ich werde Ihnen zu Beginn ein paar **Geschichtssplitter von der Jugendwohlfahrt zur Kinder- und Jugendhilfe** servieren: Ich nehme Sie mit in das Jahr **1922**:

- vier Jahre nach dem Ende des 1. Weltkrieges,
 - Abschluss des deutsch-russischen Vertrages von Rapallo,
 - Ermordung Walther Rathenaus
 - Mussolinis »Marsch auf Rom«
 - *Ulysses* von James Joyce erscheint ebenso wie der
 - *Grundriss der allgemeinen Zoologie* von Alfred Kühn und
- am 14. Juni wird das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt in der zweiten und dritten Lesung verabschiedet.

Ich zitiere aus dem Vorwort zum Kommentar von Ministerialrat im Reichsministerium des Inneren, Dr. Gertrud Bäumer, von 1923 »Der wesentliche Zweck des Gesetzes ist die Vereinheitlichung der Jugendwohlfahrtspflege« und weiter »Die öffentliche Jugendhilfe war bisher durch zahlreiche einzelne Gesetze des Reiches und der Länder und Verordnungen verschiedenster Instanzen geregelt und ihre Durchführung auf viele Behörden verteilt.«

Gertrud Bäumer (1873–1954) war ausgebildete Lehrerin und als Ministerialrat im Reichsministerium des Inneren zuständig für Schulwesen und Jugendwohlfahrt; bekannter ist sie als Frauenrechtlerin und Schriftstellerin.

Die Wurzeln dieses Gesetzes lagen namentlich im Jugendstrafrecht, im Polizei- und Ordnungsrecht, in der Armengesetzgebung und im Vormundschaftsrecht.

Die Bedeutung des neuen Gesetzes lag

- in der Schaffung eines einheitlichen Gesetzes für ganz Deutschland und
- eines gemeinsamen Gesetzes für Jugendpflege und -fürsorge,
- in der grundsätzlichen Einbeziehung der freien Wohlfahrtspflege sowie
- der Verpflichtung zur Errichtung von Jugendämtern, die im Mittelpunkt des Hilfegesetzes stehen sollten.

Zur Umsetzung wurde eine Frist bis 1. April **1924** gesetzt, da auch damals schon die Finanzsituation ein früheres Inkrafttreten nicht zuließ. 1924 trat dann aber eine Notverordnung in Kraft mit der Folge, dass nur wenige Jugendämter eingerichtet wurden und die Jugendpflege praktisch ausgeklammert blieb.

In **Berlin** ist die Geschichte der öffentlichen Jugendhilfe eng mit der Biografie von **Ella Kay** verbunden, die wie das Mosse-Stift in diesem Jahr 120 Jahre alt geworden wäre. 1929 bestand Ella Kay als erste Frau das Staatsexamen an der Akademie für Sozialarbeit, und sie war im Jugendamt Prenzlauer Berg unter dem Stadtrat Walter Friedländer tätig – bis 1933. Die **1933** angedachte grundlegende Änderung des RJWG kam nicht zustande, wohl aber seine »Uminterpretation«: Auch hier zitiere ich und zwar Hermann Althaus, *Nationalsozialistische Volkswohlfahrt – Wesen, Aufgaben und Aufbau*, Berlin 1935, S. 35: »Maßgebend für die Jugendhilfe ist der Grundgedanke, dass nicht das Kind um seinetwillen, wie es in liberalistischer Einstellung der § 1 des Jugendwohlfahrtgesetzes besagt, körperlich, seelisch und gesellschaftlich zur Entfaltung gebracht werden soll, sondern im Dienste für das Wohl des Volkes, dessen Zukunft es bedeutet [...].« Und weiter: »Unter diesem Blickpunkt arbeitet eine nationalsozialistische Jugendwohlfahrtspflege.«

Ella Kay, als Sozialdemokratin 1933 ihres Amtes enthoben, hielt sich während der NS-Diktatur – von der Gestapo überwacht – mit Hilfsarbeiten über Wasser, kehrte 1945 in ihr Amt zurück, wurde 1947 zur Bezirksbürgermeisterin gewählt und 1948 wiederum, diesmal von den sowjetischen Alliierten, ihres Amtes enthoben. **1949**, nach der Teilung Berlins, wurde sie Leiterin des Hauptjugendamtes unter der Bürgermeisterin Louise Schröder, die ihr nach den Wahlen 1956 eine eigene Senatsverwaltung für Jugend und Sport eingerichtet hat.

Diese sollte nach Kays Vorstellung »**ein Amt (sein), in dem Kinder Recht kriegen**«. Hier wurden endlich die Jugendpflege (aus dem Ressort Volksbildung) und die Jugendfürsorge (aus dem Ressort Soziales) – wie schon 1922 gesetzlich geregelt – in einem »Jugendamt neuer Prägung« zusammengeführt.

Diesem Leitbild eines Jugendamtes als Amt, wo Kinder Recht bekommen, fühle ich mich bis heute verpflichtet.

1945 waren sich alle gesellschaftlichen Gruppierungen in der Bundesrepublik im Klaren, dass es die Notwendigkeit einer Neuausrichtung, insbesondere in Bezug auf die demokratische Erziehung, gab; auch die Notverordnung von 1924 war ja immer noch gültig. (Es waren auch nicht alle Kommunen so schnell wie Berlin mit seinem Jugendamt neuer Prägung.)

1953 dann, in der letzten Sitzung der Legislaturperiode, beschloss der Bundestag die Gesetzesnovelle. Die Jugendpflege kam darin allerdings nur als bedingte Pflichtaufgabe vor, so dass sie wieder und bis heute bei knappen Kassen der Kommunen absurder Weise als

sogenannte freiwillige Leistung behandelt wird. Weiterhin wurde das Fachkräftegebot ausdrücklich verankert, ebenso die Zweigliedrigkeit des Jugendamtes.

Zwischen **1958** und **1960** wurde erneut an einem Jugendhilfegesetz gearbeitet, mit dem Ergebnis eines JWG, das sich im Wesentlichen am RJWG orientierte – also wieder eigentlich nur eine Novelle. Immerhin wurden die Schutzaufsicht in eine persönliche Erziehungsbeistandschaft umgewandelt, die Fürsorgeerziehung um die freiwillige Erziehungshilfe ergänzt und die Heimaufsicht der Landesjugendämter eingeführt. Das Verhältnis von Bundesgesetzgebung zur Zuständigkeit der Länder und Kommunen und die Frage der Subsidiarität ließen eine grundlegende Reform und Schaffung eines modernen Leistungsgesetzes damals nicht zu.

Ella Kay trat im Dezember **1962** als Senatorin zurück und übernahm damit die Verantwortung dafür, dass in einer Pflegefamilie zwei Kinder durch Misshandlung zu Tode gekommen waren. Ihre fachliche Fantasie und ihre wegweisenden Impulse aber sind in der Sozialen Arbeit und in der Jugendhilfe im Speziellen bis heute aktuell. Sie starb 1988 im Alter von 92 Jahren. Wenn Sie mehr über ihr Wirken und die Geschichte der Berliner Jugendhilfe in dieser Zeit wissen wollen, sei Ihnen der Materialienband von Ilse Reichel-Koß und Ursula Beul (Hrsg.), *Ella Kay und das Jugendamt neuer Prägung*, Juventa 1991, anempfohlen.

Und ich komme zurück zur Gesetzgebung:

1976 wurde mit der Schaffung des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches fast unbemerkt die Jugendhilfe in dieses mit einbezogen.

Im Mai **1980** verabschiedete der Bundestag, wieder am Ende einer Legislaturperiode, gegen die Stimmen der Opposition ein neues Jugendhilfegesetz, das dann aber scheiterte, denn im Juli 1980 lehnte der Bundesrat mit der Mehrheit der unionsregierten Länder dieses Gesetz ab. Nach der Wahl wurde diese Reform in der Regierungserklärung von Dezember 1980 nicht einmal mehr erwähnt.

Erst dem im August 1988 vorgelegten Referentenentwurf war ein glücklicheres Schicksal beschieden. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz im achten Buch des SGB wurde am 28. Juni **1990** verkündet und ist am 1. Januar 1991 in Kraft getreten, im Beitrittsgebiet bereits am 3. Oktober 1990.

Ich hatte damals als Vorsitzende der AG Jugendhilfestatistik der OLB und Beauftragte für Sozialdatenschutz der Senatsjugendverwaltung sowie als Mitglied des Fachausschusses Recht der AGJ Gelegenheit sehr direkt an dem Gesetzgebungsverfahren für einzelne Abschnitte beteiligt zu sein, eine Erfahrung, die ich nicht missen möchte.

Wesensmerkmale dieser grundlegenden gesetzlichen Neugestaltung sind:

- die Ausrichtung auf Förderung der Entwicklung,
- die Unterstützung, Herstellung, Wiederherstellung der elterlichen Erziehungsverantwortung,
- der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl.

Damit unterscheidet es sich nicht nur wesentlich vom JWG, sondern auch von den anderen Sozialgesetzbüchern: Es geht nicht um Geldleistungen, wie vorrangig in diesen, sondern um Dienst- und Sachleistungen. Das KJHG bezieht explizit junge Volljährige ein, sowie seelisch behinderte bzw. von einer solchen Behinderung bedrohte junge Menschen; es stärkt die Rechtsstellung der jungen Menschen, es fasst die Hilfen zur Erziehung auf der Ebene des örtlichen Jugendamtes zusammen (und schafft damit die Freiwillige Erziehungshilfe und die Fürsorge-Erziehung ab), es verpflichtet das Jugendamt zur Hilfeplanung, es regelt die Tagesbetreuung, die Jugendhilfeplanung, die Jugendhilfestatistik (die damals weitgehend unter meiner Federführung entstand) und die Zusammenarbeit mit den Institutionen, die außerhalb der Jugendhilfe für das Wohl junger Menschen Verantwortung tragen.

Damit einher ging der grundlegende Perspektivwechsel, der die fördernden, präventiven und unterstützenden Ansätze stärken und den eher reaktiven, ordnungsrechtlichen Wurzeln des RJWG im Wesentlichen außerhalb der Jugendhilfe ihren Platz zuweisen sollte. Diesen Wechsel setze ich als bekannt voraus und werde ihn trotz der großen Bedeutung hier aus Zeitgründen nicht weiter vertiefen.

Seitdem hat es **40 Änderungen des SGB VIII** gegeben, hier die wichtigsten Stichworte:

- 1993: Erstes Gesetz zur Änderung des SGB VIII mit umfangreichen Änderungen aufgrund von Anregungen aus der Praxis, Schaffung des eigenen Rechtsanspruchs für behinderte junge Menschen nach §35a,
- 1994: weitere sozialrechtliche Änderungen/Anpassungen, u. a. im Sozialdatenschutz,
- 1997/98: Reform des Kindschaftsrechts: Ausbau der Rechtsansprüche und Beratungsangebote in den §§ 17 und 18 und Neugestaltung der Beistandschaft,
- 1998/99: Neuregelung der Entgeltfinanzierung, Einfügung der §§ 78a ff.,
- 1992/99: Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung sowie
- 2004/08: Ausbau der Tagesbetreuung durch das TAG und KiföG,
- 2001: mit dem SGB IX wird das Jugendamt Reha-Träger,
- 2005: Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) mit der Konkretisierung des Schutzauftrages (§ 8a) und der Stärkung der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes (§ 36a),
- 2009: mit dem FamFG die formelle Beteiligung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren, Beschleunigung, Erörterungstermin,
- 2012: Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (Fallzahlbegrenzung für die Vormundschaft),
- 2012: Bundeskinderschutzgesetz: Qualifizierung des Schutzauftrages (§ 8a und b), Ausbau früher Hilfen als Aufgabe der Jugendhilfe (§ 16 Abs. 3), Netzwerke (§3 KKG), Führungszeugnis (§ 72a), Qualitätsentwicklung (§ 79 u. 79a), Zuständigkeit bei Dauerpflegeverhältnissen (§86 Abs. 6, 89a) Statistik (§ 98 ff.),

■ 2013: Kinder- und Jugendhilfevereinfachungsgesetz: Der Name verheißt nichts Gutes; die Zentralen Fachdienste können ein Lied davon singen.

Auch wenn mit Verabschiedung des SGB VIII 1990 zumindest zum Teil eher reale Entwicklungen in der Jugendhilfe nachvollzogen worden sind, muss man dieses Gesetz und seine Weiterentwicklungen doch als ein modernes und immer noch präventiv ausgerichtetes Leistungsgesetz bewerten mit einem hohen Grad an objektiver Rechtsverpflichtung des Staates. Die Zahl der subjektiven (d. h. ,auch individuell einklagbaren) Rechtsansprüche dagegen fällt demgegenüber sehr viel übersichtlicher aus, jedoch haben sich diese seit 1990 bis heute nicht etwa verringert – das könnte man ja durchaus vermuten angesichts der andauernden Diskussion über die zu hohen Ausgaben in der Jugendhilfe –, sondern deutlich erhöht. Dies betrifft insbesondere § 35a, die Trennungs- und Umgangsberatung sowie die Tagesbetreuung. Dies kann vor dem Hintergrund der Kommunalfinanzen und im Vergleich zu anderen Gesetzesänderungen in dieser Zeit nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Auch die Debatte um die Föderalismusreform hat den Jugendämtern nicht nachhaltig geschadet; sie bestehen fort, auch in ihrer Zweigliedrigkeit. Hier hat es eher Auswirkungen auf die Landesjugendämter und deren Verfasstheit gegeben.

Die wenige Rechtsprechung zum SGB VIII hat insbesondere Klarheit geschaffen zur Ablehnung einer Anordnungscompetenz der Jugend- bzw. Familiengerichte gegenüber den Jugendämtern sowie zur Frage der Selbstbeschaffung von Leistungen (mit § 36a in ein Gesetz gegossen). Und sie hat den Jugendämtern in Bezug auf die Geeignetheit und Notwendigkeit einen gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraum zugestanden. Beides ist aber im Umkehrschluss auch ein hoher Anspruch an die Jugendämter und die Qualität ihrer Arbeit und löst immer wieder die Debatte um die nicht vorhandene Fachaufsicht über die Jugendämter aus.

In der Summe muss man das SGB VIII als eine Erfolgsgeschichte bezeichnen. Aber wir werden uns darauf nicht ausruhen können – die nächsten Herausforderungen stehen schon vor der Tür:

Die Debatte um die »Große Lösung« ist in vollem Gange, und ihre Umsetzung scheint vor dem Hintergrund der UN-Behindertenkonvention und der Inklusion erfolversprechender als 1990. Und vielleicht kommt es ja dann wieder auch zu einer engeren organisatorischen Verzahnung zwischen Kinder- und Jugendhilfe und den Kinder- und Jugendgesundheitsdiensten.

Ich wünschte mir außerdem endlich die seit 1922 avisierte gleichberechtigte gesetzliche Sicherung der Jugendförderung, explizite Rechtsansprüche auch für Leistungen gemäß §§ 13, 16 und 19 und einen eigenen Rechtsanspruch auf HzE für die Kinder und Jugendlichen selbst. Sie sehen also, es gibt noch eine Menge zu tun...!

Inklusion und Planungen zur Reform des SGB VIII

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich freue mich, dass wir uns wieder zu einer großen Fachrunde treffen, um uns möglichst frühzeitig auf das in den nächsten Jahren anstehende Projekt einer grundlegenden Reform des SGB VIII vorzubereiten, kurz nachdem wir uns im vergangenen Jahr mit dessen 25jährigem Jubiläum beschäftigt haben. Andererseits ist es eigentlich zu früh, da der bereits für das erste Quartal 2016 angekündigte Referentenentwurf des Bundesministerium immer noch nicht vorliegt.

Inklusion oder die »Große Lösung« war für mich immer ein Herzensanliegen bereits in der Entstehungszeit des SGB VIII, denn Kinder sind in erster Linie Kinder – manche sind ein bißchen anders in die Welt gewachsen und haben andere Entwicklungsbedürfnisse.

Die große Lösung war schon während der Arbeit am SGB VIII vor 1990 vehement im Gespräch, ist dann aber am Widerstand von Behindertenverbänden, Trägern der Eingliederungshilfe u. a. damals gescheitert. Später wurde der § 35a nachgebessert, geblieben sind die vielen Abgrenzungsprobleme, Schnittstellen und Verschiebebahnhöfe (wie z. B. seelisch/geistig, erzieherische Entwicklung/behinderungsbedingte Betreuung, Altersgrenze 18/21/27).

Spätestens in ihrer Stellungnahme zum 13. Kinder- und Jugendbericht (2009) hat sich die Bundesregierung hinter die dort formulierte Notwendigkeit einer Großen Lösung unter dem Dach des SGB VIII gestellt, sicherlich auch vor dem Hintergrund der notwendigen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (2006, Ausdifferenzierung der Menschenrechtsdiskussion). In der Koalitionsvereinbarung zur 18. Legislaturperiode hat die Große Koalition sich darauf verständigt, diese Große Lösung anzugehen.

Es ist gesicherte Erkenntnis: Gesplittete Zuständigkeiten führen häufig zu verzögerter, nicht ausreichender oder gar verweigerter Leistungsgewährung (wenn nicht die Jugendhilfe häufig als Ausfallbürge einspränge). Es geht darum, Zugangshindernisse abzubauen.

Der Begriff Eingliederungshilfe führt eigentlich per definitionem schon in die Irre: Der behinderte Mensch erhält eine solche, um sich um sich mit deren Hilfe in die »normale« Welt einzupassen; eigentlich geht es doch im Gegenteil darum, zu diagnostizieren, wie sich Gesellschaft verändern muss, um gleichberechtigte Teilhabe für jeden zu ermöglichen.

Die Kinder- und Jugendhilfe verfügt demgegenüber eher über inklusive Verfahren:

Das Gestaltungskriterium ist der jeweils individuell ermittelte Bedarf, ressourcenorientiert das Lebensumfeld in den Blick nehmend und dessen Veränderung zur Ermöglichung von Teilhabe herausarbeitend, um mit der Jugendhilfeplanung strukturelle Veränderungsbedarfe beteiligungsorientiert zu identifizieren und Bewußtseinsänderungen/Bewußtwerdungsprozesse herbeizuführen und damit gesellschaftliche Umgestaltungsprozesse in Gang zu setzen. Diese inklusiven Verfahren gilt es auch im neuen SGB VIII zu erhalten.

Die 18. Legislaturperiode endet im Sommer nächsten Jahres, d. h., es gibt jetzt eine gewisse Eilbedürftigkeit und einen gewissen Erfolgsdruck.

Derzeit – so hört man – soll es eine Abstimmung bei der Ministerin bzw. mit dem Bundeskanzleramt geben und selbst meine ansonsten gut unterrichteten Quellen kennen nur eine rudimentäre Arbeitsfassung aus dem April und neuere Fassungen lediglich vom Hörensagen. Danach gilt es wachsam zu sein, dass die im SGB VIII angelegten inklusiven, systemischen Methoden im Zuge der Vereinheitlichung nicht zu Schaden kommen.

Weitere Reformthemen, die mit dieser Novellierung angegangen werden sollen, sind:

Steuerung und Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung

Ausgangspunkt dieses Novellierungsaspektes war die vor einigen Jahren (2010) von Hamburg angestoßene Debatte, den individuellen Rechtsanspruch auf HzE teilweise zu ersetzen durch den Vorrang von sozialräumlichen Infrastrukturangeboten, die von ausgesuchten Trägern durchgeführt werden. Ziel sollte eine stärkere Steuerungskomponente bei der Trägersauswahl für HzE und Infrastrukturangebote und Mischfinanzierung sein. Die beiden Aspekte Trägerprivilegierung und Übertragung der individuellen Bedarfsprüfung an freie Träger sind rechtlich nicht zulässig. Spielräume bestehen bei niedrigschwelligen Angeboten, wie z. B. bei der Erziehungsberatung.

Qualifizierung der Pflegekinderhilfe

Rechtliche Absicherung von Dauerpflegeverhältnissen, Beteiligtenstatus für Pflegeeltern im familiengerichtlichen Verfahren, Reduzierung der Kostenbeteiligung für junge Menschen, Qualitätsentwicklungsaspekte: Verbesserung der Hilfeplanung, Elternarbeit, Umgangsregelungen, Beratung und Unterstützung von Pflegeeltern.

Altes Thema: Abschaffung der Sonderregelung zur Zuständigkeit.

Weiterentwicklung §§ 45 ff.

Dieser Aspekt ist eine Folge der Runden Tische zur Heimerziehung der 50er und 60er Jahre sowie zum sexuellen Mißbrauch.

Hier geht es um Rechtssicherheit und Präzisierung der Heimaufsicht, Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen, Erweiterung der Melde- und Dokumentationspflichten, Verbesserung der Beteiligung junger Menschen, Reaktionsmöglichkeiten bei Kindeswohlgefährdungen, der Möglichkeiten zur Sachaufklärung etc.

sowie:

- Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen,
- Absicherung der Arbeit von Ombudschäftsstellen,
- Care Leaver,

- Absicherung von Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,
- Förderung von Selbsthilfeorganisationen junger Menschen, die von der Jugendhilfe »betroffen« sind,
- Verpflichtung, den für Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Anteil der Mittel im Rahmen der Jugendhilfeplanung jährlich zu beziffern,
- bundesweite Regelung zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen.

Über die gesetzliche Ausgestaltung zu diesen Themen ist mir derzeit nichts Konkretes bekannt.

Es ist ausgesprochen schwierig, Ihnen jetzt auf eigentlich gar keiner Basis etwas Konkretes zu berichten. Ich möchte mich auf die beiden ersten, m. E. für das Jugendamt zentralen sehr eng zusammengehörenden Themen Inklusion sowie Steuerung und Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung beschränken.

Das neue SGB VIII wird versuchen müssen, die unterschiedlichen Zugänge, Übergänge, Verfahren, Fachkompetenzen, Kostenbeteiligungsvorschriften, Schnittstellen mit anderen Reha-Trägern (die den Begriff der Behinderung u. U. völlig anders definiert haben) unter einen einheitlichen Rechtstatbestand zu subsumieren (und trotzdem zwischen Krankheit, Behinderung und erzieherischen Bedarf unterscheiden zu müssen).

Folgende Arbeitstitel sind bisher im Gespräch: Anspruch der jungen Menschen auf Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe; zur Verselbständigung (der jungen Volljährigen); zur Stärkung der Erziehungskompetenz (der Eltern).

Grundsätzlich sollen unter dem Motto »Vom Kind aus denken« die jungen Menschen anspruchsberechtigt sein; auch Eltern sollen eigene Leistungsansprüche erhalten, z. B. Erziehungsberatung (nur, wenn das Kind einen Leistungsanspruch hat?), sozialpädagogische Begleitung (bleibt dabei die sozialpädagogische Familienhilfe auf der Strecke?).

Wichtig ist, dass die Errungenschaften des jetzigen SGB VIII nicht verloren gehen, wie z. B. partizipative Hilfeplanung, individuelle Bedarfsermittlung, der individuelle Rechtsanspruch, der systemische Blick als sozialpädagogische Methode, die Diagnostik, die das Lebensumfeld insgesamt in den Blick nimmt, sozialraumorientierte, infrastrukturelle Bedarfsplanung.

Eines ist dabei aber klar: **Das Zeitfenster, endlich im Rahmen des SGB VIII für alle Kinder und Jugendlichen zuständig zu sein, ist eng (Ende der Legislatur 2017!) – und es muss genutzt werden – und zwar jetzt!**

Geplant ist die Verabschiedung des novellierten SGB VIII noch in dieser Legislaturperiode; bleibt zu hoffen, dass nach Erscheinen des Referentenentwurfs dieser noch als Novelle des SGB VIII wiederzuerkennen ist und dass ausreichend Zeit für die Beratungen mit den Fachverbänden, Landesministerien etc. bleibt, damit das Gesetz dann nicht kurz vor Schluss

noch scheitert, z. B. wie schon einmal 1980 im Bundesrat. Einige Regelungen werden dann zeitnah nach Verabschiedung in Kraft treten, insbesondere für die Umsetzung der inklusiven Leistungen wird es aber eine längere Übergangsphase geben (mit der Möglichkeit von Nachbesserungen und Zeitschienen für eine organisatorische, personelle und finanzielle Umsetzung – nicht alle Kommunen haben bereits »vorgearbeitet« wie z. B. Berlin mit seiner Zuständigkeit der Jugendämter auch für das SGB XII; auf Landesebene steht dies noch aus).

Für das Jugendamt und jede/n einzelne/n Mitarbeiter/in wird aber – ähnlich wie bei der Einführung des SGB VIII 1990 – eine große Herausforderung darin liegen, den damit einhergehenden notwendigen Bewußtseinswandel zu vollziehen, sich dieser Arbeitsphilosophie u. a. mit Fortbildung, Teamentwicklung und persönlicher Entwicklung anzunähern. Deswegen ist es so wichtig, frühzeitig zu beginnen, sich mit dieser tiefgreifenden Veränderung zu beschäftigen.

Wichtig ist aber auch, dass nicht nur die Kinder- und Jugendhilfe sich auf den Weg in die Inklusion macht, sondern auch besonders unsere direkten Kooperationspartner wie z. B. Schule oder – wir haben uns ja gerade mit der JBA beschäftigt – die berufliche Ausbildung und deren Akteure. Inklusion kann nicht heißen, Jugendhilfe bezahlt. Vielmehr muss sich die gesamte Gesellschaft auf diesen Weg begeben – nichts anderes bedeutet Inklusion!

Die Kita-Landschaft hat hier schon beispielhafte Pionierarbeit geleistet.

Die Erziehungshilfelandtschaft ebenso wie die Eingliederungshilfeträger werden neue inklusive Angebote – gemeinsam – entwickeln müssen. Die Teilhabebereiche Freizeit, Sport, Familie, Gesundheit seien hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Aber, damit wir uns auch wieder ein wenig entspannen können, inklusive Gesellschaft bedeutet auch nicht, dass es nicht ebenso »exklusive« Schonräume braucht, es müssen nicht alle »eingeschlossen« sein. Es gilt vielmehr, die Durchlässigkeit zu erhöhen.

Abschließen möchte ich mit einem Zitat von Norbert Struck, Paritätischer Gesamtverband:

Die Kinder- und Jugendhilfe sollte eine Willkommenskultur für junge Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen entwickeln!

In diesem Sinne: Wir haben Aufregendes vor uns – packen wir die Chance beim Schopf!

Ich danke Ihnen fürs Zuhören und Einlassen!

Vortrag in der großen Fachrunde im Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf am 29. Juni 2016

Haltung: Behalten – Aushalten – Festhalten

Wie geht das in komplexen Dynamiken?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
ich begrüße Sie sehr herzlich zu diesem Fachtag, an dem wir uns mit unserer Haltung beschäftigen wollen – also quasi notwendige Beschäftigung im Rahmen des Gesundheitsmanagements einerseits und Profilschärfung nach innen und außen andererseits.

Dazu begrüßen möchte ich insbesondere Frau Dr. Elke Nowotny. Danke, dass Sie da sind! Begrüßen möchte ich auch Margit Klag-Pirzer und Hildegard Groß-Knudsen, die wir gewinnen konnten, uns mit ihrer reichen Erfahrung in den Workshops zu unterstützen.

Aktiv in der Vorbereitung, Organisation und Durchführung beteiligt sind Susanne Broermann, Birgit Schier, Katharina Kaiser und, natürlich wie immer unermüdlich, Angelika Kempf. Auch Ihnen herzlichen Dank.

Und ich möchte auch ganz besonders herzlich unsere neuen Mitarbeiter/innen und die Praktikant/inn/en begrüßen, für die dies ja der erste Fachtag im Jugendamt ist, auch wenn diese bei uns gute Tradiion sind.

Es geht heute also um den aufrechten Gang, einen starken Rücken, um Achtsamkeit, Klarheit, Orientierung, Streitkultur, Transparenz, verbunden mit Empathie und Engagement.

Die, die mich schon länger kennen, wissen, dass dies eigentlich ein Lebensthema für mich ist, und auch deswegen bin ich im Laufe meines Berufsweges nicht ganz zufällig 1993 genau hier gelandet; ich habe nämlich hier ganz viel von dem vorgefunden, an das ich anknüpfen konnte – und vor allen Dingen Menschen, die auch Lust und Biss hatten, das KJHG hier im Bezirk durchzubuchstabieren und an den Mann bzw. die Frau zu bringen.

Sozialarbeiter/innen,

- die ein Berufsverständnis haben, sich eine Meinung zu den sozialen Fragen dieser Gesellschaft zu bilden und sich weiterzubilden,
- die einen langen Atem haben, die Interessen derer zu artikulieren, die ansonsten keine Lobby haben,
- die Streitbar sind, wenn andere die Definitionsmacht über die Jugendhilfe übernehmen wollen,
- die ihren Stadtteil kennen und die Familien, die dort leben,
- die kreativ Angebote entwickelt haben für Einzelne oder Gruppen,
- die aushalten können, wenn eine gemeinsame Problemsicht nicht sofort gelingt und trotzdem mit Eltern Kontakt halten.

Zwischendurch haben uns zugegebenermaßen die Berliner Leitbilddiskussion in der Jugendhilfe, die sogenannte Verwaltungsreform, die »Einführung« der angeblich so neuen

Sozialraumorientierung und vor allem der Stellenabbau in der Berliner Verwaltung einige Blessuren zugefügt, die wir aber doch einigermaßen gut überstanden haben.

Deshalb gilt es jetzt aufs neue im guten Mix zwischen »erfahrenen Hasen« und jungen Hochschulabsolvent/inn/en und allen, die »so dazwischenstehen« zu erarbeiten: Was ist ein Jugendamt, was steht im Gesetz, was lehrt uns die Geschichte, welche neuen Erkenntnisse und Sichtweisen kann uns die Wissenschaft vermitteln, wo ist unser Jugendamt heute verortet, auf welche Rahmenbedingungen müssen wir uns einstellen, wie soll unser Jugendamt in den nächsten Jahren aussehen? Hierzu werden die Leitungskräfte und das Fachteam des Jugendamtes in Kürze mit einem Eckpunktepapier anregen.

Der Schlüssel dazu aber ist die Beantwortung der Frage, welches Menschenbild ist die Grundlage für den Umgang mit den uns anvertrauten/den uns vertrauenden Kindern, Jugendlichen, Eltern, aber auch mit den vielfältigen Kooperationspartnern und vor allem auch im Umgang mit uns selbst. Das soll heute der Einstieg in einen neuen/wiederbelebten Diskurs in unserer sozialpädagogischen Fachbehörde Jugendamt sein, das eben viel mehr ist als eine Vermittlungsinstanz von Hilfen, ein Kostenträger für verordnete Leistungen oder eine Inobhutnahmebehörde – eben nicht nur eine gesellschaftliche Ordnungs- oder Befriedungsinstitution.

Dafür wünsche ich uns Neugier, Spaß, Aufbruchstimmung und Mut!

Für heute wünsche ich uns allen viel Erfolg und neue Kraft für unsere weitere Arbeit!

16. März 2016

Eckpunktepapier zur Arbeit des Jugendamtes

Inhaltsverzeichnis

1. Einordnung
2. Entwicklungslinien
 - 2.1. Zuwanderung – Wachsende Stadt
 - 2.2. Migration und Integration – Flüchtlinge
 - 2.3. Gentrifizierung
 - 2.4. Demografischer Wandel
3. Fachliche Weiterentwicklung
4. Thematische Schwerpunkte
 - 4.1. Interkulturelle Öffnung
 - 4.2. Integration von Flüchtlingen
 - 4.3. Zusammenführung der Leistungen für seelisch, körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche im SGB VIII
 - 4.4. Jugendberufsagentur
5. Strategien zur Umsetzung
 - 5.1 Haltung
 - 5.2 Leiten und Führen
 - 5.3 Ressourcen/Personalentwicklung

1. Einordnung

Anlass für die Formulierung von Eckpunkten für die Arbeit unseres Jugendamtes in der näheren Zukunft ist die Tatsache, dass in den letzten Jahren einerseits eine große Zahl von Mitarbeitenden das Jugendamt verlassen hat und andererseits viele neue Kolleg*innen ihre Rolle als Teil des Jugendamtes sich neu erarbeiten müssen. Aber auch für die Berufserfahreneren unter uns ist es ab und zu wichtig, aus dem oft kleinteiligen Alltagsgeschäft hinaus das große Ganze, das gemeinsame Ziel in den Blick zu nehmen. Dies soll mit diesen Eckpunkten unterstützt werden und zu einem gemeinsamen Bild des Jugendamtes nach innen und außen für die nächsten Jahre beitragen.

Das Jugendamt hat neben den Aufgaben, die sich an Kinder, Jugendliche, Familien individuell richten, die Aufgabe, dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

So war beispielsweise 1990 mit Inkrafttreten des KJHG ein grundlegender Perspektivwechsel verbunden, der die fördernden, präventiven und unterstützenden Ansätze stärken und den

eher reaktiven, ordnungsrechtlichen Wurzeln des RJWG (Reichsjugendwohlfahrtsgesetz) im Wesentlichen außerhalb der Jugendhilfe ihren Platz zuweisen sollte.

In § 1 Abs. 3 Ziffer 4 SGB VIII ist denn auch die besondere Anwaltsfunktion des Jugendamtes formuliert. Diese generelle Zielsetzung (allerdings eingeschränkt auf Minderjährige deutscher Staatsangehörigkeit) lässt sich auch schon aus § 1 RJWG bzw. JWG (Jugendwohlfahrtsgesetz) ablesen.

Dieser Grundsatz ist vor dem Hintergrund gesamtgesellschaftlicher Rahmenbedingungen, mittelfristiger politischer Leitlinien, rechtlicher Veränderungen und fachlicher Weiterentwicklung immer wieder zu konkretisieren.

Einige Entwicklungen werden zwar als neue Herausforderungen erlebt, sind aber bei genauerer Betrachtung eher wiederkehrende. So z. B.

- der Zuzug geflüchteter Menschen,
- Wohnraumnot oder
- fachlich die sozialräumliche Vernetzung oder die »Große Lösung«.

Das heißt aber auch, dass hier Optimismus Platz greifen darf, haben die Menschen doch schon in der Vergangenheit dafür Lösungen gefunden.

2. Entwicklungslinien

Im Folgenden wird der äußere Rahmen, der die Arbeit des Jugendamtes in den nächsten Jahren bestimmen wird, aufgezeigt.

2.1. Zuwanderung – Wachsende Stadt

Die Bevölkerung Berlins ist allein in den vergangenen drei Jahren um rund 140 000 Menschen gewachsen, in Charlottenburg-Wilmersdorf um insgesamt 11 179 Menschen, davon sind 3 000 Minderjährige. Auch in den nächsten Jahren ist mit einer dynamischen Entwicklung zu rechnen. Im Bezirk werden in den nächsten Jahren ca. 5 000 Wohnungen gebaut. Die aktuelle Prognose des Berliner Senats bis 2030 geht in Berlin von einem Wachstum um mindestens 200 000 Einwohner*innen aus, in Charlottenburg-Wilmersdorf sind dies rund 10 000, davon ca. 2 300 Minderjährige. Bereits im Jahr 2022 sind diese Zahlen erreicht. (In die Prognose wurden die Flüchtlinge nicht einbezogen.) Der überwiegende Teil des Zuwachses geht auf Zuzug aus dem In- und Ausland zurück, aber auch die steigenden Geburtenzahlen tragen dazu bei. Gleichzeitig wächst in der Bevölkerung der Anteil älterer Menschen und derer nichtdeutscher Staatsangehörigkeit.

2.2. Migration und Integration – Flüchtlinge

In Berlin kamen laut Senatsverwaltung für Soziales seit Anfang 2015 rund 88 000 Flüchtlinge an, rund 58 000 seien heute noch in Berlin geblieben. Im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf

ist die Anzahl der Flüchtlingsunterkünfte stetig gestiegen (rund 600 minderjährige Flüchtlingskinder, zudem rund 300 unbegleitete minderjährige Ausländer). Wie viele der Flüchtlinge sich selbst Wohnungen suchten und noch in Berlin leben, ist unbekannt. Hinzu kommen Menschen, die in den Jahren zuvor zuzogen, ein Großteil davon aus Syrien, aus afrikanischen Ländern, aus Afghanistan und Osteuropa. In Charlottenburg-Wilmersdorf haben 36,8 Prozent der Bevölkerung einen Migrationshintergrund.

Aufgrund der anhaltenden Flüchtlingsbewegungen ist auch zukünftig mit weiterhin steigenden Zahlen zu rechnen.

Die Zuwanderung von Flüchtlingen stellt eine große Herausforderung dar. Die Dynamik und Komplexität spiegelt sich bereits im Mangel von belastbaren Zahlen wider. Zum Teil sind schnelle, zeitnahe und flexible Lösungen erforderlich (gewesen). Zur dauerhaften Bewältigung der Aufgaben und für die Integration müssen zusätzliche personelle, finanzielle und infrastrukturelle Ressourcen bereitgestellt werden, da der Bedarf deutlich gestiegen ist (z. B. an Immobilien, Kita-Plätzen, Sprachmittlung, niedrigschwelligen Angeboten, Beratungsleistungen, Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern, Hilfen zur Erziehung etc.). Dies betrifft das gesamte Jugendamt.

2.3. Gentrifizierung

Im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf ist zum Teil ein sozioökonomischer Strukturwandel im Sinne einer Abwanderung ärmerer und eines Zuzugs wohlhabenderer Bevölkerungsgruppen sichtbar. Parallel dazu steigen die Wohnpreise kontinuierlich an. Diese Entwicklung bezieht sich nicht immer auf große Viertel, sondern nur auf bestimmte Wohnblöcke. In diesem Zusammenhang verstärkt sich auch die Segregation, also die räumliche Absonderung einer Bevölkerungsgruppe nach sozialer Schicht und ggf. ethnisch-kulturellem Hintergrund. In unserem Bezirk betrifft dies insbesondere die Region 1 – Charlottenburg-Nord – mit einer schwachen Sozialstruktur. Diese Tendenz wird sich weiterhin verstärken.

2.4. Demografischer Wandel

In Deutschland steht der Altersaufbau vor tiefgreifenden Umbrüchen. Bis zum Jahr 2050 wird die Bevölkerung schrumpfen. Die demografische Entwicklung und der Strukturwandel wird unsere Gesellschaft nachhaltig verändern. Es wird einen Rückgang junger Menschen im Verhältnis zur älteren Generation geben. Auch der Anteil der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter sinkt. Der Fachkräftemangel wird zukünftig steigen. Zudem können die Themen der älteren Generation dominieren. Durch die wenigen Überschneidungen der Generationen besteht die Gefahr, dass wenig Wissen um die Bedürfnisse der anderen besteht. Deshalb besteht zukünftig ein stärkerer Handlungsbedarf hinsichtlich der Interessenvertretung der jüngeren Generation. Welchen Einfluss die Flüchtlingsbewegungen haben werden, wird sich mittelfristig bis langfristig zeigen.

3. Fachliche Weiterentwicklung

Die dargestellten Entwicklungen erfordern in der Zukunft folgende Schwerpunkte:

- a) Die frühkindlichen Bildungs- und Betreuungsangebote sind quantitativ und qualitativ ausgebaut (Ausbau von mindestens 1 000 Tagesbetreuungsplätzen bis 2018, Sprachförderung, Integration von Flüchtlingen, Vereinbarung von Beruf und Familie).
- b) Aufbau einer kommunalen Bildungsplanung.
- c) Es besteht ein migrationssensibles Handeln/interkulturelle Öffnung in allen Leistungsbereichen des Jugendamtes.
- d) Integration von Flüchtlingen: Die Angebote für junge Flüchtlinge und Flüchtlingsfamilien sind bedarfsgerecht ausgebaut.
- e) Inklusion – Zusammenführung der Leistungen für seelisch, körperliche und geistig behinderte Kinder und Jugendliche im SGB VIII. Gleiches gilt für den Bereich Schule und wirkt sich auf unsere Kooperation aus.
- f) Es besteht eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung (§ 79a SGB VIII): Beim Einsatz von Hilfen zur Erziehung und sonstigen Leistungen ist kontinuierliche Qualitätsentwicklung gemäß der §§ 77, 79 SGB VIII und Qualitätssicherung die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf und den Leistungsanbietern/freien Trägern der Jugendhilfe. Im Rahmen des Fachcontrollings werden die Qualität und Wirksamkeit von Hilfen evaluiert, sodass Hilfen bedarfsgerecht weiter entwickelt werden.
- g) Die Mitarbeiter*innen nehmen aktuelle Fort- und Weiterbildungsangebote wahr und tragen somit zum Erhalt und Ausbau der Fachlichkeit des Jugendamtes als sozialpädagogische Fachbehörde bei.
- h) Zum Erhalt und zum Ausbau der sozialpädagogischen Beratung als spezifisches Qualitätsmerkmal des Jugendamtes werden Mitarbeiter*innen ausdrücklich zu diesem Arbeitsansatz ermutigt und ermuntert, sich hierzu entsprechend weiter zu qualifizieren.
- i) Integration von Jugendlichen in Ausbildung und Beruf an der Schnittstelle zu JC (Jobcenter) und AfA (Agentur für Arbeit) wird gefördert – Betrieb einer Jugendberufsagentur im Bezirk.
- j) Die Zusammenarbeit des Jugendamtes Charlottenburg-Wilmersdorf mit anderen Diensten und Trägern der freien Jugendhilfe sowie weiteren Partnern innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe ist geprägt von guter Kooperation und Vernetzung.
- k) Die enge Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe in den AGen gemäß § 78 (Jugendförderung, Tagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung) dient dem Fachaustausch und der bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Angebote.
- l) Das Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf beteiligt sich im Rahmen der überbezirklichen Besprechungsstruktur an der berlinweiten Fachdiskussion.
- m) Der JHA als Teil des Jugendamts ist für uns ein wichtiger Kooperationspartner: Wir als Verwaltung des Jugendamtes informieren den JHA, regen im JHA wichtige Diskussionen an und tragen so aktiv zur Profilierung der Jugendpolitik im Bezirk bei.

- n) Sicherung der finanziellen sowie personellen Ausstattung/Ressourcen (einschließlich sozialer Infrastruktur).
- o) Das Jugendamt entwickelt sich zunehmend zu einem lokalen strategischen Zentrum für Fragen des Aufwachsens junger Menschen.

Darüber hinaus sind folgende (fachliche) Herausforderungen zu beachten:

- Medialisierung der Lebenswelt der Adressatinnen und Adressaten, Technologisierung,
- Rechtfertigungsdruck (z. B. zu den Themen Kinderschutz und Ausgabenentwicklung),
- Aufgaben- und Ausgabenwuchs.

4. Thematische Schwerpunkte

4.1. Interkulturelle Öffnung

Das Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf entwickelt seine Kompetenzen zu einer interkulturell offenen und Diversity-bewussten Organisation gezielt weiter. Strategien der Interkulturellen Öffnung werden eingeführt und verankert. Für einen Zeitraum von 2,5 Jahren wird dieser Prozess von dem Träger Bildungsteam Berlin-Brandenburg e.V. begleitet. Bestandteile dieses Prozesses sind u. a. fachliche und übergreifende Fortbildungen zu gemeinsam abgestimmten Handlungsfeldern, die sich z. B. durch die Zuwanderung von geflüchteten Familien und jungen Menschen anbieten (wie z. B. die Gewährleistung geeigneter Schutzmaßnahmen in den Unterkünften).

Die Leitungskräfte des Jugendamtes stehen hinter diesem Vorhaben und begleiten dieses. Die Mitarbeiter*innen werden an diesem Prozess aktiv teilhaben.

4.2. Integration von Flüchtlingen

Die Zahl der **unbegleiteten minderjährigen Ausländer und Asylsuchende**, die ohne Eltern oder eine bevollmächtigte Begleitperson in Berlin einreisen, steigt stetig an, mit einem Rückgang ist nicht zu rechnen. Sie werden durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft in Obhut genommen. Nach dem Clearing-Verfahren werden sie auf die Bezirke verteilt.

Folgende Ziele bestehen:

Die Angebote für unbegleitete minderjährige Ausländer werden bedarfsgerecht ausgebaut. Das Jugendamt nimmt Aufgaben der Koordinierung, Netzwerkbildung, Träger- und Platzakquise, Trägerberatung und Planung wahr.

Den **Kitas** kommt bei der Integration der Flüchtlingskinder große Bedeutung zu. Der Besuch einer Kita ist ein wichtiger Schritt zur Integration. Hier werden Werte vermittelt, und unter Gleichaltrigen lernen Flüchtlingskinder sehr schnell die deutsche Sprache, knüpfen Kontakte und finden Zugang zu ihrer neuen Umgebung. Sie ermöglichen so ihren Eltern, Sprachkurse zu besuchen, eine Erwerbstätigkeit oder eine Ausbildung aufzunehmen.

Aufgrund des zunehmenden Kita-Platzmangels in unserem Bezirk müssen dringend Plätze geschaffen werden (rund 1 000 Plätze bis zum Jahr 2018).

Im Rahmen der **Familienförderung** werden niedrigschwellige Angebote für Flüchtlingsfamilien ausgebaut, insbesondere in Familienzentren, im Haus der Familie und in engem Kontakt mit Ges/Soz (Integrationslotsen, Frühe Hilfen). Zudem werden die aufsuchenden Angebote ausgebaut, wie z. B. die aufsuchende Elternhilfe zur Unterstützung schwangerer asylsuchender Frauen und Stabilisierungs- und Orientierungsgespräche durch psychologische und sozialpädagogische Fachkräfte.

Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit:

Es besteht das Ziel, dass junge Flüchtlinge einen Zugang zu Angeboten der nonformalen Bildung erhalten.

Die Jugendfreizeiteinrichtungen werden breiter für Mädchen und Jungen aus Flüchtlingsfamilien geöffnet und zielgruppenspezifische, niedrigschwellige und lebensweltorientierte Angebote ausgebaut. Es werden Kooperationen zwischen Jugendfreizeiteinrichtungen und Flüchtlingsunterkünften geschlossen.

Zum Abbau und Ausgleich sozialer Benachteiligung werden entsprechende Unterstützungsangebote gemacht.

Zudem muss darauf geachtet werden, dass junge Flüchtlinge beim Angebot der Jugendberufsagentur berücksichtigt werden.

Darüber hinaus ist es von Bedeutung, dass sich die beschriebenen Aufgaben in eine Gesamtstrategie einbetten (Masterplan Integration und Sicherheit vom 15. März 2016).

4.3. Zusammenführung der Leistungen für seelisch, körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche im SGB VIII

Geistige, körperliche und seelische behinderte Menschen (Erwachsene und Kinder) werden dem Personenkreis nach § 53 des SGB XII zugeordnet. Körperlich, geistig und seelisch behinderte Erwachsene erhalten sämtliche Leistungen aufgrund des § 54 des SGB XII. Die Einfügung des § 35a in das SGB VIII war seinerzeit ein erster Schritt, die Eingliederungshilfen des Sozialhilferechts, die von ihrer Entstehungsgeschichte auf den Kreis der Erwachsenen zugeschnitten sind, besser an den Bedarf von Kinder und Jugendlichen anzupassen. Dies gilt jedoch bisher nur für die seelisch behinderten Kinder, Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen erhalten ebenfalls Leistungen nach dem § 54 des SGB XII.

Die Regelung einer umfassenden Zuständigkeit für alle jungen Menschen, auch als »Große Lösung« bezeichnet, wird seit langer Zeit immer wieder in Fachkreisen diskutiert. Sie hat durch die UN-Behindertenkonvention aus dem Jahr 2009 und den 13. Kinder- und Jugendbericht wieder an Aktualität gewonnen. »Die Überschneidungen zwischen den Leis-

tungsbereichen werden immer evidenter, sodass es hier zu strukturellen Lösungen kommen muss, die der Lebenswelt dieser jungen Menschen entsprechen.« (13. Kinder- und Jugendbericht, BMFSFJ, S. 377). Ein Referentenentwurf der Bundesregierung wird im zweiten Quartal 2016 vorgelegt werden.

4.4. Jugendberufsagentur

Der Senat von Berlin hat beschlossen, in der laufenden Legislaturperiode eine Jugendberufsagentur einzurichten. Das bedeutete, dass Leistungen für den Übergang von der Schule in Ausbildung/Beruf von der Agentur für Arbeit, Jobcenter, der Bildungsverwaltung und den Bezirken, hier vornehmlich das Jugendamt, gemeinsam unter einem Dach angeboten werden. Die ersten vier regionalen Standorte sind 2015 ans Netz gegangen. Der Standort Charlottenburg-Wilmersdorf soll im Juni 2016 seine Arbeit aufnehmen. Das Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf bringt sich mit seiner Fachlichkeit aktiv ein.

5. Strategien zur Umsetzung

Mit folgenden Strategien wird das Jugendamt sich den skizzierten gesellschaftlichen und fachlichen Entwicklungen, seiner Anwaltsfunktion, der Qualität in der Fallbearbeitung im Einzelfall mit dem Fokus auf die erkannten Schwerpunkte stellen:

5.1 Haltung

Unter Bezug auf die grundsätzliche Aufgabenklärung (siehe Punkt 1) ist das Jugendamt und jede/r seiner Mitarbeiter*innen dazu aufgerufen und verpflichtet, sich als Lobbyist*in aktiv für Kinder und Jugendliche innerhalb und außerhalb der Familien einzusetzen. Wir mischen uns ein, wo in anderen gesellschaftlichen Handlungsfeldern die Lebensbedingungen von jungen Menschen tangiert sind.

Dabei besteht die Kunst darin, nicht etwa als Ausfallbürge tätig zu werden, sondern in diesen Handlungsfeldern Kinder- und Familienfreundlichkeit ebenso einzufordern wie die Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe mit diesen zu verknüpfen. Dazu bietet sich das Jugendamt mit seinen Kompetenzen zu vernetzen, zu moderieren, zu koordinieren an.

In der Praxis wird dies aber zunehmend erschwert durch eine deutliche Verschiebung normativer Grenzen durch Politik, Gesetzgebung, Medien, die stetig auch zu einem Wandel der Deutungsmuster der Verursachung sozialer Problemlagen zu führen droht. Die gesellschaftlichen Erwartungen bleiben also nicht ohne Folgen auf die fachlichen Haltungen und Orientierungen eines Jugendamtes und seiner Fachkräfte.

Das bedeutet für uns (selbst-)kritisch zu reflektieren, ob und wenn ja, warum der Auftrag des § 1 SGB VIII inzwischen weniger an den strukturellen und sozialen Gegebenheiten ansetzt als vielmehr auf die Anpassung der Menschen an diese Gegebenheiten gerichtet ist und welche Folgen das hat, insbesondere für die Adressat*innen.

5.2 Leiten und Führen

Unser Selbstverständnis in der Leitung von Mitarbeiter*innen ist geprägt von folgenden Kerngedanken, um die Aufgaben, die es in den nächsten Monaten und Jahren zu bewältigen gilt, mit einem hohen Maß an Zufriedenheit für alle Beteiligten zu einem guten Ergebnis zu führen.

- Wir begegnen einander freundlich und wertschätzend.
- Wir nehmen Anliegen emphatisch auf.
- Wir arbeiten lösungsorientiert.
- Wir nehmen gute Leistungen gegenseitig anerkennend wahr.
- Offene Kommunikation, Information und Einbeziehung in die Entscheidungsprozesse stärken die Leistungsfähigkeit unseres Jugendamtes.
- Konflikte sind zu klären, und allen Mitarbeiter*innen obliegt es, hieran konstruktiv mitzuwirken. Eine besondere Verantwortung tragen Führungskräfte. Ihre Aufgabe ist es, Hinweise auf Konflikte in ihrem Arbeitsbereich nachzugehen und alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die der Beilegung von Konflikten dienen. Bei hocheskalierten Konflikten besteht eine Interventionspflicht.
- Wir haben eine Vorbildfunktion, geben Orientierung und setzen Maßstäbe für die Zusammenarbeit im Team. Wir fördern das selbstständige Handeln der Mitarbeiter*innen.
- Wir haben die Pflicht, unsere Mitarbeiter*innen über alle relevanten Zusammenhänge, Entwicklungen und Ergebnisse zu informieren.
- Wir entwickeln ein gemeinsames Verständnis von interkulturell kompetenter Führung und fördern aktiv die interkulturelle Öffnung des Jugendamtes Charlottenbur-Wilmersdorf.
- Wir berücksichtigen familienbezogene Aspekte der Mitarbeiter*innen.
- Wirtschaftlichkeit wird durch zielgerichteten Einsatz unserer Ressourcen und durch ergebnisorientiertes Arbeiten erreicht.

5.3 Ressourcen/Personalentwicklung

Grundlage für die Umsetzung der Aufgaben des Jugendamtes ist der vom Abgeordnetenhaus beschlossene Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) für das Jugendamt, die im Rahmen der »Wachsenden Stadt« allgemein sowie der »Wachsenden Stadt-Flüchtlinge« zugewiesenen zusätzlichen Stellen und Mittel sowie die im Rahmen der Auftragswirtschaft zugewiesenen Landes- und Bundesmittel.

Das Jugendamt wird weiteren sich u. a. aus der Bevölkerungsentwicklung ergebenden Mehrbedarf möglichst genau erfassen und gegenüber dem Bezirksamt formulieren.

Das Jugendamt setzt sich nach seinen Möglichkeiten für die Umsetzung der Maßnahmenplanung zur nachhaltigen Sicherung der Aufgabenwahrnehmung der Berliner Jugendämter ein, einschließlich der Umsetzung einer angemessenen Vergütung der Mitarbeitenden.

Freie, freiwerdende unbefristete, aber auch befristete Stellen(anteile) werden im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zügig besetzt. Dies gilt gleichermaßen für neu hinzu kommende Stellen.

Ein besonderes Augenmerk wird auf die Qualität der Arbeitsbedingungen gelegt. Dazu gehört auch das Angebot von Jahresgesprächen sowie die Förderung und Entwicklung der Mitarbeitenden.

Zur Gewinnung neuer Fachkräfte gehört die Anleitung von Auszubildenden und Praktikant*innen. Damit neue Fachkräfte unserem Jugendamt erhalten bleiben, ist ebenso eine qualifizierte Einarbeitung notwendig.

Das Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf wird im Zusammenwirken mit der Senatsfachverwaltung, den Bezirken und Hochschulen eine abgestimmte Strategie zur Personalgewinnung entwickeln.

Steuerungsgruppe im Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf

Vorträge und Veröffentlichungen

6/1989 »Leitfaden zur gemeinsamen Erziehung«, zusammen mit Barbara Schmitt-Wenckebach, in: *Berliner Lehrer/innenzeitung der GEW*

1991 »Datenschutz in der Jugendhilfe«, in: *AGJ: forum* 1991

5/1992 »... wenn die Aussage die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde«, zur Versagung der Aussagegenehmigung für öffentlich Bedienstete, zuerst im *NDV* veröffentlicht als Anmerkung zum Beschluß des Landgerichts Berlin 507 Qs 4/92 vom 19.2.1992 unter dem Titel »Zur Beschlagnahme einer Sozialakte des Jugendamtes«, in: *NDV*, Heft 12/92, *DVJJ-Journal*, 2/93 (Nr. 142), *Forum Jugendhilfe* 1–2/93, *Zentralblatt für Jugendrecht*, Nr. 7–8/93

1992 »Datenschutz in der Jugendhilfe«, in: *AGJ – Reader Jugendhilfe* 1992, Bd. 3 von Lehr- u. Arbeitsmaterialien

9/1993 »Berichtsmöglichkeit des Jugendamtes und Informationsbedarf des Familiengerichtes im Trennungs- und Scheidungsverfahren unter den Aspekten des Datenschutzes und der Transparenz für die Eltern«, AFET Fachtagung: Beratung und Mitwirkung der Jugendhilfe im Trennungs- und Scheidungsverfahren, AG 1, zusammen mit Ilona Wiese, in: *Neue Schriftenreihe des AFET* 49/1993

3/1995 »Verhältnis von Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe innerhalb der Jugendhilfe«, Verein für Kommunalwissenschaften Fachtagung: Eingliederungshilfe seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher als Aufgabe des Jugendamtes, AG 6, zusammen mit Dr. Jörg Fegert, in: *Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe* 1

8/1995 »Datenschutz in Einrichtungen und Diensten Freien Träger der Jugendhilfe«, zusammen mit fünf weiteren Autoren, in: *Sonderveröffentlichung des AFET*

11/1995 »Die Schotten dicht« – Informationsweitergabe und Datenschutz im Jugendstrafverfahren«, AFET Fachtagung: Alle in einem Boot?, AG 4, in: *Neue Schriftenreihe des AFET* 51/1995

1996 »Aspekte des Datenschutzes in der Jugendhilfeplanung«, in: Helmut Lukas und Gerhold Strack (Hrsg.), *Methodische Grundlagen der Jugendhilfeplanung*, Lambertus 1996

11/1998 »Schweigepflicht, Zeugnisverweigerungsrecht – Teil II – ergänzende Anmerkungen zum Infoblatt Nr. 1, Infoblätter der Clearing-Stelle Jugendhilfe/Polizei«, 2009 aktualisiert, in: *Infoblätter der Clearing-Stelle Jugendhilfe/Polizei des SPI*, Nr. 6

4/1999 »Wie kann eine sinnvolle Kommunikation und Kooperation vor Ort gelingen«, Verein für Kommunalwissenschaften Fachtagung: Hilfen von Anfang an – Unterstützung von Familien als interdisziplinäre Aufgabe, AG 1, zusammen mit Dirk Friedrichs, in: *Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe* 19

6/1999 »Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt«, Arbeitsunterlage für den Bezirksstadtrat für ein Gespräch bei der CDU Rathenow

9/1999 »Zum Verhältnis von Sozialgeheimnis und Ermittlungspflichten der Strafjustiz«, in: *AFET Mitglieder-Rundbrief* 3/99

- 30.3.2000** »Zum Wohle des Kindes – Aufgaben des Jugendamtes bei Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung«, Veranstaltung der Clearing-Stelle Jugendhilfe/Polizei des SPI Berlin am 12.4.2000: »Gemeinsames Interesse – getrenntes Handeln? Kinderschutz – ein Auftrag für Polizei und Jugendhilfe«
- 12.4.2000** »Rechtzeitiges Erkennen von Fehlentwicklungen im frühen Kindesalter aus Sicht des Jugendamtes«, Verein für Kommunalwissenschaften, Workshop »Rechtzeitiges Erkennen von Fehlentwicklungen im frühen Kindesalter und das angemessene Reagieren von Jugendhilfe und Medizin unter Berücksichtigung von Datenschutz und Schweigepflicht«, in: *Aktuelle Beiträge der Kinder- und Jugendhilfe* 26
- 25.1.2001** »Qualitätsentwicklung in der Praxis«, Referat für Fachforum zur Qualitätsentwicklung in den ambulanten Hilfen – Veranstaltergemeinschaft
- 5.3.2004** »Dienste für Kinder und Jugendliche des Jugendamtes Charlottenburg-Wilmersdorf im Sozialen Frühwarnsystem«, ISA, Münster anlässlich eines Experten-Hearings »Soziale Frühwarnsysteme«, in: *FORUM Jugendhilfe* 1/2006
- 26.5.2004** »Perspektiven und Grenzen bei der Umstrukturierung der bezirklicher Jugendämter«, DPW: Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe, Workshop 2
- 4/2005** »Hilfen für Kinder aus einer Hand«, zusammen mit Harro Naumann und Dr. Jörg Rasche, in: *FORUM Jugendhilfe* 3/2005
- 4/2005** »Kinder sind nicht teilbar«, zusammen mit Karl Wahlen, Stellungnahme für SenJug von 2/2005, im Vorfeld der Reform des Gesundheitsdienstgesetzes (mit ergänzender Anmerkung zu 5.1 von 4/2005)
- 14.2.2006** »Jugendkriminalität«, Gesprächseinladung
- 20.3.2006** »Kindeswohl Pressegespräch«, Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf
- 27.4.2006** »Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Pädiatrie und Jugendhilfe vor dem Hintergrund der Datenschutzregelungen in der Jugendhilfe«, Verein für Kommunalwissenschaften, Fachtagung: Frühe Intervention und Hilfe – Vom Nebeneinander zum Miteinander von Pädiatrie und Jugendhilfe, in: *Aktuelle Beiträge der Kinder- und Jugendhilfe* 57
- 2007** »Standards einer qualifizierten und zuverlässigen Kinderschutzarbeit«, zusammen mit fünf weiteren Autoren, in: *AFET-Arbeitshilfe* 2/2007
- 31.10.2007** »Frühe Hilfen – Angebote im Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf«, 8. Berliner Präventionstag der Landeskommission Berlin gegen Gewalt, in: *Berlin gegen Gewalt, Landeskommission*, Nr. 35
- 14.11.2008** »Interkulturelle Aspekte des Kinderschutzes in Berlin und im Bezirk«, Lebenswelt, Fachtagung: Kinderschutz im interkulturellen Kontext
- 7.12.2009** »Handlungssicherheiten im Kinderschutz und Datenschutz«, Fachtagung der Clearing-Stelle JH/Polizei des SPI, Impulsreferat, publiziert 8/2012
- 4.3.2010** »Kompetenzzentrum JA?«, Fachtagung zur interdisziplinären Kooperation im Familiengerichtlichen Verfahren, in: *Sozialpädagogische Fortbildungsstätte Berlin-Brandenburg*

23.6.2010 »Rahmenvereinbarung für Kinder suchtkranker Eltern – Voraussetzungen für eine gelungene interdisziplinäre Kooperation«, Fachtagung – LogIn – 23.6.2010, Schütze Deine Freiheit – Jugend sucht Hilfe

28.6.2010 »Datenschutz/Handlungssicherheiten im Kinderschutz unter Beachtung datenschutzrechtlicher Befugnisse und Mitteilungspflichten«, Sozialpädagogische Fortbildung Glienicke

8.7.2010 »Datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnisse für Mitarbeiter/innen des Jugendamtes«, große Fachrunde des RSD in Charlottenburg-Wilmersdorf

8.9.2011 »Stellungnahme zum Artikel »Familien-Hilfe!« im *Tagesspiegel* vom 20.8.2011«, Vortrag im JHA, in: *Paperpress*, Ausgabe Nr. 473, Sept. 2011

24.11.2011 »Arbeit eines Jugendamtes in der Bundesrepublik Deutschland«, Vortrag anlässlich des Besuchs einer Delegation des europäischen Petitionsausschusses im Deutschen Bundestag, in: *Arbeitsdokument des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments*

9/2012 »Der begleitete Umgang im Spannungsfeld zwischen Jugendhilfe und Familiengericht«, zusammen mit Dr. Cornelia Holldorf, in: *ZKJ 10/12*

9.2.2012 »Hilfen für Kinder aus einer Hand – Plädoyer für das Zusammenwirken von Kinder- und Jugendpsychiatrischem Dienst und Jugendhilfe aus einer Hand«, Symposium der Jugend am Werk Steiermark GmbH in Graz, Österreich

27.9.2013 »Fokus Zukunft des Jugendamtes«, Leitungsklausur des Jugendamtes Charlottenburg-Wilmersdorf

10/2014 »Welche Identität hat der ASD in meiner Stadt? Welche Auswirkungen haben die Organisationsstruktur und die Arbeitsweise auf die Fachkräfte?«, DIFU, Fachtagung »Königsdiziplin ASD oder immer bleibt alles an uns hängen...«, in: *Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe* 97

5.11.2014 »Struktur, Aufgaben und Arbeitsweisen des Jugendamtes«, Fachtag der Polizeidirektion 2 und des Jugendamtes Charlottenburg-Wilmersdorf

19.6.2015 »Geschichtssplitter von der Jugendwohlfahrt zur Kinder- und Jugendhilfe«, Fachveranstaltung 120 Jahre Mosse-Stift – Die Entwicklung der Heimerziehung in Charlottenburg-Wilmersdorf

16.3.2016 »Begrüßung zum Fachtag Haltung: Behalten – Aushalten – Festhalten«, Fachtag des Jugendamtes Charlottenburg-Wilmersdorf

1.6.2016 »Eckpunkte für die Arbeit des Jugendamtes Charlottenburg-Wilmersdorf«, zusammen mit den Mitgliedern der Steuerungsgruppe im Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf

29.6.2016 »Inklusion und Planungen zur Reform des SGB VIII«, Erweiterte große Fachrunde des RSD im Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf

10/2016 »Von Fällen und Quoten. Vorschläge für ein Personalbemessungsmodell für den Allgemeinen Sozialen Dienst«, zusammen mit Rainer Zeddies, in: *Das Jugendamt*, Heft 10/2016, S. 474

Arbeitsergebnisse

1980 Integration von beruflichen und allgemeinen Bildung (Diplomarbeit)

1984–1993 Senatsverwaltung für Jugend, Berlin

Datenschutzbeauftragte der Obersten Landesjugendbehörde Berlin

- Umsetzung der bereichsspezifischen Datenschutzregelungen im SGB VIII
- Mitwirkung am Rahmenplan der staatlichen Fachschule für Sozialpädagogik
- Gast in Dienstbesprechungen u. a. der Jugendämter Charlottenburg, Wilmersdorf, Marzahn

8/1989 Vorlage: Maßnahmen gegen drohenden Erziehungsmangel

11/1989 Vorlage: Aktualisierung der Bedarfsplanung

1984–1990 Referentin für Statistik

Federführung der AG Jugendhilfestatistik der AG der OLJB, Neuordnung der Bundesstatistik der Jugendhilfe im SGB VIII, vgl. dazu Thomas Rauschenberg und Matthias Schilling, *Die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Statistik*, Luchterhand 1997, S. 47–48

1990–1993 stellvertretende Referatsleitung und Leitung des Sachgebiets

Sozialpädagogischer Dienst – Notdienste

Verschiedene Fachtagungen mit den Leitungen der Ämter III, den Fachkräften zum Einsatz ambulanter Hilfen

11/1992 Das Jugendamt neuer Prägung, Dokumentation einer Fachtagung für Berliner RSD-Mitarbeiter/innen

3/1993 Rundschreiben über Grundsätze der Aktenführung

7/1993 Expertise für die Staatssekretärkonferenz zur Neuorganisation, Vernetzung und Planung der sozialen Dienstleistungen für junge Menschen und Familien – zur Bedeutung des neuen Jugendhilferechts für die Weiterentwicklung der Jugendhilfestrukturen, zusammen mit Heide Rienits

1993–2017 Jugendamt Charlottenburg(–Wilmersdorf, seit 2001)

1994 Das Jugendamt Charlottenburg – Ausstellung und Broschüre zum Jahr der Familie, Redaktion zusammen mit Katharina Kaiser

2000 Jugendpolitische Leitlinien des Bezirks Charlottenburg, beschlossen im JHA

20.3.2007 Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Drucksache der BW Nr. 2074/2 Kinderschutz und Sozialraumorientierung sichern

10/2015 Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt »Großwerden mit dem Jugendamt« – Präsentation, gemeinsames Arbeitsergebnis einer Arbeitsgruppe des Jugendamtes

1.6.2016 Eckpunkte für die Arbeit des Jugendamtes Charlottenburg-Wilmersdorf, zusammen mit den Mitgliedern der Steuerungsgruppe des Jugendamtes

Nebentätigkeiten

- Fortbildungstätigkeit
- 1981–1988 Lehrerfortbildungen, sozialpädagogische Fortbildungen
- 1995 Fortbildung in der Justiz Brandenburg zum Familienrecht
- 5/2000 BiwAK e.V., »Der JHA«
- 20.10.2011 Internationaler Bund, für JHA-Mitglieder
- Moderation bei Fachtagungen des AFET
- 1993 Mitwirkung der Jugendhilfe in Trennungs- und Scheidungsverfahren
- 1996 Alle in einem BOOT?
- Moderation bei Fachtagungen des Vereins für Kommunalwissenschaften
- 1995 Eingliederung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher als Aufgabe des Jugendamtes
- 1998 Die Reform des Kindschaftsrechts
- 1999 Hilfen von Anfang an
- 2000 Rechtzeitiges Erkennen von Fehlentwicklungen im frühen Kindesalter aus Sicht des Jugendamtes
- 2006 Vom Nebeneinander zum Miteinander von Pädiatrie und Jugendhilfe

Interviews

- 2.4.1993 Die neue Chefin im »gläsernen« Amt, in: *Der Tagesspiegel*
- 2/2008 Jugendgewalt ist ein Erziehungsproblem, in: *Menschen, das Magazin*
- 4/2010 Kleine Kinder und Erziehungshilfen (IGFH)
- 15.6.2011 Wir brauchen mehr Personal, in: *Berliner Woche*
- 1.12.2009 Podiumsdiskussion: Die neue Verantwortungsgemeinschaft nach dem FamFG und ihre Ausgestaltung durch die beteiligten Professionen (EKFuL und DW EKD)

Mitgliedschaft in überregionalen Gremien

- Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)
- 1988–1991 Fachausschuss Jugendhilfe und Recht
- 1986, 1988, 1990, 1992 Jury für den Deutschen Jugendhilfepreis
- Fachausschuss Frühe Kindheit
- Fachausschuss Finanzierungs-, Organisations- und Rechtsfragen
- Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET)
- 1993–2003 Fachausschuss Erziehungshilfe und Recht
- 2003 Vorstand
- Ständige Fachkonferenz I des Deutschen Instituts für Jugendhilfe- und Familienrecht (DIJuF), Mitwirkung an Stellungnahmen zu
- 2002 Ersatz von Anwendungen für selbstbeschaffte Leistungen nach dem SGB VIII

- 2004 Bildung in der Kindertagesbetreuung – Gesetzgebungskompetenz »zwischen« Jugendhilfe und Schule
- 2007 Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit: Die Unterschiede als Chance verstehen! Kommunikation, Kooperation und der § 36a SGB VIII
- 2010 Frühe Hilfen – Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen der Kinder- und Jugendhilfe in der Kooperation mit der Gesundheitshilfe
- 2013 Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche nach SGB II: eine Strukturkritik
- 2015 Inklusion als Impuls, Hinweise und Anregungen aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe

Mitverfasserin/–unterzeichnerin von

- 14.5.2008: Offener Brief an die politischen Verantwortlichen und Gremien im Land Berlin zur personellen Situation der Berliner Jugendämter
- 21.11.2012: Offener Brief an die politischen Verantwortlichen und Gremien im Land Berlin zu den Auswirkungen des Personalabbaus auf die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe
- 7.2.2014: Standortbestimmung der Berliner Jugendämter und ihre strategischen Zielstellungen – Positionspapier der Berliner Jugendamtsleitungen
- 2.6.2016: Statement der Jugendamtsleitungen zur Situation in den RSDen in den Berliner Jugendämtern
- 2010: Appell »Jugendhilfe muss in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes bleiben«
- 2013: ASD: Die bedrohte Berufsidentität der Fachkräfte und der Zustand der Organisation, BAG ASD/KSD
- 2015: Appell »Für eine inklusive Lösung – Hilfen aus einer Hand«

Die Texte wurden von Uta von Pirani, der Jugendamtsleiterin von Charlottenburg-Wilmersdorf, Berlin, anlässlich ihrer Verabschiedung 2017 zusammengestellt.

© 2017 für die Texte bei Uta von Pirani, den genannten Autoren und den Herausgebern der angeführten Publikationen

© 2017 für die Porträtaufnahme S. 4 bei Dagmar Stratenschulte

Organisation, grafische Gestaltung, Satz/Umbruch, Korrektorat, Herstellung:

Reschke, Steffens & Kruse, Berlin/Köln

Schrift: Rotis

Papier: 120 g/m² Meta Rough, 1,3-faches Volumen

Umschlag: 250 g/m² Gmund Kaschmir